

Marktgemeinde Reutte

Teil 1 Gemeindeverwaltung



Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: September 2015 - Februar 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-7001/1, 6.6.2016

Fotos/Titelblatt: Marktgemeinde Reutte

Abkürzungsverzeichnis

ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ff	fortfolgende
idF	in der Fassung
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines.....	4
3.	Aufbauorganisation	6
4.	Personalangelegenheiten.....	10
	4.1. Dienstposten- und Stellenplan	10
	4.2. Dienstverhältnisse	13
	4.3. Personalaktenführung und Personalverrechnung	15
	4.4. Arbeitszeitaufzeichnungen.....	16
	4.5. Personalausgaben.....	20
	4.6. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane.....	25
	4.7. Personal- und Verwaltungsindikatoren	28
5.	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.....	31
	5.1. Rechnungswesen	32
	5.2. Kassenführung	34
	5.3. Buchungs- und Belegprüfung	36
	5.4. Zahlungsrückstände	39
	5.5. Internes Kontrollsystem	41
6.	Gebahrung.....	42
	6.1. Prozessanalysen	42
	6.2. Gebarungsübersicht	45
	6.3. Voranschlag	48
	6.4. Mittelfristiger Finanzplan.....	52
	6.5. Rechnungsabschluss.....	54
	6.6. Vermögensverzeichnisse.....	57
7.	Haushalts- und Finanzanalyse	59
	7.1. Rechnungsquerschnitt.....	59
	7.2. Maastricht-Ergebnis.....	63
	7.3. Ertragskraft.....	64
	7.4. Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	65
	7.5. Eigenfinanzierungskraft	67
8.	Schuldenmanagement.....	69
	8.1. Darlehensschulden.....	70
	8.2. Leasing.....	74
	8.3. Haftungen.....	75
	8.4. Übersicht Finanzverpflichtungen.....	81

9.	Sonstige Feststellungen	82
9.1.	Repräsentationsausgaben.....	82
9.2.	Verfügungsmittel.....	83
9.3.	Förderungen der Marktgemeinde Reutte.....	84
10.	Schlussbemerkungen	87

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte

Glossar

Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt.
Öffentliches Sparen	Das „Öffentliche Sparen“ (= Saldo 1; Ergebnis der laufenden Gebarung, Kennziffer 91 des Rechnungsquerschnittes) wird als Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben errechnet und gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können.
Öffentliche Sparquote	Bei der Errechnung der „Öffentlichen Sparquote“ werden die laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnitts im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnitts gegenübergestellt.
Freie Finanzspitze	Die „Freie Finanzspitze“ (= „Freie Manövriermasse“) errechnet sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Durch die Berücksichtigung der bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen auf Fremdkapital, welche den finanziellen Handlungsspielraum reduzieren, lassen sich die für das laufende Jahr frei verfügbaren Mittel für Investitionen im Rahmen der Vermögensgebarung und Finanztransaktionen errechnen.
Quote Freie Finanzspitze	Die „Quote Freie Finanzspitze“ ist das prozentuelle Verhältnis zwischen dem um die laufenden Tilgungsverpflichtungen korrigierten Ergebnis der laufenden Gebarung und den laufenden Einnahmen (ohne Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben). Diese Kennzahl stellt den budgetären Handlungsspielraum und die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar.

Eigenfinanzierungsquote	Die „Eigenfinanzierungsquote“ setzt die Einnahmen der laufenden Gebarung (Kennziffer 19 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) in Relation zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (Kennziffer 29 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes). Diese Kennzahl zeigt das Potential der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Erreicht eine Gemeinde keine 100 %ige Finanzierung, kommt es zu einer Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung.
Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2) resultiert aus der Differenz zwischen den Einnahmen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) und Ausgaben (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes) der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen. Eine Analyse dieses Saldos spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaues oder Vermögensabbaues in den Gemeinden zu. Ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigt, dass die Investitionsausgaben nicht vollständig mit Vermögensverkäufen finanziert sind.
Maastricht-Ergebnis	Das Maastricht-Ergebnis ist eine Zielgröße für die Verpflichtungen gemäß Europäischem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Das Maastricht-Ergebnis wird auf gesamtstaatlicher Ebene errechnet, wofür die einzelnen Gebietskörperschaften für deren Erreichung einen Beitrag leisten.
Haushaltsquerschnitt	Der Haushaltsquerschnitt gemäß § 89 TGO ist eine Zusammenstellung der haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen und -arten. Unterschieden wird zwischen fortdauernden und einmaligen sowie ao. Einnahmen und Ausgaben.
Bruttoüberschuss	Der Bruttoüberschuss ist ein Indikator für die Beurteilung der Finanzsituation einer Gebietskörperschaft und errechnet sich aus der Differenz der fortdauernden Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben (ohne laufenden Schuldendienst!). Er weist jene Mittel aus, die zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben sowie zur Aufbringung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungen) für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen.

Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad ist das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) zum Bruttoüberschuss. Er zeigt, in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist. Je höher der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist, desto geringer sind die Mittel und Möglichkeiten der Gemeinden, Investitionen zu tätigen. Einmalige Tilgungen werden bei den Schuldendienstverpflichtungen außer Acht gelassen. Auslagerungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.
Nettoüberschuss	Der Nettoüberschuss ist ein Indikator für den budgetären Handlungsspielraum einer Gemeinde und ergibt sich aus der Differenz des Bruttoergebnisses und des laufenden Schuldendienstes.
Finanzkraft (gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008)	Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der gemeindeeigenen Steuern (Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gewerbesteuer, Getränkesteuer) und der kommunalen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe. Sie ist eine Kennziffer für die Finanzstärke einer Gemeinde.

Bericht über die Marktgemeinde Reutte

Teil 1 Gemeindeverwaltung

1. Einleitung

Prüfungs- zuständigkeit	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO ¹ obliegt dem LRH seit 24.5.2013 die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.
Auswahlkriterien	In die Prüfkompetenz des LRH fallen somit derzeit 272 Tiroler Gemeinden. Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde bedient sich der LRH im Wesentlichen seiner Risikobewertung (Finanzkennzahlentool auf Basis der Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre) und berücksichtigt weitere Kriterien, wie die Gemeindegröße, die Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht oder die Bezirkszugehörigkeit.
Prüfungsauftrag	Der LRHD ordnete am 24.8.2015 eine Prüfung der Marktgemeinde Reutte an. Sie wurde von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zuletzt im Jahr 2008 umfassend geprüft. In weiterer Folge fanden seitens der Gemeindeaufsicht Teilprüfungen einzelner Bereiche, wie z.B. im Jänner 2014 eine Kassenprüfung, statt.
Prüfungs- organisation	Eine Prüferin und ein Prüfer führten die Einschau in der Zeit vom 14.9. bis 8.10.2015 in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Reutte durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (z.B. Abteilung Gemeinden) in die Prüfung mit ein.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 61/2015

Schwerpunkte der Prüfung	<p>Die gegenständliche Prüfung ist als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Marktgemeinde Reutte, ihrer Betriebe bzw. Einrichtungen und ihrer Tochterunternehmen möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe sowie personelle und finanzielle Angelegenheiten.</p> <p>Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation, des Haushaltes und des Schuldenstandes der Marktgemeinde Reutte bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen. Die im Bericht verwendeten Benchmarks beziehen sich auf die Durchschnittswerte aller 279 Gemeinden Tirols und jener 16 Gemeinden, welche zwischen 5.001 und 10.000 EinwohnerInnen aufweisen. Die für einzelne Berechnungen herangezogenen Einwohnerzahlen ergeben sich nach § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008)².</p>
Prüfungszeitraum	<p>Die Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Reutte umfasste insbesondere die Jahre 2012 bis 2014 sowie das laufende Kalenderjahr. Für Kennzahlenvergleiche und -analysen wurde der Zeitraum 2010 bis 2014 gewählt.</p>
Prüfungsumfang	<p>Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Marktgemeinde Reutte und der betroffenen Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.</p> <p>Der LRH legte gemäß seiner Geschäftsordnung am 01.03.2016 dem Bürgermeister der Marktgemeinde Reutte die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.</p>

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

² Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i d F BGBl. I Nr. 118/2015

Kenndaten der Marktgemeinde Reutte						
Einwohner	Volks-	Registerzählung gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 zum 31.10.				
	zählung	2010	2011	2012	2013	2014
	2001	5.905	6.024	6.076	6.174	6.344
	5.719					
Fläche	100,9 km ²					
Finanzielle Lage				2012	2013	2014
					<i>in Tsd. €</i>	
Jahresergebnisse						
Ausgaben				26.397	23.410	22.801
Einnahmen				26.872	25.155	23.781
Jahresüberschuss				474	1.744	980
Öffentliches Sparen				1.061	1.801	1.539
Freie Finanzspitze				103	777	514
Maastricht-Ergebnis				1.698	1.229	-133
Schulden						
Finanzschulden				10.127	10.229	9.903
Leasingverpflichtungen				118	130	156
Haftungen				14.591	85.402	65.811
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)				3.585	1.118	1.131
davon außerordentlicher Schuldendienst				2.449	0	0
Kennzahlen				2012	2013	2014
					<i>in %</i>	
Quote Freie Finanzspitze				0,59	4,26	2,84
Eigenfinanzierungsquote				118,11	105,23	99,17
Verschuldungsgrad				67,86	61,93	56,00
					<i>in €</i>	
Pro-Kopf-Verschuldung				1.663	1.698	1.630
Personal				2012	2013	2014
					<i>Anzahl</i>	
Personalstand				169	169	172
Vollzeitäquivalent				133,66	132,86	130,19

2. Allgemeines

Marktgemeinde	Reutte ist seit mehr als 500 Jahren Marktgemeinde. Im Jahr 1489 erhob Erzherzog Sigmund „der Münzreiche“ Reutte zum Markt. Die Marktprivilegien wurden von Kaiser Maximilian bestätigt und erweitert.
Bezirkshauptort	Die Marktgemeinde Reutte ist Hauptort des Bezirkes Reutte und neben Tamsweg einer von zwei Bezirkshauptorten in Österreich, die nicht zur Stadt erhoben wurden.
Fläche	Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reutte erstreckt sich auf einer Fläche von 100,9 km ² . Trotz der großen Ausdehnung (Südwest bis Nordost über 26 km) sind nur rd. 5,3 km ² besiedelt. Mit Ausnahme des Ortsteiles Ammerwald wohnt die Bevölkerung im Reuttener Becken.
Bevölkerungs- entwicklung	Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Reutte ist von einem stetigen und seit dem Jahr 2012 deutlichen Anstieg gekennzeichnet. Die Bevölkerung erhöhte sich von 5.719 EinwohnerInnen lt. Volkszählung 2001 auf 6.344 EinwohnerInnen per 31.10.2014. Zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag: 21.9.2015) betrug die Anzahl der Hauptwohnsitze 6.505. Unter Berücksichtigung der 577 Nebenwohnsitze waren in der Marktgemeinde Reutte insgesamt 7.082 EinwohnerInnen gemeldet. Mit dieser Entwicklung ging auch ein höherer Wohnungsbedarf einher.
hoher Aus- länderInnenanteil - Integrationsprozess	<p>Die Reuttener Bevölkerungsstruktur ist von einem hohen Anteil ausländischer StaatsbürgerInnen und Personen mit Migrationshintergrund geprägt. Beispielsweise besaßen zum Stichtag 1.1.2015 1.428 Personen, das entsprach 22,5 % der Gesamtbevölkerung, keine österreichische Staatsbürgerschaft. Es lebten Menschen aus 60 Nationen in der Marktgemeinde Reutte. Diese stammen größtenteils aus der Türkei (449), Deutschland (324) und Bosnien-Herzegowina (136). Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund (das sind Personen, die selbst oder deren Eltern im Ausland geboren wurden) war in der Marktgemeinde Reutte mit 27,8 % deutlich höher als der Tirol-Durchschnitt (z.B. 2014: 17,5 %).</p> <p>Der Integrationsprozess ist daher ein zentrales Thema und stellt die Marktgemeinde Reutte auch vor Herausforderungen. Mit dieser Thematik befasste sich insbesondere der Ausschuss für Jugend und Integration sowie vom 13.7.2015 bis 8.1.2016 ein Integrationsbeauftragter.</p>

Verwaltung und Bildung	Die Marktgemeinde Reutte ist ein Verwaltungs- sowie Schul- und Ausbildungszentrum. Sie ist u.a. Sitz der Bezirkshauptmannschaft Reutte und Standort mehrerer Schulen.
Wirtschaft	<p>Wirtschaftliches Aushängeschild ist die im Jahr 1921 gegründete Plansee SE mit rd. 2.300 Beschäftigten am Standort Breitenwang/ Reutte. Dieses Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Plansee Holding AG (Plansee Group) und Weltmarktführer im Bereich hochschmelzender Werkstoffe und der Pulvermetallurgie. Dessen wirtschaftliche Entwicklung hat auch Einfluss auf die Gebarung der Marktgemeinde Reutte (Stichwort: Kommunalsteuer).</p> <p>Große Bedeutung hatte früher auch die Textilwerke Reutte der Linz Textil AG (ehemals Reuttener Textilwerke AG) mit teilweise mehr als 400 Beschäftigten. Im Jahr 2008 wurde der Betrieb endgültig geschlossen, seither blieb das am Lech gelegene Areal im Ausmaß von rd. 150.000 m², wovon rd. 26.000 m² im Eigentum der Elektrizitätswerke Reutte AG stehen, ungenützt. Zum Prüfungszeitpunkt gab es Pläne für die Verbauung dieses Areals, welches künftig verschiedene Formen von Arbeit, Wohnen, Tourismus, Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen vereinen sollte. Die neue Ortsentwicklung wird in den nächsten Jahren eine Aufgabe für die Marktgemeinde Reutte sein.</p>
Ortskernentwicklung	Der Reuttener Gemeinderat wird sich auch mit zwei weiteren Projekten, die bedeutend für die Ortskernentwicklung sind, beschäftigen müssen. Seit dem Abzug des Franziskaner-Ordens Ende August 2014 steht ein rd. 7.000 m ² großes Areal (Kloster samt Garten) mitten im Ortszentrum leer. Die Nachnutzung dieses Areals war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht entschieden. Über die künftige Nutzung des an das Gemeindeamt angrenzenden, sanierungsbedürftigen Dengelhauses samt „Sax-Areal“ und Feuerwehrhaus wurde zwar ein Architektenwettbewerb durchgeführt, eine endgültige Entscheidung traf der Gemeinderat aber noch nicht.
Burgenwelt Ehrenberg, Alpentherme Ehrenberg	In den letzten Jahren wurden mit teils großem finanziellen Engagement u.a. von der Marktgemeinde Reutte, dem Land Tirol und der Europäischen Union neue touristische Infrastrukturen, wie die Burgenwelt Ehrenberg und das im November 2011 eröffnete Erlebnisbad Alpentherme Ehrenberg für die einheimische Bevölkerung und insbesondere für die Zielgruppe Familie mit Kindern geschaffen.

Die Restaurierung und Nutzung des östlich von Reutte gelegenen Burgenensembles Ehrenberg (Festung Klause samt Museum, Ruine Ehrenberg, Schlosskopf, Fort Claudia) erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Verein Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg. Diesem Verein stand zum Prüfungszeitpunkt der Bürgermeister-Stellvertreter der Marktgemeinde Reutte als Obmann vor.

highline179

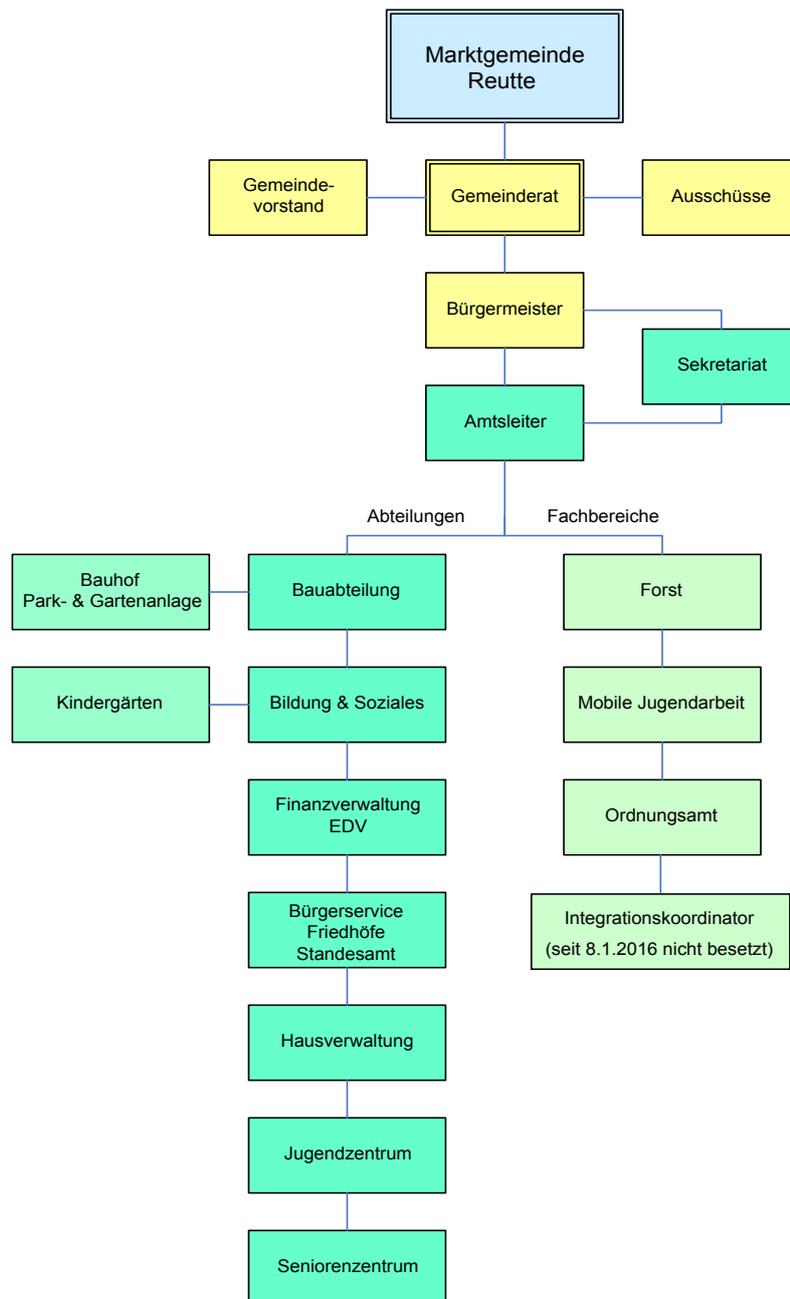
Als weitere touristische Attraktion wurde am 23.11.2014 die 406 m lange und 114 m hohe, von privaten Investoren finanzierte Seilhängebrücke „highline179“ eröffnet. Seit Ende des Jahres 2014 trägt sie den Titel als „längste Fußgängerhängebrücke der Welt im Tibet Style“.



Bild 1: Burgenensemble Ehrenberg mit Hängebrücke

3. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Marktgemeinde Reutte stellte sich - unter Berücksichtigung der politischen Organe und der Gemeindeverwaltung im weiteren Sinn - zum Prüfungszeitpunkt grafisch wie folgt dar:



Diagr. 1: Organigramm der Marktgemeinde Reutte

- Gemeinderat** Gemäß § 22 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)³ bestand der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte entsprechend ihrer Einwohnerzahl aus 17 Mitgliedern. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung erhöhte sich dessen Anzahl mit der Gemeinderatswahl im Februar 2016 um zwei auf 19 Mitglieder.
- Gemeindevorstand** Dem gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindevorstand gehören der Bürgermeister, ein Bürgermeister-Stellvertreter und eine Bürgermeister-Stellvertreterin sowie drei weitere stimmberechtigte Mitglieder an.

³ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 81/2015

Ausschüsse

Neben dem gemäß § 109 Abs. 1 TGO verpflichtend einzurichtenden Überprüfungsausschuss (sechs stimmberechtigte Mitglieder) waren zum Prüfungszeitpunkt folgende Ausschüsse eingerichtet:

- Bauausschuss (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend),
- Finanzausschuss (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend),
- Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss (sechs stimmberechtigte Mitglieder),
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend),
- Personalausschuss (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend),
- Bildungsausschuss (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend),
- Sportausschuss (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend),
- Ausschuss für Jugend und Integration (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend) und
- Kulturausschuss (sieben Mitglieder: sechs stimmberechtigt und eines beratend).

Mit zwei Ausnahmen waren die Ausschüsse mit sechs stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied besetzt. Jener Wählergruppe, welche aufgrund der Wahlarithmetik kein Besetzungsrecht hatte, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 7.4.2010 die Möglichkeit eingeräumt, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Außerdem überließ die Fraktion des Bürgermeisters dieser Wählergruppe im Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss sowie im Überprüfungsausschuss je einen Sitz mit Stimmrecht.

Die Ausschüsse sind beratend tätig. Die endgültigen Entscheidungen trifft der Gemeinderat.

Geschäftsverteilung

Der Gemeinderat erließ mit Beschluss vom 4.5.2006 zur Abgrenzung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse eine Geschäftsverteilung. Diese wurde zuletzt am 19.4.2010 geändert.

Bürgermeister	Der Bürgermeister führt gemäß § 50 TGO die Geschäfte der Markt-gemeinde Reutte und ist Vorstand des Gemeindeamtes. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Seit der Gemeinderatswahl 2010 übt Alois Oberer die Funktion des Bürgermeisters hauptberuflich aus.
Amtsleiter	Dem Amtsleiter obliegen die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die operativen Gemeindeauf-gaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters. ⁴
häufiger Wechsel der Amtsleitung	Die Amtsleitung der Marktgemeinde Reutte wechselte in den vergan-genen Jahren häufig. Zwischen den Jahren 2010 und 2015 waren drei AmtsleiterInnen tätig. Nach dem Ausscheiden des Amtsleiters mit Wirksamkeit vom 1.7.2014 war die Stelle bis zum 30.6.2015 nicht besetzt. Während dieses Zeitraumes übte der Bürgermeister die Funktion des Amtsleiters in Personalunion aus.
Bestellung Büroleiter	Der aus einem Personalauswahlverfahren hervorgegangene Nachfol-ger wurde mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 3.11.2014 und mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 zunächst als Büroleiter eingestellt. Nach Ablauf einer einjährigen Befristung und bei positiver Beurteilung sollte ihm die Stelle des Amtsleiters angeboten werden.
Änderung TGO	Am 26.8.2015 trat eine Novelle der TGO in Kraft, wonach in Gemein-den mit mehr als 5.000 (vorher 10.000) EinwohnerInnen ein rechts-kundiger Bediensteter/eine rechtskundige Bedienstete als Amts-leiterIn zu bestellen ist. Dadurch sollte den stetig gewachsenen An-forderungen an die Gemeindeverwaltung Rechnung getragen wer-den. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass erst im Fall einer Neubestellung ein rechtskundiger Bediensteter/eine rechtskundige Bedienstete zum/r AmtsleiterIn zu bestellen ist, so dass im Amt be-findliche AmtsleiterInnen weiterhin als solche tätig sein und wiederbe-stellt werden können.
Bestellung Amtsleiter	Um die Rechtssicherheit für die Bestellung zum/r AmtsleiterIn ge-währleisten zu können, ernannte der Bürgermeister - mit Zustimmung des Gemeinderates (Beschluss vom 25.6.2015) - gemäß § 58 Abs. 3 TGO den nicht rechtskundigen Büroleiter mit Wirksamkeit vom 1.8.2015 formal zum Amtsleiter. Die bisherigen im Sonderdienstver-trag vereinbarten Regelungen (z.B. befristetes Dienstverhältnis, Ent-gelt) blieben unberührt und sollten mit Ablauf der Ein-Jahres-Frist (Dezember 2015) angepasst werden.

⁴ Vgl. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (2013): Berufsordnung der Tiroler Gemeindeamtsleiter, S. 11

4. Personalangelegenheiten

Der Abschnitt „Personalangelegenheiten“ befasst sich insbesondere mit der Personalplanung, -verrechnung und -verwaltung.

Abgrenzung
Gemeindevorstand/
Gemeinderat

Die Entscheidung über die Begründung und die Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen in der Gemeindeverwaltung trifft der Gemeindevorstand (Kompetenzübertragung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 1 lit. h iVm Abs. 2 lit. a TGO).

4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Dienstposten- und
Stellenplan

Der Dienstposten- und Stellenplan gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er ist gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV⁵ und § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des Voranschlages sowie gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV in den Rechnungsabschluss aufzunehmen und der tatsächlichen Beschäftigungssituation (Dienstpostennachweis) gegenüberzustellen. Der Dienstposten- und Stellenplan bildet die Grundlage für das Personalmanagement (u.a. für die Budgetierung der Personalausgaben).

Kritik - Dienstposten-
und Stellenplan nicht
im Rechnungs-
abschluss

Der LRH stellt kritisch fest, dass der Dienstposten- und Stellenplan der Marktgemeinde Reutte im Jahr 2014 nicht in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurde. Dies widerspricht den Bestimmungen der VRV.

*Stellungnahme der
Marktgemeinde
Reutte*

Die Marktgemeinde Reutte hat im Rechnungsabschluss des Jahres 2014 den Dienstposten- und Stellenplan aufgenommen und einstimmig beschlossen, allerdings fehlte bei diesem Ausdruck die Gegenüberstellung zu den Planzahlen.

Anzahl der
Planstellen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der im Dienstposten- und Stellenplan der Marktgemeinde Reutte für die Jahre 2012 bis 2014 ausgewiesenen Planstellen - bezogen auf die Arbeitsbereiche (komprimierte Darstellung).

⁵ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. II Nr. 118/2007

Arbeitsbereiche	2012	2013	2014
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	28	27	27
Flurpolizei	1	1	1
Schulen	16	16	16
Kindergärten	26	28	31
Jugendzentrum, Mobile Jugendarbeit	6	6	6
Turn- und Sporthallen	3	3	3
Landesmusikschule	2	2	2
Seniorenzentrum	67	67	67
Öffentliche Einrichtungen	5	5	4
Wirtschaftshof	13	11	12
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	2	3	3
Summe	169	169	172

Tab. 1: Dienstposten- und Stellenplan 2012 bis 2014

Das „Seniorenzentrum“ wies mit 67 die meisten Planstellen aus, gefolgt vom Arbeitsbereich „Kindergärten“ mit durchschnittlich 28 Planstellen. Letztgenannter Bereich war auch jener, der im Prüfungszeitraum den höchsten Zuwachs an Planstellen verzeichnete.

Die „Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung“ mit durchschnittlich 27 Planstellen umfasste die Planstellen des Amtsleiters, der Bediensteten des Zentral-, Bau-, Einwohner- und Standesamtes, der Bediensteten der Finanzverwaltung sowie der zwei Reinigungskräfte.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass der Dienstposten- und Stellenplan der Marktgemeinde Reutte für das Jahr 2015 insgesamt 174 Planstellen auswies. Die Erhöhung im Vergleich zum Jahr 2014 war auf den höheren Personalbedarf im Seniorenzentrum zurückzuführen.

**Integrations-
koordinator**

Die Marktgemeinde Reutte beschäftigte zwischen 13.7.2015 und 8.1.2016 einen Integrationskoordinator im Ausmaß von 20 Wochenstunden. 42 % der diesbezüglichen Personalausgaben wurden vom Land Tirol gefördert. Die Nachbesetzung war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch fraglich.

Personalangelegenheiten

Dienstposten-
und Stellenplan -
berechnet nach VZÄ

Viele Planstellen waren mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 40 Wochenstunden (= Vollzeitbeschäftigung) bewertet. Einzelne Planstellen (z.B. Reinigungskräfte) waren mehreren Arbeitsbereichen anteilig zugeordnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne lt. Voranschlag (DPP) im Vergleich zu den Nachweisen lt. Rechnungsabschluss (DPN) für die Jahre 2012 bis 2014:

Arbeitsbereiche	2012		2013		2014	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	23,61	24,15	22,55	22,67	23,09	20,96
Flurpolizei	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Schulen	9,43	9,35	9,50	9,51	9,69	9,66
Kindergärten	20,61	22,15	23,30	24,60	25,01	23,51
Jugendzentrum, Mobile Jugendarbeit	4,72	4,81	4,90	4,90	4,68	4,60
Turn- und Sporthallen	0,71	2,32	0,71	0,71	0,71	0,71
Landesmusikschule	1,12	1,28	1,19	1,19	1,19	1,19
Seniorenzentrum	50,80	48,05	47,96	47,85	49,19	49,40
Öffentliche Einrichtungen	5,84	5,67	5,83	5,42	4,83	3,90
Wirtschaftshof	14,59	13,33	13,25	13,40	13,86	13,61
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	1,55	1,55	1,65	1,61	1,85	1,65
Summe	133,98	133,66	131,84	132,86	135,10	130,19

Tab. 2: Dienstposten- und Stellenplan 2012 bis 2014 in VZÄ

Mit einem Anteil von durchschnittlich 37 % entfiel der Großteil der Planstellen auf das Seniorenzentrum. Durchschnittlich 18 % der Planstellen beanspruchten die Kindergärten, durchschnittlich 17 % die Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung sowie durchschnittlich 10 % der Wirtschaftshof.

Teilzeitarbeits-
verhältnisse

Zum Stichtag 31.12.2014 standen 59 % der Bediensteten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis zur Marktgemeinde Reutte. Die Beschäftigungsausmaße der Teilzeitarbeitskräfte lagen überwiegend zwischen 50 % und 80 %.

Die Anzahl der geplanten VZÄ verringerte sich vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um zwei Planstellen, ehe sich die Anzahl der gewichteten Planstellen im Jahr 2014 um vier auf 135,1 erhöhte. Wie bereits erwähnt, war diese Entwicklung hauptsächlich auf die Kindergärten zurückzuführen.

Dienstpostennachweis

Der Vergleich zwischen Dienstposten- und Stellenplan sowie Dienstpostennachweis zeigt in den Jahren 2012 und 2013 geringfügige Abweichungen. Im Jahr 2014 wurde der Dienstposten- und Stellenplan hingegen um vier Planstellen unterschritten. Diese Entwicklung war in der Umstrukturierung der Abteilung Bildung und Soziales, der Nicht-(Nach)Besetzung von Planstellen und der vorübergehenden Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes eines Bediensteten begründet.

4.2. Dienstverhältnisse

privatrechtliches Dienstverhältnis

Der größte Anteil der Bediensteten waren zum Prüfungszeitpunkt Vertragsbedienstete. Sie stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Reutte. Die rechtliche Grundlage stellt das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012⁶ dar.

öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Sieben Bedienstete standen zum Prüfungszeitpunkt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Reutte. Für sie ist das Gemeindebeamtengesetz 1970⁷ anzuwenden.

Sonderverträge

Mit drei Bediensteten schloss die Marktgemeinde Reutte einen Sondervertrag ab. Die Sonderbestimmungen bezogen sich im Wesentlichen auf das monatliche Entgelt. Dadurch wurden z.B. nicht anrechenbare Dienstzeiten in der Privatwirtschaft abgegolten oder Einstufungen von Vertragsbediensteten in das Beamten-Gehaltsschema erreicht.

Lehrling

Die Marktgemeinde Reutte beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt im Seniorenzentrum einen Kochlehrling.

⁶ Gesetz vom 16. Mai 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 6/2016

⁷ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamtengesetzes 1961, LGBl. Nr. 9/1970 idF LGBl. Nr. 7/2016

Zivildienstler	Dem Seniorenzentrum waren in den Jahren 2012 bis 2014 durchwegs drei oder vier Zivildienstler zugeteilt. Sie standen in keinem Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Reutte, weshalb sie auch nicht im Dienstposten- und Stellenplan aufschienen. Die ihnen zugestanden Vergütungen (monatliche Grundvergütung, Sozialversicherungsbeitrag, Verpflegung usw.) ergaben sich aus dem Zivildienstgesetz 1986 ⁸ .
FerialarbeiterInnen	Im Wirtschaftshof und im Bereich Park- und Gartenanlagen waren im Jahr 2013 zwei und im Jahr 2014 vier FerialarbeiterInnen tätig. Die Anstellung erfolgte mittels Sondervertrag und die Gehaltsabrechnung über die Personalverrechnung der Marktgemeinde Reutte.
AsylwerberInnen	Seit Dezember 2011 verrichten - vorwiegend im Wirtschaftshof und/oder in der Gärtnerei - AsylwerberInnen gemeinnützige Tätigkeiten. Sie erhielten hierfür eine Aufwandsentschädigung iHv € 3 pro Stunde. AsylwerberInnen wurden bei Bedarf vom Leiter des Wirtschaftshofes - nach Rücksprache mit dem Bürgermeister oder dem Amtsleiter - beim Asylkoordinator des Bezirkes Reutte „angefordert“. Die Abrechnung erfolgte in der Weise, dass die Asylstelle des Bezirkes Reutte die von den AsylwerberInnen geleisteten Stunden der Marktgemeinde Reutte in Rechnung stellte.
Aushilfen	Die Marktgemeinde Reutte beschäftigte für Reinigungsarbeiten kurzfristig Aushilfen, beispielsweise als Kranken- oder Urlaubsvertretungen. Die Anstellung erfolgte auf Basis eines Dienstvertrages.
Behinderten-einstellungsgesetz	Gemäß § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz ⁹ sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, zur Einstellung von mindestens einem/einer begünstigten Behinderten je 25 DienstnehmerInnen verpflichtet. Andernfalls ist eine Ausgleichstaxe, die z.B. im Jahr 2014 monatlich € 342 betrug, zu entrichten. Im Prüfungszeitraum erfüllte die Marktgemeinde Reutte diese Beschäftigungspflicht nicht. Sie beschäftigte zwischen drei und fünf statt der geforderten sechs begünstigten Behinderten. Die für die Jahre 2012 bis 2014 zu leistende Ausgleichstaxe betrug insgesamt € 21.028.

⁸ Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 idF BGBl. I Nr. 146/2015

⁹ Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 betreffend das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. I Nr. 57/2015

Stellen-
beschreibungen

Der LRH hält positiv fest, dass die Aufgabengebiete der in der Gemeindeverwaltung eingerichteten Organisationseinheiten in Stellenbeschreibungen dargelegt sind. Laut Auskunft des Amtsleiters sollten diese überarbeitet werden.

4.3. Personalaktenführung und Personalverrechnung

Personalakten-
führung

Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in die Personalakten und stellte fest, dass diese vollständig und nachvollziehbar geführt werden. Sie beinhalten die wesentlichen Unterlagen (z.B. Bewerbungsunterlagen, Berechnung Vorrückungstichtag, Dienstvertrag, Änderung Beschäftigungsausmaß). Die notwendigen Beschlüsse des Gemeindevorstandes/Gemeinderates zum Personalbeschaffungsprozess und zu Personalmaßnahmen waren im Personalakt ebenfalls dokumentiert.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass eine Evaluierung der Personalakten im Jahr 2010 durch den Personalverrechner ergab, dass mit einigen Bediensteten kein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen wurde. Der Gemeindevorstand fasste sodann am 10.1.2011 den Beschluss, die bisher noch nicht ausgestellten Dienstverträge für Bedienstete der Marktgemeinde Reutte anhand des „Status Quo“ (Vorrückungstichtag, Jubiläumstichtag, Einstufung, usw.) zu erstellen. Zum Prüfungszeitpunkt lagen die Dienstverträge vollständig vor.

Nicht-
berücksichtigung
von Vordienstzeiten

Bei dieser Überprüfung stellte sich weiters heraus, dass bei elf Bediensteten des Seniorenzentrums anrechenbare Vordienstzeiten nicht berücksichtigt wurden. Der Gemeindevorstand fasste am 10.3.2014 den Beschluss, in diesen Fällen die fehlenden Vordienstzeiten anzurechnen und rückwirkend ab 1.1.2011 Nachzahlungen zu gewähren. Die Nachberechnungen ergaben Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2013 iHv € 13.500.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Personalakten zum Prüfungszeitpunkt noch in Papierform geführt wurden, die Marktgemeinde Reutte aber für die Personalverwaltung den „Elektronischen Akt“ einführen wollte. Die Testphase sollte im Jänner 2016 beginnen.

Personal-
verrechnung
Gemeinde-
bedienstete,
gewählte
Gemeindeorgane

Die Marktgemeinde Reutte führt die Personalverrechnung unter Anwendung des Personalverrechnungsprogrammes „K5-Lohn“ (seit 1.1.2015; bis dahin „Le Solaire“) selbst durch. Sie hatte im Prüfungszeitraum monatlich Gehaltsabrechnungen für rd. 200 Bedienstete der Gemeindeverwaltung und die gewählten Gemeindeorgane durchzuführen.

Auszahlung	Die Auszahlung der Gehälter erfolgt in der Weise, dass der Personalverrechner die Auszahlungsanordnung vorbereitet und die rechnerische Richtigkeit bestätigt. Nach der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Finanzverwalter erfolgt die Anordnung zur Auszahlung der Gehälter durch den Bürgermeister.
Personalverrechnung Gemeindeverbände	Außerdem erledigte der Personalverrechner der Marktgemeinde Reutte die Gehaltsabrechnung für die Gemeindeverbände Hauptschulverband Reutte, Friedhofsverband Pfarren Reutte und Breitenwang sowie Standes- und Staatsbürgerschaftsverband Reutte. Den diesbezüglichen Personalaufwand trug zunächst die Marktgemeinde Reutte. Die anteiligen Kosten wurden letztlich den jeweiligen Gemeindeverbänden in Rechnung gestellt.
Personalverrechnung Verein „Sozialmarkt Reutte“	Ebenso erfolgt die Personalverrechnung des „Sozialmarktes Reutte“ seitens der Marktgemeinde Reutte. Diese unentgeltlich erbrachte Dienstleistung war ein Beitrag der Marktgemeinde Reutte zur Unterstützung des Vereines.

4.4. Arbeitszeitaufzeichnungen

Der LRH nahm Einsicht in die Zeiterfassungen und die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitszeiten, Erholungsurlaube und Zeitguthaben.

Arbeitszeiterfassung

Die Bediensteten der Marktgemeinde Reutte erfassen ihre geleisteten Arbeitszeiten sowie die angefallenen Mehr- und Überstunden auf unterschiedlicher Weise. Die diesbezüglichen digitalen und manuellen Aufzeichnungen bilden der Personalverrechnung die Grundlage für die entsprechenden Bezugsauszahlungen.

Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	Die Arbeitszeiterfassung und -verwaltung der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung erfolgt seit dem Jahr 1994 elektronisch.
--	--

Bis zum Beginn des Umbaus des Gemeindeamtes (September 2015) kam hierfür ein Stempelsystem mit Zeitkarten zum Einsatz. Dieses wird lt. Auskunft des Amtsleiters künftig durch ein Chipkartensystem abgelöst.

Seniorenzentrum	Ebenfalls IT-unterstützt erfolgt die Zeiterfassung im Seniorenzentrum. Die Arbeitszeiten der betreffenden Bediensteten werden in einem elektronischen Dienstplan (Programm GeoCon) evident gehalten.
Kindergärten	Die Arbeitszeiten der Bediensteten in den Kindergärten ergeben sich durchwegs aus den Öffnungszeiten und sind ganzjährig nahezu unverändert. Eventuelle Mehrstunden werden händisch aufgezeichnet.
weitere Bedienstete	Die Bediensteten des Wirtschaftshofes haben ihre geleisteten Arbeitszeiten im „K5-Wirtschaftshofprogramm“ zu erfassen. Die Bediensteten des Jugendzentrums und der Mobilen Jugendarbeit sowie die Reinigungskräfte hingegen zeichnen ihre geleisteten Arbeitszeiten händisch - ohne Unterstützung eines EDV-Programmes - auf.

Aufzeichnung - Erholungsurlaub

Die Bestimmungen über den Erholungsurlaub von Bediensteten (z.B. Anspruch, Ausmaß, Verbrauch, Verfall) sind in den jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 34 ff Gemeindebeamten-gesetz¹⁰, §§ 73 ff G-VBG) enthalten.

Verfall - Urlaubsanspruch	Dementsprechend verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der/die Bedienstete diesen nicht bis zum 31.12. des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. dienstliche Gründe, Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall) verlängert sich dieser Verfallszeitpunkt um ein Jahr.
------------------------------	---

Der LRH stellt fest, dass die Regelung über den Verfall von Urlaubsansprüchen in der Marktgemeinde Reutte zum größten Teil eingehalten wurde. Bei einzelnen Bediensteten lagen jedoch nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zum jeweiligen Jahresende teilweise deutlich über dem gesetzlich zulässigen Ausmaß. Beispielsweis wären bei einem Bediensteten am Ende des Jahres 2014 384 Stunden verfallen.

Kritik - Nicht- einhalten gesetz- liche Regelungen	Der LRH kritisiert die Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen über den Verfall von Urlaubsansprüchen und weist in diesem Zusammenhang auf die finanziellen Risiken beim Ausscheiden der betreffenden Bediensteten hin.
--	---

¹⁰ Kundmachung der Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamten-gesetzes 1961, LGBl. Nr. 9/1970, idF LGBl. Nr. 87/2015

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte Die vom LRH angesprochenen Erholungsurlaubsstände über den gesetzlichen Rahmen hinaus, rühren aus langen Krankenständen heraus und diese Stände werden sukzessive, unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und persönliche Verhältnisse der MitarbeiterInnen, abgebaut.

Aufzeichnung - Mehr- und Überstunden

Die regelmäßige Wochendienstzeit der Bediensteten der Marktgemeinde Reutte beträgt 40 Stunden (Vollbeschäftigung). Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haben die Bediensteten auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen.

Mehrstunden Bedienstete mit einer kürzeren Arbeitszeit sind teilzeitbeschäftigt. Erbringen diese eine über das vereinbarte Stundenausmaß hinausgehende Mehrleistung, so handelt es sich um Mehrstunden, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten.

Werden diese Mehrstunden nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonates, welcher der zusätzlichen Dienstleistung folgt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen, so sind sie

- im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen,
- nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten oder
- im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten.

Kritik - Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben Der LRH stellt kritisch fest, dass Mehrstunden - entgegen der gesetzlichen Regelung - nicht erst zum Ende des dritten Kalendermonates, welcher der zusätzlichen Dienstleistung folgt, sondern bereits im nächstfolgenden Monat im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit ausgeglichen wurden.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte Der Ausgleich der Mehrstunden erfolgte bereits im nächstfolgenden Monat, da auf Grund dienstlicher Interessen ein Abbau bis zum Ende des dritten Kalendermonates voraussichtlich nicht möglich war.

Überstunden Überstunden fallen an, wenn die Bediensteten die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden überschreiten. Überstunden sind je nach Anordnung

- im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen,
- nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten oder
- im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten.

gleitende Dienstzeit	Für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung gilt die gleitende Dienstzeit. Grundlage hierfür ist die Dienstanweisung des Bürgermeisters betreffend „Gleitzeitordnung und elektronische Zeiterfassung“.
Durchrechnungszeitraum	Die Gleitzeitordnung sieht für den Abbau von Zeitguthaben einen Durchrechnungszeitraum von einem Jahr (1.7. bis 30.6.) vor. Ein am Ende des Durchrechnungszeitraumes bestehender Gleitzeitsaldo (Gegenüberstellung von Soll-Dienstzeit und tatsächlicher Dienstzeit) kann in die nächste Periode übertragen werden, sofern dieser in einem festgelegten Korridor (zwischen 17,5 Plusstunden und 10 Minusstunden) liegt. Außerhalb dieses Korridors liegende Stunden verfallen oder sind durch Urlaub abzudecken.
Verfall von Zeitguthaben	Für alle anderen Bediensteten gilt die gleitende Dienstzeit nicht. Für den Abbau von Zeitguthaben ist kein Durchrechnungszeitraum festgelegt. Zeitguthaben am Ende des Kalenderjahres können in vollem Ausmaß in das nächste Jahr übertragen werden.
Zeitguthaben	Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass einzelne Bedienstete der Marktgemeinde Reutte hohe Zeitguthaben durch Mehrleistungen (z.B. zum Stichtag 31.12.2014 ein Bediensteter des Jugendzentrums 278 Stunden oder eine Reinigungskraft 150 Stunden) aufwiesen. Begründet wurden diese Guthaben u.a. mit Vertretungen in Krankheitsfällen oder einem erhöhten Arbeitsaufkommen.
Minusstunden	Einige Bedienstete wiesen zum Stichtag 31.12.2014 hingegen ein hohes Ausmaß an Minusstunden auf (z.B. ein Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung -90,6 Stunden).
Bewertung	Der LRH erachtet die „Ansammlung“ von Minusstunden durch die Bediensteten für nicht rechtmäßig. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Bestimmungen (§ 24a Gemeindebeamten-gesetz, § 22 G-VBG), wonach die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten sind, wenn die/der Bedienstete nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.
Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte	Der LRH empfiehlt, trotz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Anforderungen, die elektronische Zeiterfassung für alle Bediensteten der Marktgemeinde Reutte vorzusehen und die gleitende Dienstzeit in allen Dienststellen der Marktgemeinde Reutte einzuführen, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

Personalangelegenheiten

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte *Der Ausbau der elektronischen Zeiterfassung wurde bereits vor der durchgeführten Prüfung durch den LRH von der Marktgemeinde Reutte forciert.*

4.5. Personalausgaben

Entwicklung Personalausgaben Die Personalausgaben der Marktgemeinde Reutte entwickelten sich in den Jahren 2012 bis 2014 - gegliedert nach Arbeitsbereichen - wie folgt (Beträge in €):

Arbeitsbereiche	2012	2013	2014
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	1.173.085	1.133.203	1.047.028
Flurpolizei	48.804	64.305	57.551
Schulen	329.775	343.482	359.013
Kindergärten	762.425	817.346	840.912
Jugendzentrum, Mobile Jugendarbeit	190.783	196.659	196.228
Turn- und Sporthallen	23.207	22.778	24.239
Landesmusikschule	38.533	39.813	43.920
Seniorenzentrum	1.985.006	1.998.519	2.082.329
Sprengelarzt	3.769	4.689	4.764
Öffentliche Einrichtungen	189.619	193.492	133.482
Wirtschaftshof	621.558	599.080	602.485
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	77.616	79.517	79.759
Summe	5.444.181	5.492.882	5.471.710

Tab. 3: Personalausgaben 2012 bis 2014

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Personalausgaben im Jahr 2013 um 0,9 % und verringerten sich im Jahr 2014 um 0,6 %. Diese Minderausgaben waren u.a. durch die Nicht-(Nach)Besetzung von Planstellen und die vorübergehenden Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes eines Bediensteten begründet.

Auszahlung
Überstunden

Überstunden werden grundsätzlich ausbezahlt. Die Bediensteten können aber auch auf die finanzielle Abgeltung verzichten und den Freizeitausgleich wählen. Die Genehmigung für die Auszahlung der Überstunden erfolgt durch den Bürgermeister.

abgegoltene
Überstunden

Im Prüfungszeitraum hatte die Marktgemeinde Reutte ihren Bediensteten insgesamt 2.662 (2012), 2.729 (2013) und 1.629 (2014) Überstunden finanziell abgegolten.

Der Großteil der ausbezahlten Überstunden entfiel auf den Wirtschaftshof (durchschnittlich 81 %). Die restlichen Überstundenzahlungen entfielen auf den Arbeitsbereich Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung.

Das höhere Ausmaß an Überstunden in den Jahren 2012 und 2013 war mit vermehrten Winterdienstanforderungen und den im Jahr 2013 abzuwickelnden Wahlen (Landtagswahlen, Nationalratswahlen) und einer Volksbefragung begründet. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nach den besoldungsrechtlichen Regelungen grundsätzlich finanziell und nicht durch Freizeit auszugleichen.

Nebengebühren und sonstige Leistungen

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Personal- und Verwaltungsdienstzulagen gewährt die Marktgemeinde Reutte ihren Bediensteten verschiedene Nebengebühren und sonstige Leistungen.

Verordnung

Der Gemeinderat beschloss am 14.11.1979 die Verordnung über Nebengebühren und sonstige Leistungen der Marktgemeinde Reutte. Diese zuletzt im Jahr 1987 geänderte Verordnung enthält Regelungen über die Gewährung von

- Reisegebühren,
- Aufwandsentschädigungen (Fahrtkostenzuschuss, Aufwandsentschädigung für Forstaufsichtsorgane, Müllplatzwart, Kläranlagenwart),
- Mehrleistungsvergütungen (Mehrleistungszulage, Überstundenvergütung, Leistungszulage),
- Sonderzulagen (Fehlgeldentschädigung, Erschwerniszulage, Facharbeiterzulage),
- einmalige Belohnungen (für außergewöhnliche Arbeitsleistungen, anlässlich eines Dienstjubiläums),
- Bezugsvorschüssen und Geldaushilfen,

- Naturalbezügen und sonstigen Zuwendungen (Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschüsse, Holzdeputate für das Forstpersonal, Brennholzbezug für Gemeindebedienstete, Bekleidungszuschüsse, Einkauf von verbilligten Elektrogeräten beim Elektrizitätswerk Reutte),
- Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen,
- Abfertigungen,
- Ausbildungsbeihilfen (Studien-, Lehrlings- und Lehrmittelbeihilfe für Kinder von Gemeindebediensteten),
- Ruhestandsbeihilfen,
- Lohnzuschüssen für die Bauhofarbeiter und
- Geburtenbeihilfen.

Im Folgenden werden einige ausgewählte Nebengebühren und sonstigen Leistungen näher erläutert:

Leistungszulage

Gemäß § 68 G-VBG 2012 kann den Vertragsbediensteten eine Leistungszulage gewährt werden, wenn sie dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen haben und diese Verantwortung über dem Ausmaß liegt, das Vertragsbedienstete in vergleichbarer besoldungsrechtlicher Stellung tragen. Zum Stichtag 31.12.2014 gewährte die Marktgemeinde Reutte 27 Bediensteten eine Leistungszulage im Ausmaß von 5 % bis 30 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (kurz: V/2)¹¹.

generelle Regelung

Am 4.6.2012 fasste der Gemeindevorstand den Beschluss, jenen Bediensteten, die Stellen mit Leistungszulagenanspruch bekleiden, diese Zulage zu gewähren, sobald sie die entsprechende Funktion ausüben und die damit verbundene Verantwortung tragen. Der Anspruch auf die gewährte Zulage ist an die Dauer der Funktion gebunden.

Leistungszulagen wurden für die Funktionen

- Wohnbereichsleitung im Seniorenzentrum,
- Pflegedienstleitung (Stellvertretung),
- Leitung Kassa Gemeindeamt,
- Fachverantwortliche(r) Gemeindeamt/Wirtschaftshof und
- Abteilungsleitung Gemeindeamt/Wirtschaftshof

definiert. Die Prozentpunkte sind mit 5 %, 7,5 % und 20 % festgesetzt.

¹¹ Der Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 betrug ab 1.3.2014 € 2.389.

Bewertung	<p>Der LRH bewertet die generelle Regelung für die Gewährung einer Leistungszulage im Sinne der Transparenz positiv. Die zum Prüfungszeitpunkt über der Höchstgrenze liegenden Zulagen beruhen auf „älteren“ Zuerkennungen. Bis zum Vorliegen des erwähnten Beschlusses waren der Grund und das Ausmaß der Zulagengewährung nicht immer nachvollziehbar.</p>
Verwendungszulage	<p>Mit der Gewährung von Verwendungszulagen wurde den sieben pragmatischen Bediensteten besondere, höherwertige Verwendungen (z.B. Finanzverwalter, Bauamtsleiter) vergütet. Diese Zulagen wurden individuell festgelegt, wobei die Bandbreite von 12 % bis 55 % von V/2 reichte.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, die für die Vertragsbediensteten geltende generelle Regelung künftig auch bei den pragmatischen Bediensteten anzuwenden.</p>
Zulagen - Wirtschaftshof	<p>Entsprechend ihres Aufgabengebietes erhalten bestimmte Bedienstete im Wirtschaftshof auf Basis von Beschlüssen des Gemeinderates folgende Zulagen zuerkannt:</p> <p>Die im Abfallbereich tätigen Bediensteten des Wirtschaftshofes erhalten gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 12.6.1981 und 21.3.1988</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Staub- und Schmutzzulage iHv jeweils 10 % des Stundenlohnes des jeweiligen Bediensteten,• eine Akkordzulage iHv 30 % des Stundenlohnes des jeweiligen Bediensteten und• einen Straßenschilling (= Erschwerniszulage) iHv € 0,36 pro Stunde. <p>Mit Beschlüssen vom 9.11.2007 und 12.12.2007 gewährte der Gemeindevorstand den im Straßendienst tätigen Bediensteten des Wirtschaftshofes</p> <ul style="list-style-type: none">• einen Straßenschilling (= Erschwerniszulage) iHv € 0,36 pro Stunde sowie• eine Bereitschaftsentschädigung iHv € 16,83 wochentags und € 33,67 an Sonn- und Feiertagen.
Zulagen - Seniorenzentrum	<p>Die Zulagen im Seniorenzentrum sind berufsspezifisch. Die betreffenden Bediensteten erhalten je nach Verwendung eine</p> <ul style="list-style-type: none">• Pflegedienstzulage,• Nachtdienstzulage,• Sonn- und Feiertagszulage sowie• Gefahren- und Erschwerniszulage.

Studienbeihilfe	<p>Die Marktgemeinde Reutte gewährt jenen Bediensteten, deren Kinder eine Schule außerhalb des Bezirkes Reutte besuchen, auf Antrag eine Studienbeihilfe. Die Höhe der Beihilfe beträgt € 18,17 pro Monat und wird jeweils für ein Schul-/Studienjahr (10 Monate) ausbezahlt. Die Studienbeihilfe beantragten im Jahr 2012 sechs sowie in den Jahren 2013 und 2014 jeweils fünf Bedienstete.</p>
Bezugsvorschuss	<p>Bedienstete der Marktgemeinde Reutte können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bezugsvorschuss beantragen, wobei in der Abwicklung die örtlichen Bankinstitute eingebunden sind. Diese gewähren den betreffenden Bediensteten ein Darlehen in der Höhe des Bezugsvorschusses und erhalten von diesen monatliche Rückzahlungsraten. Die Marktgemeinde Reutte verpflichtet sich, die Haftung und die angefallenen Zinsen zu übernehmen. Der Zinsaufwand für fünf solcher Darlehen betrug in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt € 396.</p>
Weihnachtsgeld	<p>Außerhalb der Verordnung über Nebengebühren und sonstiger Leistungen gewährt die Marktgemeinde Reutte - in Anlehnung an die Regelungen auf Landesebene¹² - ihren Bediensteten ein jährliches Weihnachtsgeld. Unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes gebührt das Weihnachtsgeld jenen Bediensteten, die für den Monat Dezember einen Anspruch auf einen Monatsbezug haben.</p> <p>Im Jahr 2010 fasste der Gemeindevorstand den Beschluss, das freiwillige Weihnachtsgeld zum Teil monetär und zum Teil in Form von Gutscheinen der Reuttener Kaufmannschaft (= Sachbezug) abzuwickeln. Durch die Ausgabe von Gutscheinen soll die Kaufkraft in der Marktgemeinde Reutte bleiben und der Steuervorteil des Sachbezuges¹³ genutzt werden. Seit dem Jahr 2014 erhalten die Bediensteten der Marktgemeinde Reutte das Weihnachtsgeld zur Gänze in Form von Gutscheinen.</p> <p>Die Ausgaben der Marktgemeinde Reutte für den Sachbezug „Weihnachtsgeld“ betragen im Jahr 2014 € 24.660.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass die für die Gewährung der Nebengebühren und sonstigen Leistungen notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes vorlagen, die Regelungen aber</p>

¹² Verordnung der Landesregierung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete, LGBl. Nr. 45/2001 idF LGBl. Nr. 130/2012

¹³ Sachbezüge sind gemäß § 3 Einkommensteuergesetz bis zu einem Betrag von € 186 steuerfrei

teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Mehrere Nebengebühren und sonstige Leistungen (z.B. „Aufwandsentschädigung für Forstaufsichtsorgane“, „Lohnzuschüsse für Bauhofsarbeiter“, „Geburtenbeihilfe“) werden zwischenzeitlich nicht mehr gewährt. Andere Leistungen (z.B. „Leistungszulage“, „Fehlgeldentschädigung“) wurden durch Beschlüsse des Gemeinderates/Gemeindevorstandes neu geregelt.

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte

Der LRH empfiehlt, die Verordnung über Nebengebühren und sonstiger Leistungen der Marktgemeinde Reutte zu überarbeiten. Die Leistungen sollen auf ihre Aktualität überprüft sowie die zwischenzeitlich vom Gemeinderat/Gemeindevorstand beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend aufgenommen werden. Dies kann auch zu formalen Adaptierungen (EURO-Anpassung, Aktualisierung der Gesetzeszitate) genutzt werden.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte

Die Marktgemeinde Reutte wird die Verordnung über Nebengebühren und sonstiger Leistungen auf Ihre Aktualität hin überprüfen und ggf. anpassen.

4.6. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane

Den Tiroler BürgermeisterInnen, Bürgermeister-StellvertreterInnen und übrigen Gemeinderatsmitgliedern gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998¹⁴. Dieser wird auf Basis eines Ausgangsbetrages gemäß dem Bezügebegrenzungs-gesetz¹⁵ (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) jährlich errechnet und ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig¹⁶.

Während die Bezüge der BürgermeisterInnen und Bürgermeister-StellvertreterInnen (ohne zusätzliche Aufgaben) gesetzlich fixiert sind, kann der Gemeinderat die Bezüge der Bürgermeister-StellvertreterInnen und sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung und erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, bis zu einem gesetzlichen Ausmaß festsetzen.

¹⁴ Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998) LGBl. Nr. 25/1998 idF LGBl. Nr. 69/2014

¹⁵ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungs-gesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, idF BGBl. I Nr. 46/2014

¹⁶ Der Ausgangsbetrag wird jährlich durch einen vom Rechnungshof zu ermittelnden Faktor (entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres - je nachdem, welcher Wert niedriger ist) angepasst.

Mit einer Novelle des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998¹⁷, welche am 1.7.2014 in Kraft trat, erhöhte der Landesgesetzgeber die Bezüge der GemeindevorstandInnen. Die Erhöhung betrug bei Gemeinden mit 5.001 bis 8.000 EinwohnerInnen 10 %.

Die nachstehende Tabelle zeigt die auf Basis des Ausgangsbetrages errechneten und vom Gemeinderat beschlossenen monatlichen Bruttobezüge der gewählten Organe der Marktgemeinde Reutte in den Jahren 2012 bis 2014:

Funktion	2012		2013		2014	
	%	€	%	€	%	€
Bürgermeister	53,24	4.560	53,24	4.688	58,56	5.280
Bgm-Stellvertreter und Stellvertreterin	12,00	1.028	12,00	1.057	12,00	1.082
Gemeindevorstände	7,50	642	7,50	660	7,50	676
Gemeinderäte	1,90	163	1,90	167	1,90	171
Ausschussobleute	3,50-6,40	300-548	3,50-6,40	308-563	3,50-6,40	317-577

Tab. 4: Monatliche Bruttobezüge der gewählten Gemeindeorgane 2012 bis 2014

Bürgermeister

Der Bürgermeister verzichtete vom 1.1.2013 bis 31.1.2014 auf einen Teil seines Bezuges. Er nahm die seit 1.1.2012 geltende Verzugsregelung¹⁸ in Anspruch, da ihm sonst - unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche - von Gesetzes wegen ein finanzieller Nachteil erwachsen wäre. Der Gemeinderat stimmte dieser Vorgehensweise mit Beschluss vom 20.9.2012 zu. Seit Februar 2014 bezieht der Bürgermeister seinen Bezug wieder in voller Höhe.

Bürgermeister-StellvertreterInnen

Der gesetzliche Bezug der Bürgermeister-StellvertreterInnen (ohne zusätzliche Aufgaben) erhöhte sich am 1.7.2014 von 8,80 % auf 9,68 %. Die Obergrenze für Bürgermeister-StellvertreterInnen mit zusätzlichen Aufgaben wurde von 22,00 % auf 24,20 % erhöht. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte setzte für den Bürgermeister-Stellvertreter und die Bürgermeister-Stellvertreterin im Jahr 2010 den Prozentsatz mit 12,00 % fest und ließ diesen seither unverändert.

¹⁷ Gesetz vom 14. Mai 2014, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 69/2014

¹⁸ Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 61/2012

Bezug - sonstige Gemeinderatsmitglieder Für sonstige Gemeinderatsmitglieder sieht das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 einen Höchstsatz von 14,52 % vor. Der Gemeinderat setzte das prozentuelle Ausmaß für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes mit 7,50 % und für die restlichen Gemeinderatsmitglieder mit 1,90 % fest. Der Gemeinderat gewährt Ausschussobleuten - je nach Art und Größe des Arbeitsaufwandes - zusätzlich zu ihrem Grundbezug zwischen 3,50 % und 6,40 % des Ausgangsbetrages.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass auch der Obmann des Finanzausschusses von der Verzichtsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 2 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 teilweise Gebrauch machte. Entsprechend der Zuverdienstgrenze und mit Zustimmung des Gemeinderates wurde sein Prozentsatz mit 2,30 % festgelegt.

vierteljährliche Sonderzahlung Außer den Bezügen gebührt dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter, der Bürgermeister-Stellvertreterin und den übrigen Gemeinderatsmitgliedern gemäß § 9 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 vierteljährlich eine Sonderzahlung in der Höhe eines Sechstels der Summe der im betreffenden Kalendervierteljahr zustehenden Bezüge (13. und 14. Monatsbezug).

Ausgabenentwicklung - Bezüge Gemeindeorgane Die Ausgaben für die Bezüge der gewählten Gemeindeorgane der Marktgemeinde Reutte entwickelten sich in den Jahren 2012 bis 2014 wie folgt (Beträge in €):

Funktion	2012	2013	2014
Bürgermeister	63.839	50.400	69.158
Bgm-Stellvertreter und Stellvertreterin	28.778	29.585	30.293
Gemeindevorstände	26.979	27.734	28.086
Gemeinderäte	25.061	25.763	26.273
Ausschussobleute	48.998	50.786	52.036
Summe	193.655	184.268	205.846

Tab. 5: Entwicklung Bruttobezüge der gewählten Gemeindeorgane 2012 bis 2014

Bezug - Bürgermeister Die geringeren Ausgaben für den Bezug des Bürgermeisters im Jahr 2013 resultierten aus dem erwähnten Teilverzicht. Die deutliche Ausgabensteigerung im nachfolgenden Jahr war durch die Aufhebung des Verzichtes und die gesetzliche Erhöhung des Bürgermeisterbezuges verursacht.

Bezüge - übrige
gewählte
Gemeindeorgane

Die Bruttobezüge des Bürgermeister-Stellvertreters, der Bürgermeister-Stellvertreterin, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates sowie der Ausschussobleute entwickelten sich entsprechend dem jährlich angepassten Ausgangsbetrag.

Einhaltung der
gesetzlichen
Vorgaben

Der LRH stellt fest, dass die ausbezahlten Bezüge an den Bürgermeister den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und bei den Bezügen an die übrigen Gemeindeorgane sich der Gemeinderat an die gesetzlichen Vorgaben hielt.

4.7. Personal- und Verwaltungsindikatoren

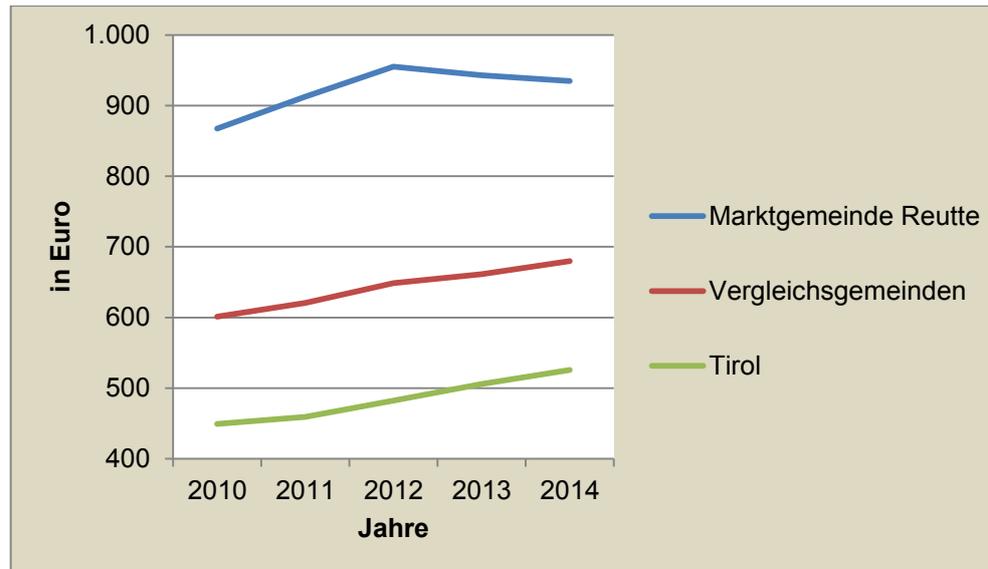
Für die Beurteilung der Verwaltungseffizienz ermittelte der LRH Indikatoren und stellte diesen die entsprechenden Benchmarks gegenüber. Sie beziehen sich auf die Personal- sowie Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro EinwohnerIn.

Personalausgaben pro EinwohnerIn

Die Ermittlung der Personalausgaben pro EinwohnerIn basiert auf der Summe folgender Ausgabenarten des Rechnungsquerschnittes:

- Leistungen für Personal (KZ 20),
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21) und
- Bezüge der gewählten Organe (KZ 22).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalausgaben pro EinwohnerIn von 2010 bis 2014 der Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt:



Diagr. 2: Entwicklung der Personalausgaben pro EinwohnerIn 2010 bis 2014

Landesvergleich

Die Personalausgaben pro EinwohnerIn erhöhten sich in der Markt-gemeinde Reutte im Vergleichszeitraum von € 868 (2010) auf € 935 (2014). Sie lagen durchwegs um € 280 über dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden und um € 440 über jenen aller Gemeinden Tirols.

Das höhere Ausmaß war im Wesentlichen damit begründet, dass die Bediensteten des Seniorenzentrums dem Personalstand der Markt-gemeinde Reutte zugerechnet werden. Darüber hinaus agierte die Markt-gemeinde Reutte hinsichtlich der Bezüge an ihre gewählten Gemeindeorgane vergleichsweise großzügig.

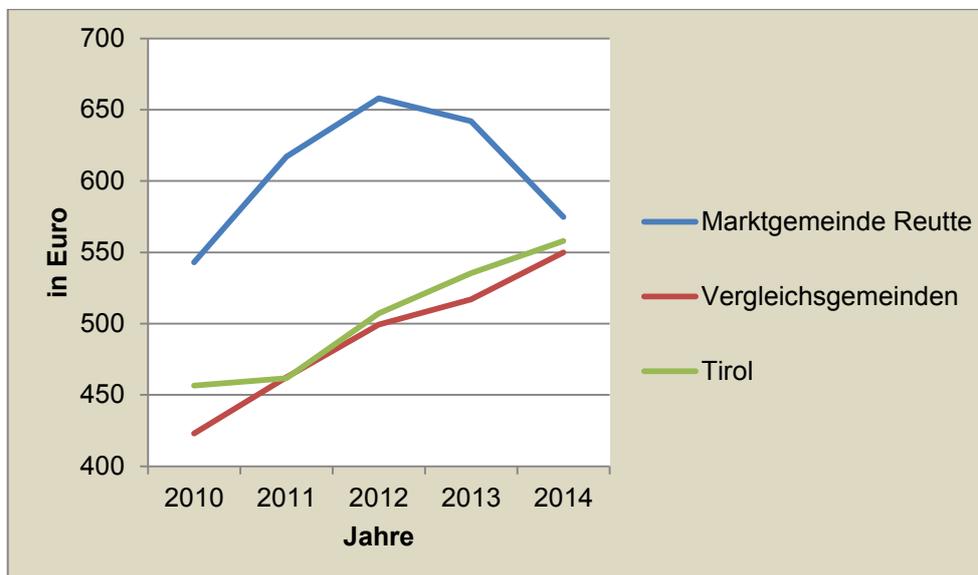
Der Anstieg der Personalausgaben pro EinwohnerIn in den Jahren 2011 und 2012 stand im Zusammenhang mit der Eröffnung des Um- und Zubaus des Seniorenzentrums im Mai 2011 und der daraus resultierenden Personalaufstockung.

Die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Personalausgaben pro Ein-wohnerIn im Jahr 2014 waren z.B. auf die Nicht-(Nach)Besetzung von Planstellen zurückzuführen.

Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro EinwohnerIn

Die Ermittlung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohn-erIn bezieht sich auf die Ausgabenart „Verwaltungs- und Betriebsauf-wand“ (KZ 24) lt. Rechnungsquerschnitt.

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung dieses Indikators der Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt im Zeitraum 2010 bis 2014:



Diagr. 3: Entwicklung - Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro EinwohnerIn 2010 bis 2014

Landesvergleich

Die Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro EinwohnerIn der Marktgemeinde Reutte erhöhten sich von € 543 im Jahr 2010 auf € 658 im Jahr 2012. Sie lagen zu diesem Zeitpunkt deutlich über dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden und des Landes Tirol.

Dieser Anstieg der Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Marktgemeinde Reutte war im Wesentlichen auf den Um- und Zubau des Seniorenzentrums sowie höhere Ausgaben für Leistungen des Wirtschaftshofes (Straßenreinigung im Winter, Südtirol-Siedlung) zurückzuführen.

Im Jahr 2014 sanken die Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro EinwohnerIn wiederum auf € 575 und lagen nur mehr knapp über dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden und des Landes Tirol.



Bild 2: Gemeindeamt der Marktgemeinde Reutte

5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

rechtliche
Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Tiroler Gemeinden sind im Wesentlichen im Abschnitt 5 TGO, in der Gemeinde-Haushaltsverordnung (GHV) 2012¹⁹ und in der VRV normiert. Nach den darin enthaltenen Grundsätzen hat auch die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erfolgen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die organisatorischen Abläufe im Rechnungswesen sowie die daraus erstellten Rechenwerke.

Hinweis

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die im Jänner 2014 durchgeführte Gebarungsprüfung der Abteilung Gemeinden, bei der einzelne Bereiche stichprobenweise sowie insbesondere das Kassen- und Bankwesen der Marktgemeinde Reutte und des Seniorenzentrums überprüft wurden.

Die im Prüfbericht aufgezeigten Mängel bezogen sich insbesondere auf die Gebarung des Seniorenzentrums und die dort geführten Kassen. Diese wurden zwischenzeitlich im Sinne der rechtlichen Vorgaben behoben. Eine Folge dieser Prüfung war u.a. die Neuorganisation des Kassen- und Rechnungswesens beim Seniorenzentrum. Seither

¹⁹ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV), LGBl. Nr. 113/2012

werden alle Gebarungsfälle sowie das Girokonto des Seniorenzentrums in der Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Reutte vollständig erfasst.

5.1. Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen der Marktgemeinde Reutte ist die Finanzverwaltung verantwortlich. Weiters obliegt ihr das Rechnungswesen anderer gemeindenaher Rechtsträger, wie des Hauptschulverbandes Reutte, des Friedhofsverbandes Pfarren Reutte und Breitenwang sowie des Standes- und Staatsbürgerschaftsverbandes Reutte. Diese Gebarungen werden getrennt von jener der Marktgemeinde Reutte erfasst.

k5 Finanzmanagement

Seit Jahresbeginn 2015 ist die Marktgemeinde Reutte mit der Softwarelösung k5 (früher: KIM) ausgestattet. Im Rechnungswesen wird das Modul „k5 Finanzmanagement“ eingesetzt. Diese Lösung ermöglicht u.a. Vereinfachungen in der Bedienung, bei der Erstellung von Berichten und bei Auswertungen.

Buchhaltung

Die Buchhaltung und die Heimbewohnerverwaltung des Seniorenzentrums werden über das EDV-Programm „Care Center“ (KUFGEM) abgewickelt. Infolge der erwähnten Prüfung besteht seit Oktober 2014 eine direkte Verbindung zur Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Reutte.

Belegsammlung

Gemäß § 19 GHV muss jede Buchung durch Unterlagen, aus denen sich der genaue Grund der Buchung ergibt, belegt sein. Der LRH vermisste in Einzelfällen ordnungsgemäße Rechnungsgrundlagen (z.B. Förderungsansuchen), so dass für Außenstehende der Zahlungsgrund nicht nachvollziehbar war. Mehrere Zahlungen beispielsweise an die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH und den Verein Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg waren lediglich durch die Auszahlungs-Anordnungen mit den entsprechenden Bestätigungsvermerken und Zahlungsanweisungen dokumentiert.

Kritik - keine vollständige Dokumentation

Der LRH bezweifelt nicht den Grund dieser Auszahlungen, mahnt aber die vollständige Dokumentation ein.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte

Hierbei handelt es sich um einen Einzelfall der in Zukunft nicht mehr vorkommen wird. Die Marktgemeinde Reutte merkt an, dass bei Prüfungen vom Finanzamt (Umsatzsteuer) und auch des Überprüfungsausschusses unsere vollständige Dokumentation als sehr gut beurteilt wurde.

Replik

Der LRH nimmt positiv zur Kenntnis, dass solche Fälle künftig nicht mehr vorkommen werden. Seine Kritik bezog sich auf mehrere Fälle, in denen aufgrund der Belegsammlung der jeweilige Zahlungsgrund nicht nachvollziehbar und überprüfbar war. Beispielsweise erhielt die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH mit Zahlungsanordnung vom 23.10.2014 € 500.000 (Zahlungsgrund: KTZ - lt. GR.-Beschluss; keine weiteren Unterlagen) und mit Zahlungsanordnung vom 12.1.2015 € 685.145,82 (Zahlungsgrund: KTZ - RE.EWR-AG; kurzes email, aus dem der Zahlungsgrund nicht hervor ging). Dem Verein Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg wurden am 18.11.2014 mehrere Förderungen iHv insgesamt € 120.000 angewiesen, ohne dass den Zahlungsanordnungen entsprechende Unterlagen (z.B. Förderansuchen) beigelegt waren. Der konkrete Zweck dieser Zahlungen konnte erst auf Nachfrage der Prüforgane geklärt werden.

Verrechnung
Seniorenzentrum

Entsprechend dem Ansatzverzeichnis lt. VRV (Anlage 2) kann die Gebarung von Wohn- und Pflegeheimen im Abschnitt 42 „Freie Wohlfahrt“ oder - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - im Abschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ verrechnet werden. Die Marktgemeinde Reutte stellt ihr Seniorenzentrum im Abschnitt 42 dar, obwohl es die Voraussetzungen für einen marktbestimmten Betrieb erfüllt.

Die Zuordnung dieses kommunalen Leistungsbereiches zum Abschnitt 85 führt zu keiner Veränderung im Haushaltsergebnis, hat aber Auswirkungen auf die Ermittlung des Maastricht-Schuldenstandes und des Maastricht-Defizites. In diesem Fall ist auch ein eigener Vermögens- und Schuldennachweis zu führen.

Mit der Darstellung als marktbestimmter Betrieb könnte die Marktgemeinde Reutte ihre „Maastricht-Schulden“ um 4,6 Mio. € (Stand 31.12.2014) vermindern und somit zur Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung) im Sinne des Art. 10 ÖStP 2012²⁰ beitragen. Der erwähnte Schuldenstand resultiert aus dem Um- und Zubau des Seniorenzentrums.

Der ÖStP 2012 sieht ein System mehrfacher Fiskalregeln vor. Unter anderem verpflichteten sich die Gebietskörperschaften - gesamthaft betrachtet - zu einer Reduktion der Schuldenquoten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu finanziellen Sanktionen führen.

²⁰ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 und LGBl. Nr. 30/2013

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte
Der LRH empfiehlt, das Seniorenzentrum im Sinne des ÖStP 2012 künftig als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte
Die Marktgemeinde Reutte führt die Buchungen bzgl. des Seniorenzentrums nach den vorgeschriebenen Kontorahmen des Landes Tirol mit dem Ansatz 420 „Altenheime“ durch.

Hinweis
Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mehrere Tiroler Gemeinden (z.B. Marktgemeinde Brixlegg) ihre Wohn- und Pflegeheime im Abschnitt 42 darstellen. Durch eine Änderung in der Darstellung wäre es möglich, den „Maastricht-Schuldenstand“ um insgesamt rd. 40 Mio. € zu reduzieren.

5.2. Kassenführung

Kassenabschluss
Im Unterschied zur Haushaltsrechnung (vorgeschriebene Einnahmen und Ausgaben - SOLL) enthält der Kassenabschluss die abgestatteten, d.h. nur die tatsächlich geflossenen Einnahmen und Ausgaben (IST).

Nachfolgende Darstellung zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben der Marktgemeinde Reutte der letzten drei Jahre zum Stichtag 31.12. (Beträge in €):

Kassenbestand	2012	2013	2014
Barbestand	2.377	1.929	2.933
Bankinstitut 1	256.752	1.382.591	1.187.846
Bankinstitut 2	32.663	222.250	21.903
Bankinstitut 3	3.865	4.727	1.441
Bankinstitut 4	3.172	19.296	15.028
Bankinstitut 5	8.047	10.004	5.183
Bankinstitut 6	-	-	8.818
Summe	306.877	1.640.798	1.243.151

Tab. 6: Bar- und Bankbestände 2012 bis 2014 lt. Kassenabschluss

Barbestand	<p>Der im Kassenabschluss ausgewiesene Barbestand bezieht sich auf die Hauptkasse in der Finanzverwaltung. Die Bestände waren durchwegs gering gehalten.</p> <p>Darüber hinaus unterhält die Marktgemeinde Reutte noch Nebenkassen im Meldeamt, im Jugendzentrum und im Seniorenzentrum. Die Geldbewegungen dieser Kassen waren durchwegs von geringem Ausmaß. Die betreffenden Bediensteten sind verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese Kassen regelmäßig mit der Buchhaltung abzurechnen.</p>
unbarer Zahlungsverkehr	<p>Den Zahlungsverkehr wickelt die Marktgemeinde Reutte überwiegend bargeldlos über sechs - bei vier ortsansässigen Bankinstituten geführten - Girokonten ab.</p>
Zeichnungsberechtigung	<p>Gemäß § 7 Abs. 1 GHV hat der/die BürgermeisterIn nach Möglichkeit mindestens zwei Bediensteten der Finanzverwaltung die Befugnis zur bankmäßigen Zeichnung zu erteilen, wobei diese jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (Kollektivzeichnung) auszuüben ist.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass über alle Girokonten der Finanzverwalter und drei weitere in der Finanzverwaltung tätige Bedienstete zeichnungsberechtigt sind, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam zu zeichnen haben.</p>
weitere Girokonten - Rücklagen	<p>Neben den dargestellten Girokonten verfügte die Marktgemeinde Reutte zum Prüfungszeitpunkt über elf weitere Girokonten bei zwei Bankinstituten. Die darauf ausgewiesenen Geldmittel dienen nicht dem laufenden Zahlungsverkehr, sondern sind für bestimmte Maßnahmen zweckgebunden. Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV sind diese Girokonten im Nachweis der Rücklagen dargestellt.</p> <p>Das Ausmaß dieser Rücklagen erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 260.002 per 31.12.2012 auf € 517.346 per 31.12.2014. Diese Entwicklung war im Wesentlichen von der Zuführung von € 250.000 zur Betriebsmittelrücklage im Jahr 2014 beeinflusst.</p>
Betriebsmittelrücklage	<p>Gemäß § 83 TGO hat die Gemeinde zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes eine Betriebsmittelrücklage anzulegen. Dadurch können Liquiditätsschwierigkeiten oder die Aufnahme von Kassen- und Kontokorrentkrediten vermieden werden. Deren Höhe ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist. Die Betriebsmittelrücklage betrug per 31.12.2014 € 258.299.</p>

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Rücklagen für bestimmte Projekte und Maßnahmen	Die weiteren Rücklagen bezogen sich auf bestimmte Projekte und Maßnahmen. Beispielsweise waren im Rechnungsabschluss 2014 eine Abfertigungsrücklage Seniorenzentrum iHv € 66.486 und eine weitere Rücklage für Spendengelder der Landesmusikschule iHv € 20.814 ausgewiesen.
Bewertung	Der LRH vermerkt positiv, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 27.3.2014 einen Teil des ausgewiesenen Überschusses des Finanzjahres 2013 der Betriebsmittelrücklage zuführte. Auch hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses 2014 gab der Gemeinderat am 26.3.2015 seine Zustimmung, € 300.000 der Betriebsmittelrücklage zuzuführen.
Mietkautionen	Seit dem Jahr 2011 haben MieterInnen von Gemeindewohnungen bei Beginn des Mietverhältnisses eine Kautions hinterlegen. Diese Kautions waren von der Marktgemeinde Reutte auf zwei Girokonten und einem Sparbuch verwahrt. Das Ausmaß betrug zum Jahresende 2014 € 25.326.
Kritik - Girokonten und Sparbuch nicht erfasst	Der LRH stellt kritisch fest, dass die beiden Girokonten sowie das Sparbuch nicht in der Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Reutte erfasst waren.
<i>Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte</i>	<i>Die Marktgemeinde Reutte hat schon innerhalb des Prüfungszeitrahmens, das Sparbuch aufgelöst und die beiden Girokonten in die Finanzbuchhaltung mitaufgenommen.</i>

5.3. Buchungs- und Belegprüfung

In Bezug auf die Ablauforganisation des Zahlungsverkehrs untersuchte der LRH die Behandlung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen in der Marktgemeinde Reutte. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analyse werden im Folgenden dargestellt.

Eingangsrechnungen

Zahlungsablauf	Grundsätzlich wird jede Rechnung im Sekretariat mit einem Eingangsstempel und von der Finanzverwaltung mit einer Auszahlungsanordnung - in der Marktgemeinde Reutte noch manuell - versehen. Die Auszahlungsanordnungen sind mit den entsprechenden Prüfvermerken (rechnerische und sachliche Richtigkeit) auszustatten und die Auszahlungen - abgesehen von bestimmten Ausnahmen - vom Bürgermeister anzuordnen.
----------------	---

Der Bürgermeister hat aus Gründen der Einfachheit, zuletzt am 9.1.2015, die Zahlungsanordnung an bestimmte Personen (z.B. Amtsleiter, Bauamtsleiter, Heimleiter Seniorenzentrum) delegiert. Diese Bediensteten können Auszahlungen bis zu € 2.500 bzw. € 5.000 anordnen, wenn hierfür ein Ansatz im Haushaltsplan sowie ein Freigabebeschluss des zuständigen Organes bzw. ersatzweise eine Überschreitungs- oder Nachtragsgenehmigung des zuständigen Organes vorliegen.

Die Auszahlungsanordnungen sind letztlich der Finanzverwaltung zuzuleiten, so dass die Zahlungen unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen und des regelmäßig stattfindenden Zahlungslaufes rechtzeitig erfolgen kann. Jeder Geschäftsfall wird grundsätzlich mit einer Soll-Buchung erfasst.

Zahlungsfreigabe	Bei Fälligkeit der Rechnungen wird der Buchungslauf aufgerufen und ein Datenträger mit einer Zahlungsvorschlagsliste erstellt. Zur Zahlungsfreigabe sind vier Bedienstete der Finanzverwaltung berechtigt, wobei stets zwei Bedienstete gemeinsam zu zeichnen haben (Kollektivzeichnung). Nach erfolgter Zahlung wird der Geschäftsfall schließlich mit einer Ist-Buchung abgeschlossen (= Abstattung).
Funktionstrennung Buchhaltung und Kasse	Entsprechend dem Prinzip der Funktionstrennung sollte kein Geschäftsfall nach Möglichkeit von seinen Anfängen bis zur endgültigen Erledigung in einer Hand vereinigt sein. Die Größe der Finanzverwaltung (vier Bedienstete) lässt die im Sinne eines wirksamen Kontrollsystems erforderliche Trennung von Anordnung und Vollzug (z.B. Buchhaltungs- und Kassengeschäfte sowie Buchhaltung und Zahlungsverkehr) zu. Der LRH konnte sich anhand von stichprobenweisen Kontrollen überzeugen, dass diesem Prinzip entsprochen wird.
Aufbewahrung der Belege	Die Buchungsbelege werden in elektronischer und physischer Form aufbewahrt. In der Marktgemeinde Reutte werden sämtliche Belege elektronisch erfasst und sind unmittelbar mit der Buchung abrufbar.
Bewertung	Der LRH stellt aufgrund gezogener Stichproben fest, dass sämtliche überprüfte Buchungen einen korrekten Beleg nachweisen konnten, die Finanzverwaltung auf die Inanspruchnahme von Skonti achtete, die Zahlungsfreigabe stets durch zwei Bedienstete der Finanzverwaltung gemeinsam erfolgte und die Aufgaben im Sinne der Funktionstrennung von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen wurden.

Ausgangsrechnungen

Die Annahme von Zahlungen ist grundsätzlich nur aufgrund schriftlicher Einzahlsanordnungen des Bürgermeisters oder eines/einer von ihm schriftlich Bevollmächtigten gestattet. Dementsprechend hat der Bürgermeister mit der erwähnten Vollzugsanweisung vom 9.1.2015 auch diese Befugnis denselben Personen übertragen, sofern für den Einzahlsgrund ein Beschluss des zuständigen Organes oder eine gesetzliche Grundlage oder vertragliche Vereinbarung vorliegt.

Abgaben- und Mietvorschreibungen	Den größten Teil der Ausgangsrechnungen bilden die Abgaben- und Mietvorschreibungen. Diese werden den betroffenen Reuttener GemeindebürgerInnen jährlich (z.B. Hundesteuer), quartalsweise (z.B. Abfallgrundgebühren) oder monatlich (z.B. Mittagstisch Kindergarten, Pflegegebühren, Mieten) vorgeschrieben.
Erfassung der Forderungen	Das Buchhaltungssystem (Steuerbuchhaltung) generiert im Zuge der Abgaben- und Mietvorschreibungen automatisch eine Soll-Buchung, so dass sämtliche Forderungen buchhalterisch erfasst sind. Bei vollständigem Zahlungseingang wird die Forderung buchhalterisch ausgeglichen.
Zahlungsart	Die Möglichkeit des Bankeinzuges wird lt. Auskunft der Finanzverwaltung von rd. 50 % der Zahlungspflichtigen genutzt. Für die Marktgemeinde Reutte bedeutet diese Zahlungsart eine wesentliche Vereinfachung.
Mahnwesen	Die Abgabenforderungen werden grundsätzlich mit dem im Bescheid angeführten Tag fällig. Bei nicht rechtzeitig entrichteten Abgaben werden die entsprechenden Mahnschritte gesetzt. Im Gegensatz zur Bundesabgabenordnung (BAO), welche für vollstreckbare Abgabenforderungen lediglich eine Mahnung samt Nebengebühren (Säumniszuschläge und Mahngebühren) vorsieht, erlässt die Marktgemeinde Reutte eine weitere, zweite Mahnung (samt Mahngebühr). Erst in weiterer Folge werden gegebenenfalls weitere Eintreibungsmaßnahmen (Rückstandsausweis, Exekution, Kreditschutzverband) gesetzt.
Zahlungserleichterungen	Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen (z.B. Stundung, Ratenzahlungen) ist die Marktgemeinde Reutte grundsätzlich restriktiv. In Einzelfällen werden Zahlungserleichterungen eingeräumt, wobei die Bewilligung bis zum Betrag von € 1.000 dem Gemeindevorstand delegiert ist.

5.4. Zahlungsrückstände

Als Zahlungsrückstände werden jene Ausgaben und Einnahmen verstanden, welche zu einem bestimmten Stichtag (z.B. 31.12.) zwar gebucht, aber noch nicht kassenmäßig vollzogen wurden. Alle gebuchten Zahlungsrückstände sind in den Rechnungsabschlüssen bei den jeweiligen Ansätzen sowie in eigenen EDV-Auswertungen (z.B. Offene-Posten-Liste) nachgewiesen.

Nachfolgende Darstellung in komprimierter Form zeigt das Ausmaß der Einnahmen- und Ausgabenrückstände (ohne Übertrag des Überschusses oder Abganges) zum jeweiligen Jahresende 2012 bis 2014 (Beträge in €):

Rückstände	2012	2013	2014
Ausgaben	1.019.667	644.909	1.313.794
Einnahmen	1.152.743	745.847	1.160.445

Tab. 7: Zahlungsrückstände 2012 bis 2014

Ausgaben

Die Ausgabenrückstände betrafen größtenteils Rechnungen und Transferzahlungen (z.B. Landesumlage, Tiroler Gesundheitsfonds, Zuschüsse an Reuttener Kommunalbetriebe GmbH), die durchwegs im Jänner des Folgejahres zu Lasten des vorherigen Jahres gebucht wurden. Die betreffenden Rückstände wurden in weiterer Folge ausgeglichen.

Einnahmen

Ein Teil der Einnahmerückstände resultierte aus der zeitlichen Abgrenzung der Abgabenertragsanteile. Die Marktgemeinde Reutte erhielt die Dezember-Ertragsanteile durchwegs zu Beginn des Folgejahres.

Die weiteren Einnahmerückstände bezogen sich auf Abgaben-, Miet- und Pachtrückstände mehrerer Personen. Die Abgaberrückstände betrafen insbesondere die Kommunal- und Vergnügungssteuer, Erschließungsbeiträge, Müllgebühren sowie Heimgebühren.

Die vergleichsweise geringeren Einnahmerückstände im Jahr 2013 resultierten im Wesentlichen aus der Jahresabgrenzung der von der Elektrizitätswerke Reutte AG zu entrichtenden Gebrauchsabgabe für Strom und Gas.

Offene-Posten-Liste Die zuletzt genannten Rückstände sind in der Steuerbuchhaltung und somit in der Offenen-Posten-Liste erfasst. Die Liste enthält in detaillierter Form und gegliedert nach Zahlungspflichtigen alle nicht bzw. nur teilweise beglichenen Forderungsrückstände. Sie ist für die Finanzverwaltung eine wertvolle Unterstützung, um die offenen Forderungen überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Eintreibungsmaßnahmen setzen zu können.

Die Offene-Posten-Liste wies zum Stichtag 28.9.2015 2.409 Zahlungspflichtige mit Forderungen iHv 1,0 Mio. € aus. Viele Rückstände waren durch Vorschreibungen im dritten Quartal 2015 bedingt, einzelne Forderungen waren allerdings seit langer Zeit (z.B. offene Forderungen aus den 1990er Jahren) ausständig. Teilweise sind zwar die (Grund)Forderungen, nicht jedoch die Nebengebühren (Säumniszuschläge, Mahngebühren) beglichen.

Behandlung in den Ausschüssen Die Offene-Posten-Liste war fallweise auch Gegenstand der Beratungen in den Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Finanzausschuss). Diese wurde idR mit der Vorgabe an die Finanzverwaltung - die Offene-Posten-Liste laufend zu kontrollieren und zu überwachen und wenn notwendig, rechtliche Schritte einzuleiten - zur Kenntnis genommen. In wenigen Fällen erging die Empfehlung an den Gemeindevorstand, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Forderungsabschreibung Bei erfolglosen und offenkundig aussichtslosen Eintreibungsmaßnahmen können gemäß § 235 BAO fällige Abgabeforderungen durch Abschreibung gelöscht werden. Abschreibungen von uneinbringlichen Außenständen erfolgten im Wesentlichen bei abgeschlossenen Konkursverfahren, beim Ableben einer zahlungspflichtigen Person oder wenn die/der Zahlungspflichtige ins Ausland verzogen war.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der säumigen Zahlungspflichtigen und die offenen Einnahmerückstände in der Marktgemeinde Reutte sehr hoch waren, die Finanzverwaltung aber grundsätzlich die notwendigen Eintreibungsmaßnahmen setzte. Teilweise handelte es sich jedoch um Forderungen, die bereits seit vielen Jahren ausständig waren und de facto nur noch formal bestanden.

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte Der LRH empfiehlt, die „alten“ Forderungen hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit zu bewerten und gegebenenfalls auszubuchen. Außerdem sollte die Eintreibung fälliger Forderungen mit mehr Nachdruck erfolgen. Ein effizientes Mahnwesen stärkt letztlich die Liquidität einer Gemeinde.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte *Bei der Marktgemeinde Reutte erfolgt erst bei effektiver Uneinbringlichkeit der offenen Forderungen eine Ausbuchung. Das Mahnwesen wird nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen ordnungsgemäß durchgeführt.*

5.5. Internes Kontrollsystem

Budgetcontrolling - Ausgabenüberschreitungs-nachweise Laut Auskunft der Finanzverwaltung werden dem Überprüfungsausschuss drei- bis viermal jährlich detaillierte Nachweise der Ausgabenüberschreitungen vorgelegt. Sofern der anwesende Finanzverwalter die Überschreitungen nicht selbst erklären kann, haben die betroffenen Bediensteten die ausgewiesenen Ausgabenüberschreitungen schriftlich zu begründen und diese Dokumentationen vorzulegen.

Bewertung Der LRH bewertet die Überprüfung dieser Nachweise durch den Überprüfungsausschuss positiv. Sie sind ein wichtiges Steuerungsinstrument, um negative finanzielle Auswirkungen auf das Budget frühzeitig erkennen und rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen setzen zu können.

Kassenprüfungen Gemäß § 110 TGO iVm § 22f GHV hat der Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat Kassenprüfungen vorzunehmen. Diese dienen der Prüfung der Kassenbestände (Hauptkasse und Nebenkassen), der Buchungen und Belege sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen Führung. Mit der Buchungs- und Belegprüfung ist auch eine Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages zu verbinden.

Vorprüfung Rechnungsabschluss und weitergehende Prüfungen Der Überprüfungsausschuss hat weiters die gesetzlich vorgesehene Vorprüfung des jeweiligen Rechnungsabschlusses (§ 111 TGO) sowie auch weitergehende Prüfungen im Sinne des § 109 TGO und des vom Tiroler Gemeindeverband herausgegebenen Leitfadens durchzuführen.

Der LRH stellt fest, dass der Überprüfungsausschuss seinen gesetzlichen Verpflichtungen durchwegs nachkam. Er führte unvermutete Kassenprüfungen und Belegprüfungen durch. Er befasste sich auch mit bestimmten Themen (z.B. offene Forderungen, Ausgabenüberschreitungen). Über seine Prüfungen, die durchwegs keine Beanstandungen ergaben, liegen entsprechende Niederschriften vor. Dem Gemeinderat wurden einzelne Prüfungsfeststellungen berichtet und gegebenenfalls Beschlussempfehlungen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung) vorgelegt.

Bewertung

Der LRH erkennt in den Überprüfungsausschüssen das erste Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde, welches regelmäßig und zeitnah die Gebarung prüfen kann und soll. Dieses Organ kann auch bestimmte und aktuelle Sonderthemen aufgreifen.



Bild 3: Ansicht Marktgemeinde Reutte

6. Gebarung

Allgemeines

Der Voranschlag als bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes einer Gemeinde, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogrammes und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

6.1. Prozessanalysen

Budgetierung

Der Voranschlag wird in der Marktgemeinde Reutte in einem mehrstufigen Verfahren erstellt. Der organisatorische Ablauf wird nachfolgend am Beispiel des Voranschlages 2015 kurz skizziert.

Die Arbeiten für die Erstellung des Voranschlages 2015 begannen bereits Anfang September 2014. Die Finanzverwaltung forderte alle Bereichsverantwortlichen auf, einmalige „Ausgabenwünsche“ bis Ende Oktober 2014 bekannt zu geben. Eine diesbezügliche Aufforderung erging auch an alle Ausschüsse. Die Finanzverwaltung hat die vorgelegten Wünsche gesammelt und unter Berücksichtigung bereits bekannter Vorgaben (z.B. Vorjahresergebnisse, Darlehenstilgungen) einen ersten Rohentwurf erstellt. Dieser Rohentwurf sah um rd. 2 Mio. € höhere Ausgaben als Einnahmen vor.

In weiterer Folge hatten die Bereichsverantwortlichen größere Ausgabepositionen zu begründen. Der Finanzverwalter nahm in Absprache mit dem Bürgermeister Streichungen vor und berücksichtigte die Budgetvorgaben des Landes Tirol und die vom Gemeinderat festgesetzten Gebührenerhöhungen. Den nunmehr ausgeglichenen Voranschlagsentwurf erhielt der Vorsitzende der stimmenstärksten Fraktion Mitte Dezember 2014 zur Durchsicht. Nach Berücksichtigung weiterer Änderungen erhielten Anfang Jänner 2015 alle Gemeinderatsmitglieder den Voranschlag 2015.

Der Voranschlag 2015 wurde am 12.1.2015 in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Überprüfungsausschusses beraten. Nach der gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Auflage beschloss schließlich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.1.2015 den Voranschlag 2015.

Kritik - verspäteter
Beschluss des
Voranschlages

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen²¹ stellt der LRH fest, dass der Voranschlag 2015 nicht fristgerecht erstellt wurde. Diese Feststellung gilt auch hinsichtlich der Voranschläge 2012 bis 2014. Der Gemeinderat fasste die notwendigen Beschlüsse in seinen Sitzungen am 26.1.2012, 24.1.2013 und 30.1.2014. Die rechtzeitige Erstellung des Voranschlages ist nach Ansicht des LRH bei Optimierung des Prozessablaufes zweifellos möglich.

*Stellungnahme der
Marktgemeinde
Reutte*

Der Bürgermeister und der Finanzverwalter der Marktgemeinde Reutte sind stets bemüht den Voranschlag so genau wie möglich zu erstellen. Die Beschlussfassung im Jänner des darauffolgenden Jahres hat sich aus fachlicher und politischer Sicht bewährt.

Replik

Der LRH hat bei seinen Prüfungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Im konkreten Fall war der gesetzlich festgelegte Termin lt. § 93 Abs. 4 TGO in allen drei Jahren nicht eingehalten.

²¹ Gemäß § 93 Abs. 4 TGO hat die Festsetzung des Voranschlags durch den Gemeinderat bis längstens 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu erfolgen.

Vollzug des Voranschlages - Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen	<p>Im Vollzug des Voranschlages dürfen die Ausgaben nur für veranschlagte Zwecke und höchstens mit dem veranschlagten Betrag erfolgen. Andererseits ist für den tatsächlichen und zeitgerechten Eingang der veranschlagten Einnahmen zu sorgen. Voranschlagsveränderungen (z.B. außer- und überplanmäßige Ausgaben, Nachtragsvoranschlag) bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.</p> <p>Gemäß § 95 Abs. 4 TGO hat der Gemeinderat die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze überschreiten, dem Gemeindevorstand übertragen, sofern er im Rahmen seines Wirkungskreises auch die Bedeckung sicherstellen kann. Es dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben genehmigt werden.</p>
Hinweis	<p>Bei der Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben muss gleichzeitig die Bedeckung durch Mehreinnahmen oder Minder Ausgaben sichergestellt sein. Außerdem sind Überschreitungs genehmigungen grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass aufgrund der den zuständigen Organen vorgelegten Unterlagen die jeweilige Bedeckung der Ausgabenüberschreitungen nicht erkennbar war und die Genehmigungen durchwegs im Nachhinein erfolgten. Der Gemeinderat genehmigte die Ausgabenüberschreitungen im Zuge der Genehmigung des Rechnungsabschlusses.</p>
Rechnungsabschluss	<p>Nach Ablauf des Jahres haben die Gemeinden über die Jahresergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen Abschluss hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss zu beschließen.</p> <p>Die Marktgemeinde Reutte erstellte die Rechnungsabschlüsse durchwegs Mitte Februar, übergab diese Ende Februar dem Über Prüfungsausschuss zur gesetzlich vorgesehenen Prüfung und legte sie Mitte März öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Beschlussfassungen der Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2012 bis 2014 durch den Gemeinderat erfolgten am 28.3.2013, 27.3.2014 und 26.3.2015, somit innerhalb der gesetzlichen Frist²², jeweils einstimmig.</p>

²² Gemäß § 108 Abs. 1 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat rechtzeitig vorzulegen, so dass er hierüber bis längstens 31.3. beschließen kann

Veröffentlichungs- pflichten	In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die im Art. 12 ÖStP 2012 verankerte Veröffentlichungspflicht von Rechnungsabschlüssen. Demnach sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen - zeitnah an die Beschlussfassung - in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.
Hinweis	Viele Gemeinden erfüllen diese Pflicht, in dem sie der Veröffentlichung ihrer Haushaltsdaten auf der KDZ-Plattform unter www.offener-haushalt.at zustimmen. Die darin dargestellten Finanzdaten beziehen sich auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, gegliedert nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt, sowie auf bestimmte Bereiche (z.B. Darlehensschulden, Leasingverpflichtungen, Haftungen, Beteiligungen, Bankbestände). Die Finanzdaten werden laufend aktualisiert und waren zum Prüfungszeitpunkt für die Jahre 2001 bis 2014 abrufbar.
Bewertung	Die Marktgemeinde Reutte kam dieser Veröffentlichungspflicht nach Art. 12 ÖStP 2012 bisher nicht nach. Sie erfüllt das Transparenzgebot seit Jahresbeginn 2016 jedoch insofern, als die Daten der Rechnungsabschlüsse 2009 bis 2014 - wie jene aller Gemeinden Österreichs - in der Plattform www.gemeindefinanzen.at veröffentlicht werden. Diese Plattform erstellten der österreichische Gemeindebund und die Kommunalkredit Austria auf Basis der Haushaltsdaten der Statistik Austria.

6.2. Gebärungsübersicht

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ordentliche, außerordentliche und gesamte Gebärung der Jahre 2012 bis 2014 der Marktgemeinde Reutte - bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA) - Beträge in Tsd. €:

		2012		2013		2014	
		VA	RA	VA	RA	VA	RA
ordentlicher Haushalt	Ausgaben	23.715	25.421	19.775	21.903	20.664	21.809
	Einnahmen	23.715	25.895	19.775	23.648	20.664	22.790
	Überschuss	0	474	0	1.744	0	980
außerordentlicher Haushalt	Ausgaben	1.830	977	2.143	1.507	1.174	991
	Einnahmen	1.830	977	2.143	1.507	1.174	991
	Überschuss	0	0	0	0	0	0
Gesamthaushalt	Ausgaben	25.545	26.397	21.918	23.410	21.838	22.801
	Einnahmen	25.545	26.872	21.918	25.155	21.838	23.781
	Überschuss	0	474	0	1.744	0	980

Tab. 8: Gebarungsübersicht 2012 bis 2014

ordentlicher Haushalt

Die ordentlichen Haushalte der Marktgemeinde Reutte waren im Prüfungszeitraum ausgeglichen budgetiert, wobei auch der Übertrag der Vorjahresergebnisse berücksichtigt wurde. Im Jahr 2012 war geplant, einen erwarteten Vorjahresabgang iHv € 702.300 abzudecken, während in den beiden folgenden Jahren Vorjahresüberschüsse iHv € 100.000 (2013) und € 360.000 (2014) übertragen werden sollten. Die jeweiligen Vorjahresergebnisse waren vorsichtig budgetiert. Zum Zeitpunkt der Budgetierung waren die tatsächlichen Jahresergebnisse nicht bekannt.

Übertrag Vorjahresergebnisse

Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass es letztlich in allen drei Jahren möglich war, positive Vorjahresergebnisse zu übertragen. Die im Jahr 2012 geplante Abgangsdeckung des Vorjahres war nicht nötig, aus dem Jahr 2011 konnte ein Gebarungsüberschuss iHv € 13.461 übertragen werden. Auch die Überschüsse der Jahre 2012 und 2013 stellten sich letztlich mit 0,5 Mio. € und 1,7 Mio. € deutlich höher als budgetiert dar.

Einmaleffekte

Diese Entwicklung resultierte vor allem aus einmaligen Effekten, die teils nicht oder in einem geringeren Ausmaß budgetiert waren (z.B. Verkauf des Kanalnetzes und der Startwohnungen, Gewinnausschüttungen von Beteiligungsunternehmen, Transferzahlungen).

Die Marktgemeinde Reutte hat im Jahr 2012 das Kanalnetz um 7,5 Mio. € und im Jahr 2013 die so genannten Startwohnungen um 2,3 Mio. € an die Elektrizitätswerke Reutte AG verkauft. Mit diesen Verkaufserlösen konnte die Marktgemeinde Reutte im Wesentlichen eine Verbindlichkeit gegenüber der Elektrizitätswerke Reutte AG begleichen, mehrere Darlehen vorzeitig tilgen und die unerwarteten Mehrkosten für die Errichtung der Alpentherme Ehrenberg finanzieren (ausführlich siehe Berichtsteil 2).

Erhöhung der
Gebarungsvolumina

Abgesehen von den erwähnten Maßnahmen waren die Gebarungsentwicklungen auch von nachfolgenden Verrechnungen, welche einnahmen- und ausgabenseitig in gleicher Höhe und somit ergebnisneutral vorgenommen wurden, beeinflusst. Sie hatten zwar keine Auswirkungen auf die jeweiligen Jahresergebnisse, erhöhten allerdings die Gebarungsvolumina zum Teil beträchtlich.

Ausgleichs-
buchungen für
marktbestimmte
Betriebe

Zur Herstellung des Ausgleiches der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der im Abschnitt 85 geführten marktbestimmten Betriebe sind Fehlbeträge als Investitions- und Tilgungszuschüsse sowie Überschüsse als Gewinnentnahmen in der Gruppe 9 zu verbuchen. Diese Ausgleichsbuchungen waren mit 2,0 Mio. € (2012), 1,0 Mio. € (2013) und 0,9 Mio. € (2014) budgetiert und tatsächlich mit 3,1 Mio. € (2012), 2,0 Mio. € (2013) und 1,0 Mio. € (2014) verrechnet.

interne
Leistungs-
verrechnung -
Personalumlage

Die Leistungen des Wirtschaftshofes werden den einzelnen Bereichen entsprechend dem tatsächlichen Einsatz intern verrechnet. Diesbezüglich beschloss der Gemeindevorstand am 9.12.2013 die Verrechnungssystematik ab 1.1.2014 zu ändern. Wie bisher werden die Dienstgeberpersonalkosten (Stundensatz zuzüglich Dienstgeberkosten) des jeweiligen Bediensteten, jedoch kein Regieaufschlag von 190 % und keine Maschinenstunden den entsprechenden Bereichen zugeordnet.

Diese interne Leistungsverrechnung erhöht zwar die Gebarungsvolumina, sichert aber eine wahrheitsgetreue Darstellung der vom Wirtschaftshof erbrachten Leistungen. Die Gebarungsvolumina erhöhten sich in den Jahren 2012 und 2013 um jeweils 0,8 Mio. € und im Jahr 2014 - infolge der erwähnten Änderung - um 0,3 Mio. €. Die Verrechnungsänderung war im Voranschlag 2014 noch nicht berücksichtigt, so dass dieser noch interne Leistungen des Wirtschaftshofes iHv 0,7 Mio. € enthielt.

außerordentlicher Haushalt

Auch die außerordentlichen Haushalte waren im Prüfungszeitraum ausgeglichen budgetiert und letztlich - unter Berücksichtigung eines aus dem Jahr 2011 übertragenen Abganges iHv € 114.895 - auch ausgeglichen abgeschlossen. Da in allen drei Jahren die Maßnahmen nicht im budgetierten Ausmaß ausgeführt wurden, waren die Ausgaben und Einnahmen letztlich deutlich geringer als budgetiert.

6.3. Voranschlag

Nachfolgende Tabelle zeigt die Voranschläge der Jahre 2012 bis 2014 für die Marktgemeinde Reutte bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes - gegliedert nach den Gruppen lt. VRV (Beträge in Tsd. €):

ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2012		2013		2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	2.074	114	1.926	108	1.967	117
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	249	37	270	37	243	33
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.888	771	3.036	747	3.162	756
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.727	485	1.613	404	1.600	364
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3.786	2.373	3.761	2.365	4.169	2.597
5	Gesundheit	1.607	8	1.652	8	1.725	8
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	780	130	804	91	941	83
7	Wirtschaftsförderung	74	0	91	5	99	8
8	Dienstleistungen	7.445	6.304	4.116	3.230	4.009	3.029
9	Finanzwirtschaft	3.086	13.495	2.505	12.782	2.749	13.669
	Summe	23.715	23.715	19.775	19.775	20.664	20.664

außerordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2012		2013		2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	133	133	0	0	100	100
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0	211	211	0	0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	146	146	0	0
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	1.366	1.366	1.563	1.563	673	673
8	Dienstleistungen	331	331	224	224	401	401
	Summe	1.830	1.830	2.143	2.143	1.174	1.174

Tab. 9: ordentliche und außerordentliche Voranschläge 2012 bis 2014

Besonderheiten
2012

Das höhere Budgetvolumen im Jahr 2012 war im Wesentlichen durch folgende Besonderheiten begründet:

- Abdeckung eines Vorjahresabganges iHv € 702.300,
- höhere Ausgaben für die Alpentherme Ehrenberg (unerwartete Mehrkosten, Verlustabdeckung),
- Erlöse aus dem Verkauf des örtlichen Kanalnetzes und
- vorzeitige Tilgung von Darlehen bezüglich Kanalnetz.

Der Verkauf des Kanalnetzes, dessen Vertrag der Gemeinderat am 26.1.2012 genehmigte, ermöglichte letztlich einen ausgeglichenen Voranschlag sowie auch eine Stärkung der Liquidität der Marktgemeinde Reutte.

einmalige
Einnahmen
2013 und 2014

Der Ausgleich der Voranschläge 2013 und 2014 war ebenfalls nur mit Hilfe von einmaligen Einnahmen möglich. Durch den Verkauf der Startwohnungen konnte die Marktgemeinde Reutte einmalige Einnahmen iHv € 800.000 (2013) und € 700.000 (2014) budgetieren. Der Kaufpreis wurde vereinbarungsgemäß in drei Jahresraten - die dritte Jahresrate war für das Jahr 2015 vorgesehen - beglichen.

hohe
Pflichtausgaben

Wie in allen Gemeinden waren auch die Voranschläge der Marktgemeinde Reutte wesentlich von den Pflichtausgaben, insbesondere Personalausgaben, Darlehensverpflichtungen und Transferleistungen an andere Gebietskörperschaften, geprägt. Allein für die drei erwähnten Ausgabenarten waren jährliche Ausgaben iHv rd. 12 Mio. € vorzusehen.

Die Personalausgaben waren im Prüfungszeitraum mit jährlich 5,5 Mio. € zu budgetieren, wobei rd. 40 % auf das Seniorenzentrum und rd. 25 % auf die Kinder- und Jugendbetreuung entfielen. Die Bereitstellung von Infrastrukturen, wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Jugendzentrum, Betreutes Wohnen, Seniorenzentrum, usw., bindet hohe finanzielle Ressourcen und ist auch eine Folge des Bevölkerungszuwachses.



Bild 4: BRG Reutte und Sporthalle

In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren wurden - teils über die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH - viele Investitionen (z.B. Burgenwelt Ehrenberg, Alpentherme Ehrenberg, Seniorenzentrum) getätigt und größtenteils fremdfinanziert. Für den daraus erwachsenden jährlichen Schuldendienst iHv 2,1 Mio. € (davon 1,0 Mio. € für Darlehensverpflichtungen der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH) hat letztlich die Marktgemeinde Reutte aufzukommen.

Die Transferzahlungen an andere Gebietskörperschaften, insbesondere die Beitragsleistungen für den Gesundheits- und Sozialbereich, erhöhten sich in den letzten drei Jahren kontinuierlich. Die Marktgemeinde Reutte hatte für die Beiträge an den Tiroler Gesundheitsfonds, die Mindestsicherung und die Behindertenhilfe sowie die Betriebsabgangsdeckung des Bezirkskrankenhauses Reutte (Krankenhausumlage) im Prüfungszeitraum 2,0 Mio. € (2012) bis 2,2 Mio. € (2014) zu budgetieren.

Einnahmen	<p>Auf der Einnahmenseite ist vor allem die Entwicklung der Gemeindeabgaben (insbesondere Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe, Grundsteuer, Erschließungsbeiträge) und der Abgabenertragsanteile wesentlich für die Erstellung des Voranschlages. Im prüfungsrelevanten Zeitraum hatte die Marktgemeinde Reutte hierfür insgesamt zwischen 10,0 Mio. € (2012) und 10,6 Mio. € (2014) jährlich veranschlagt.</p>
Gebrauchsabgabe	<p>Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz²³ sind die Gemeinden ermächtigt, für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes eine Abgabe (Gebrauchsabgabe) auszuschreiben. Abgabepflichtige sind u.a. gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme oder der Entsorgung von Abwässer dienen, oder Unternehmen, die diese Leistungen erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 % beteiligt ist. Die Marktgemeinde Reutte nimmt diese Möglichkeit seit vielen Jahren wahr. Der Gemeinderat erließ am 12.2.1993 eine entsprechende Verordnung.</p> <p>Die Marktgemeinde Reutte hat diese Abgabe im höchstmöglichen Ausmaß von 6 % der Leistungsentgelte (ohne USt.) festgesetzt. Sie kann daraus Erlöse iHv 1,1 Mio. € pro Jahr realisieren. Abgabepflichtig ist zum überwiegenden Teil die Elektrizitätswerke Reutte AG, an der die Marktgemeinde Reutte indirekt zu 100 % beteiligt ist. Die Gebrauchsabgabe kann als eine Art (steuerbegünstigtes) Gewinnpräzipuum bezeichnet werden (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 3.3.2007, Zl. G 152/06 u.a.).</p>
außerordentlicher Haushalt	<p>Trotz gestiegener Steuereinnahmen bestand wenig Spielraum für zusätzliche Ausgabenwünsche im ordentlichen Haushalt. Diese wurden entweder in die Folgejahre verschoben oder musste die Marktgemeinde Reutte im außerordentlichen Haushalt budgetieren.</p> <p>Die Marktgemeinde Reutte sah in den außerordentlichen Haushalten der Jahre 2012 bis 2014 insbesondere Straßenbauprojekte, Rad- und Gehwegsanierungen, Wohnungssanierungen, die Errichtung einer Kleinkunstabühne und den Ankauf eines Universalfahrzeuges für den Wirtschaftshof vor. Abgesehen von Bedarfszuweisungen sollten diese Projekte durchwegs mittels Darlehen finanziert werden.</p>

²³ Gesetz vom 7. Oktober 1992 über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichen Gemeindegund und des darüber befindlichen Luftraumes (Tiroler Gebrauchsabgabegesetz), LGBl. Nr. 78/1992 idF LGBl. Nr. 110/2002

geplante Darlehensentwicklung Die Darlehensentwicklung war geprägt von der vorzeitigen Tilgung der zur Finanzierung des öffentlichen Kanalnetzes aufgenommenen Darlehen iHv 2,4 Mio. € im Jahr 2012. Dadurch sollte sich der Darlehensstand deutlich reduzieren. Nach einem geplanten Darlehenszuwachs im Jahr 2013 um 0,6 Mio. € war im Voranschlag 2014 keine Neuverschuldung vorgesehen. Die budgetierten Darlehensaufnahmen waren um € 84.800 geringer als die budgetierten Darlehensstilgungen. Der Voranschlag 2015 sah hingegen wiederum eine Erhöhung des Darlehensstandes von 0,3 Mio. € vor.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Erstellung der Voranschläge zuletzt von schwierigen Rahmenbedingungen beeinflusst war. Die Steigerungen waren bei den Pflichtausgaben höher als bei den laufenden Einnahmen. Trotz hoher Steuereinnahmen bestand wenig Spielraum für zusätzliche Ausgabenwünsche. Viele Projekte mussten daher fremdfinanziert über den außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Das erklärte Ziel - keine Neuverschuldung - wurde lediglich für den Voranschlag 2014 erreicht.

Die Voranschläge der dargestellten Jahre waren auch durch einmalige Einnahmen, wie den Verkauf des Kanalnetzes (2012) und der Startwohnungen (2013/2014) geprägt. Solche Einnahmen werden in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen. Die Marktgemeinde Reutte wird sich daher ausgabenseitig mit möglichen Einsparungspotentialen auseinandersetzen müssen, um ein ausgeglichenes Budget erreichen zu können.

6.4. Mittelfristiger Finanzplan

gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO hat der Gemeinderat als Bestandteil des jährlichen Voranschlages auch einen mittelfristigen Finanzplan in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes für die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre festzusetzen. Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzplanungen anzustellen, ist auch durch die jeweiligen Österreichischen Stabilitätspakte (z.B. Art. 15 ÖStP 2012) und EU-rechtliche Regelungen vorgegeben.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat - gemeinsam mit den jeweiligen Voranschlägen - die mittelfristigen Finanzpläne beschloss. Er legte zuletzt am 22.1.2015 den mittelfristigen Finanzplan für die Finanzjahre 2015 bis 2019 wie folgt fest (Beträge in Tsd. €):

	VA	Mittelfristiger Finanzplan			
	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgaben o. HH	20.521	18.944	19.115	19.182	19.382
Einnahmen o. HH	20.521	19.579	19.409	19.496	19.706
Ausgaben ao. HH	1.354	1.323	180	0	0
Einnahmen ao. HH	1.354	260	0	0	0
davon Darlehensaufnahme	1.274	0	0	0	0

Tab. 10: Mittelfristiger Finanzplan 2015 bis 2019

Dieser mittelfristige Finanzplan enthält im ordentlichen Haushalt geringe Steigerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Die Gesamteinnahmen sind durchwegs höher als die Gesamtausgaben, so dass sich geringfügige Überschüsse ergeben.

Der außerordentliche Haushalt enthält für die Jahre 2015 und 2016 die Abwicklung mehrerer Vorhaben (Sanierung mehrerer Gebäude, Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahmen). Wie deren Finanzierung erfolgen soll, ist aus dem mittelfristigen Finanzplan nicht erkennbar.

Dem dargestellten mittelfristigen Finanzplan zufolge gibt es in der Marktgemeinde Reutte keine mittelfristigen Investitionen. Tatsächlich stehen allerdings einige Projekte, wie Nutzung des Dengelhauses samt Parkplatz und Feuerwehrhaus oder die Nutzung des Franziskanerareals, an, für deren Umsetzung allerdings noch die entsprechenden Zustimmungen des Gemeinderates fehlten.

Bewertung

Die mittelfristigen Finanzpläne der Marktgemeinde Reutte erfüllen zwar die gesetzliche Verpflichtung, sind aber unvollständig und inhaltlich nicht aussagekräftig. Sie werden zwar jährlich fortgeschrieben, in der Praxis aber nicht verwendet.

Der LRH erkennt in den mittelfristigen Finanzplänen ein wichtiges Instrument für die Steuerung der Gemeindegebarung. Sie stellen eine wichtige Grundlage zur Erreichung nachhaltig geordneter Haushalte dar. In diesem Zusammenhang sind auch die im ÖStP 2012 festgelegten Fiskalregeln (z.B. Ausgabenbremse, Schuldenbremse, Schuldenquotenanpassung), welche in letzter Konsequenz auch Auswirkungen auf die Gebarung der einzelnen Gemeinden haben, zu berücksichtigen.

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte

Der LRH empfiehlt, die mittelfristigen Finanzpläne realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Reutte zu erstellen. Sie sollten jedenfalls die vollständige Finanzierung des Haushaltes berücksichtigen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte

Die Marktgemeinde Reutte nimmt die Empfehlung, den mittelfristigen Finanzplan in Zukunft realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Reutte zu erstellen, zur Kenntnis.

6.5. Rechnungsabschluss

Nachfolgende Tabelle zeigt die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 für die Marktgemeinde Reutte bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes - gegliedert nach den Gruppen lt. VRV (Beträge in Tsd. €):

ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2012		2013		2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	2.024	144	1.909	121	1.878	129
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	253	49	311	58	238	79
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.844	777	3.018	997	3.028	894
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.647	303	1.617	617	1.658	500
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3.837	2.063	3.782	2.584	4.095	2.806
5	Gesundheit	1.602	6	1.643	7	1.716	8
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	713	144	660	81	781	91
7	Wirtschaftsförderung	106	5	125	9	99	8
8	Dienstleistungen	8.727	7.844	5.057	4.159	3.634	2.613
9	Finanzwirtschaft	3.668	14.560	3.782	15.014	4.683	15.662
	Summe	25.421	25.895	21.903	23.648	21.809	22.790

außerordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2012		2013		2014	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	136	136	0	0	72	72
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0	217	217	0	0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	115	115	54	54	0	0
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	489	489	1.096	1.096	576	576
8	Dienstleistungen	237	237	140	140	344	344
	Summe	977	977	1.507	1.507	991	991

Tab. 11: Rechnungsabschlüsse 2012 bis 2014

Haushaltsvollzug -
Voranschlags-
abweichungen

Für den Vollzug des Voranschlages sind die bereits erwähnten Grundsätze, wie Einhaltung der budgetierten Ausgabenansätze und Erreichen der budgetierten Einnahmenansätze maßgeblich. Diese gilt es nach Möglichkeit einzuhalten. Mehrere Faktoren können jedoch Korrekturen zum Voranschlag verlangen.

Die Marktgemeinde Reutte überschritt bei vielen Ausgabenpositionen die budgetierten Ansätze (Mehrausgaben), nahm aber andererseits auch viele nicht oder nicht im vollen Ausmaß in Anspruch (Minderausgaben). Sie erzielte auch beträchtliche Mehreinnahmen, konnte allerdings einzelne budgetierte Einnahmenansätze nicht erreichen (Mindereinnahmen). Die Detailanalyse des Haushaltsvollzuges zeigt bei vielen Finanzpositionen teils beträchtliche Veränderungen.

Nachfolgende Darstellung gibt in komprimierter Form einen Überblick über die Voranschlagsveränderungen (Mehr-/Minderausgaben, Mehr-/Mindereinnahmen) im prüfungsrelevanten Zeitraum (Beträge in Tsd. €):

Voranschlagsveränderungen	2012		2013		2014	
	o. HH	ao. HH	o. HH	ao. HH	o. HH	ao. HH
Mehrausgaben (-)	3.881	232	3.616	31	2.939	88
Minderausgaben (+)	2.175	1.085	1.488	668	1.795	270
Mehreinnahmen (+)	3.841	130	4.749	22	3.262	93
Mindereinnahmen (-)	1.661	983	876	658	1.137	275
Überschuss lt. Rechnungsabschluss	474	0	1.744	0	980	0

Tab. 12: Mehr-/Minderausgaben und Mehr-/Mindereinnahmen 2012 bis 2014

Voranschlagsveränderungen im hohen Ausmaß waren insbesondere bei den Beteiligungen und der Verrechnung von Vorjahresüberschüssen sowie der im Jahr 2014 erfolgten Änderung der internen Leistungsverrechnung festzustellen. Sehr viele Voranschlagsveränderungen ergaben sich im so genannten „Auslaufmonat“²⁴ durch Verrechnungen zulasten des „alten“ Jahres.

Der LRH stellt fest, dass im prüfungsrelevanten Zeitraum die Gesamtausgaben zwischen 3,3 % und 6,9 % über den budgetierten Ausgaben lagen. Deren Bedeckungen waren letztlich durch Mehreinnahmen gegeben.

Wie bereits erwähnt, war die Gebahrung der Marktgemeinde Reutte im prüfungsrelevanten Zeitraum wesentlich von einmaligen Einnahmen, wie den Erlösen aus dem Verkauf des Kanalnetzes (2012/2013) und der Startwohnungen (2013/2014), beeinflusst. Die vertraglich vereinbarten Verkaufserlöse flossen teilweise früher als budgetiert, was auch zu entsprechenden Mehreinnahmen (z.B. im Jahr 2013 € 900.000 aus dem Verkauf des Kanalnetzes) führte.

Erläuterungen im Rechnungsabschluss

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV sind im Rechnungsabschluss Abweichungen gegenüber dem Voranschlag darzustellen, wobei der Gemeinderat zu entscheiden hat, ab welchem Ausmaß Abweichungen auch zu erläutern sind. Die Marktgemeinde Reutte setzte diese Grenze mit € 25.000 fest. Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Reutte enthielten seit dem Jahr 2013 solche Nachweise mit den entsprechenden Begründungen.

²⁴ Gemäß § 11 Abs.1 VRV können alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

Gebarung- überschüsse	Da die Minderausgaben und die Mehreinnahmen letztlich deutlich höher als die Mehrausgaben und Mindereinnahmen waren, konnte die Marktgemeinde Reutte in allen drei Jahren teils beträchtliche Gebahrungsüberschüsse ausweisen.
Verwendung Überschuss	Während der Überschuss des Jahres 2012 iHv 0,5 Mio. € zur Gänze in das nächste Jahr übertragen wurde, beschloss der Gemeinderat am 27.3.2014 und am 26.3.2015, die Überschüsse der Jahre 2013 und 2014 für bestimmte Zwecke bereitzustellen. Demnach waren für die außerplanmäßige Tilgung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH 1,0 Mio. € (2013) und € 200.000 (2014) sowie für die Zuführung zur Betriebsmittelrücklage € 250.000 (2013) und € 300.000 (2014) zu verwenden.
vorzeitige (Teil)Tilgung eines Darlehens	Die budgetäre Situation der Marktgemeinde Reutte ließ es zu, der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH 1,2 Mio. € zur teilweisen, vorzeitigen Tilgung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens zu gewähren. Das mit einer Laufzeit von zehn Jahren versehene Darlehen betrug ursprünglich 2,4 Mio. € und nahm die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH hinsichtlich Errichtung der Alpentherme Ehrenberg im Jahr 2011 auf. Es diente der Vorfinanzierung von Förderungen, die in mehreren Raten gewährt wurden.
Rücklagen	Durch die Rücklagenzuführungen erhöhte sich die Betriebsmittelrücklage auf € 258.299 per 31.12.2014. Die für das Jahr 2014 beschlossene Zuführung iHv € 300.000 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt.

6.6. Vermögensverzeichnisse

gesetzliche Grundlagen	<p>Gemäß § 69 Abs. 3 TGO ist das bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen - mit Ausnahme der Verbrauchsgüter - in einem Vermögensverzeichnis, das laufend zu ergänzen ist, zu erfassen. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung, die gemäß § 106 Abs. 2 TGO Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist und worin deren Anfangsstände, Veränderungen und Endstände nachzuweisen sind.</p> <p>Gemäß § 16 VRV haben die Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitt 85) gesondert für jede Einrichtung einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Darin sind als Aktiva zumindest das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger</p>
---------------------------	--

	<p>Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Beteiligungen und Wertpapiere, Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen sowie als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen.</p>
Vermögens- und Schuldennachweise	<p>Die Marktgemeinde Reutte kommt diesen gesetzlichen Erfordernissen insofern nach, indem sie in ihren Rechnungsabschlüssen mehrere Einzelnachweise über ihr Vermögen (Wertpapiere, Beteiligungen, Rücklagen, gewährte Darlehen) und ihre Schulden (Darlehensverpflichtungen, Haftungen) darstellt. Ein zusätzlicher gesamthafter Nachweis über alle Vermögens- und Schuldenwerte wird hingegen nur für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erstellt.</p>
Sachanlagevermögen	<p>Das gesamte bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen der Marktgemeinde Reutte wird in ihren Rechnungsabschlüssen nur für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nachgewiesen. Über das sonstige Anlagevermögen hat die Marktgemeinde Reutte keine gesonderten Aufzeichnungen.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass in den letzten Jahren mehrere Vermögensgegenstände (Liegenschaften, Gebäude, Kanalnetz) ihren Tochtergesellschaften (Reuttener Kommunalbetriebe GmbH, Elektrizitätswerke Reutte AG) veräußert wurden und in deren Bilanzen erfasst sind.</p>
Bewertung	<p>Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Reutte enthalten kein vollständiges Vermögensverzeichnis. Im darin enthaltenen Verzeichnis über das Anlagevermögen sind nur die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erfasst. Es ist daher lückenhaft und nicht aussagekräftig.</p>
VRV 2015	<p>Der LRH verweist auf die mit BGBl. II Nr. 313/2015 verlautbarte Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015. Diese Verordnung sieht u.a. einen Vermögenshaushalt, der zumindest als Vermögensrechnung zu führen ist, vor. Sie enthält auch Gliederungs- und Bewertungsregeln der Vermögenswerte. Die Bestimmungen sind für Gemeinden bis 20.000 EinwohnerInnen spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.</p> <p>Gerade der Vermögenshaushalt wird die Gemeinden schon vor dem Stichtag 2020 beschäftigen, da eine Erfassung und Darstellung des Vermögens eine Grundlage für das neue Rechnungswesen ist.</p>

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte

Der LRH empfiehlt, mit der Erfassung der neu angeschafften Vermögensgegenstände zum jeweiligen aktuellen Anschaffungswert und in absehbarer Zeit mit der Erfassung des bestehenden Gemeindevermögens zu beginnen, um die geforderte Eröffnungsbilanz 1.1.2020 ohne größeren Aufwand erstellen zu können.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte

Die Marktgemeinde Reutte befindet sich bereits in den Vorbereitungen zur Erfüllung der Bestimmungen nach der VRV 2015.

7. Haushalts- und Finanzanalyse

Gemäß § 17 Abs. 1 VRV ist den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben voranzustellen. Auf dessen Basis entwickelte das KDZ Kennzahlen, welche der LRH in den nachfolgenden Analysen verwendet und in Bezug auf die Marktgemeinde Reutte interpretiert. Für die Vergleiche mit anderen Gemeinden wählte der LRH einen Zeitraum von fünf Jahren, um eine längerfristige Entwicklung erkennen zu können.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die im jährlich veröffentlichten Finanzbericht der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung dargestellten Ergebnisse auf den Haushaltsquerschnitt gemäß TGO beruhen. Dieser Querschnitt ist nach fortdauernden sowie einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gegliedert und weicht geringfügig vom Rechnungsquerschnitt ab. Die Verwendung von Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt lässt - im Gegensatz zum Haushaltsquerschnitt - auch einen österreichweiten Vergleich zu.

7.1. Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt stellt wirtschaftliche Sachverhalte in besonders prägnanter und übersichtlicher Form getrennt nach

- der laufenden Gebarung,
- der Vermögensrechnung (ohne Finanztransaktionen) und
- den Finanztransaktionen

dar. Er umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes und liefert wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Es können auch Entwicklungen über mehrere Jahre dargestellt und Vergleiche mit anderen Gemeinden getroffen werden.

Nachfolgende Übersicht enthält in komprimierter Form die Ergebnisse des Rechnungsquerschnittes der Marktgemeinde Reutte für die Finanzjahre 2010 bis 2014 (Beträge in Tsd. €):

KZ	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
19	Einnahmen der laufenden Gebarung	16.330	20.773	20.465	20.153	19.033
29	Ausgaben der laufenden Gebarung	14.910	15.851	19.404	18.352	17.494
91	Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1.419	4.922	1.061	1.801	1.539
39	Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen)	1.118	531	5.043	3.292	2.242
49	Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen)	3.664	6.279	2.193	3.927	3.959
92	Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)	-2.545	-5.748	2.850	-636	-1.717
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	4.468	1.189	1.350	1.235	762
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.502	1.451	4.686	1.130	1.348
93	Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3)	2.966	-262	-3.336	105	-586
94	Jahresergebnis (Summe der Salden 1, 2 und 3)	1.840	-1.088	575	1.270	-764

Tab. 13: Rechnungsquerschnitt 2010 bis 2014

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass für eine sinnvolle Interpretation des Rechnungsquerschnittes alle drei Bereiche in gegenseitiger Abhängigkeit zu betrachten sind. Dies zeigt sich insbesondere bei den Einmaleffekten, wie dem Verkauf des Kanalnetzes und der Startwohnungen. Diese Maßnahmen beeinflussten die einzelnen Ergebnisse wesentlich. Die Ausgaben und Einnahmen aller drei Bereiche sind auch von den Zahlungsflüssen an die und von den beteiligten Gesellschaften (ausführlich siehe Berichtsteil 2) beeinflusst.

laufende Gebarung, öffentliches Sparen (Saldo 1)

Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde Reutte. Ein positiver Saldo, der auch als „Öffentliches Sparen“ bezeichnet wird, zeigt an, in welchem Ausmaß die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen. Diese Mittel stehen für die Finanzierung der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen, Darlehenstilgungen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung.

Die Entwicklung der laufenden Gebarung war im Wesentlichen von den Gewinnausschüttungen der beteiligten Gesellschaften gekennzeichnet. Die außerordentlich hohe Gewinnausschüttung der Reutte Holding AG Beteiligungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2010/11 iHv 4,4 Mio. € war für das einmalige Ergebnis der laufenden Gebarung des Jahres 2011 verantwortlich.

Abgesehen von diesen Maßnahmen war die Einnahmenentwicklung auch von den Ertragsanteilen und den eigenen Steuern geprägt. Im Prüfungszeitraum erhöhten sich die Ertragsanteile kontinuierlich von 4,1 Mio. € um 1,0 Mio. € oder 23,8 % auf 5,1 Mio. € und die gemeindeeigenen Steuern von 4,7 Mio. € um 0,7 Mio. € oder 14,9 % auf 5,4 Mio. €.

Die Einnahmen aus den Gemeindegebühren reduzierten sich hingegen deutlich. Aufgrund der Auslagerung der örtlichen Kanalisation im Jahr 2013 war bei den Gemeindegebühren ein Rückgang von 1,4 Mio. € auf 0,4 Mio. € zu verzeichnen.

Die Entwicklung der laufenden Ausgaben war von den Personal- und Verwaltungsausgaben geprägt und insbesondere auf die Eröffnung des neuen Seniorenzentrums zurückzuführen. Im Prüfungszeitraum erhöhten sich die Personalausgaben kontinuierlich von 4,9 Mio. € um 0,6 Mio. € oder 11,3 % auf 5,5 Mio. € und die Verwaltungsausgaben von 3,2 Mio. € um 0,3 Mio. € oder 9,3 % auf 3,5 Mio. €. In den laufenden Ausgaben waren u.a. auch die Mietzahlungen und Zuschüsse an die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH iHv 1,0 Mio. € enthalten.

Ein mit 16,3 % relativ deutlicher Anstieg war bei den Transferleistungen der Marktgemeinde Reutte für bestimmte Maßnahmen (z.B. Krankenanstaltenfinanzierung, Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Landesumlage, Betriebs- und Schuldendienstbeiträge, Ausfallleistungen Pensionen) zu verzeichnen. Diese erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 4,0 Mio. € um 0,7 Mio. € auf 4,7 Mio. €.

Bewertung

Der Saldo der laufenden Gebarung war im Prüfungszeitraum durchwegs positiv. Die Marktgemeinde Reutte erwirtschaftete somit eigene Mittel zur Finanzierung eines Teiles der notwendigen Investitionen und Projekte.

Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)

Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaues oder Vermögensabbaues in den Gemeinden zu. Anders als beim Saldo der laufenden Gebarung ist ein negativer Saldo der Vermögensgebarung kein negativer Indikator, sondern deutet auf einen Vermögensaufbau hin.

Die Einnahmen aus der Vermögensgebarung resultierten im Wesentlichen aus den Verkäufen des Kanalnetzes und der Startwohnungen.

Die ausgabenseitige Vermögensgebarung gibt Auskunft über die in der Marktgemeinde Reutte durchgeführten Investitionen in unbewegliches und bewegliches Vermögen (z.B. Seniorenzentrum, Kleinkunstabühne, Straßenbau). Wie erwähnt, führte die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH viele Investitionen für die Marktgemeinde Reutte durch. Die diesbezüglich geleisteten Kapitaltransferzahlungen waren im Prüfungszeitraum aufgrund der Finanzierung der Alpentherme Ehrenberg insbesondere im Jahr 2011 sehr hoch.

Bewertung Die Ergebnisse der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen waren im Prüfungszeitraum mit einer Ausnahme negativ und durchwegs vom Um- und Zubau des Seniorenzentrums sowie von den Zahlungen an die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH für die Errichtung der Alpentherme Ehrenberg beeinflusst.

Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) Im Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) spiegeln sich die Finanzschulden- und die Rücklagegebarung einer Gemeinde wider. Bezogen auf die Marktgemeinde Reutte zeigt dieses Ergebnis - wie in den beiden anderen Bereichen - ebenfalls ein differenziertes Bild.

Finanzschulden Wie bereits erwähnt, waren die außerordentlichen investiven Maßnahmen durchwegs mit Bankdarlehen finanziert. Dementsprechend nahm die Marktgemeinde Reutte im Prüfungszeitraum Darlehen iHv insgesamt 8,0 Mio. € zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen (z.B. Um- und Zubau Seniorenzentrum, Errichtung Kleinkunstabühne, Straßenbau, Gehwegsanierungen, Wohnungssanierungen, Anschaffung Fahrzeuge) auf. Die Darlehensaufnahmen waren im Jahr 2010 mit 4,4 Mio. € besonders hoch. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf das Seniorenzentrum.

Diesen Darlehensaufnahmen standen die ordentlichen und die außerordentlichen Darlehenstilgungen gegenüber. Die ordentlichen Tilgungen reduzierten sich im Prüfungszeitraum von 1,4 Mio. € im Jahr 2010 auf 1,0 Mio. € im Jahr 2014. Außerordentliche Tilgungen erfolgten im Jahr 2012 durch die vorzeitige Rückzahlung der „Kanal“-Darlehen iHv 2,4 Mio. €.

In den Finanztransaktionen des Jahres 2012 ist auch die Kapitalerhöhung der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH mit 1,2 Mio. € enthalten.

Rücklagen	Die Rücklagengebarung war im Prüfungszeitraum von relativ geringen Veränderungen gekennzeichnet. Im Wesentlichen standen den Rücklagenentnahmen in den Jahren 2012 und 2013 iHv insgesamt 0,5 Mio. € Rücklagenbildungen im Jahr 2014 iHv 0,3 Mio. € gegenüber. Der gesamte Rücklagenstand betrug per 31.12.2014 0,5 Mio. €, wobei sich 0,3 Mio. € auf die Betriebsmittelrücklage und 0,2 Mio. € auf verschiedene zweckgebundene Maßnahmen bezogen.
Bewertung	Der LRH hebt positiv hervor, dass die Marktgemeinde Reutte zuletzt wieder Rücklagen aufbaute und somit zum Jahresende 2014 über „Reservemittel“ verfügte. Solche Mittel sind zur Steuerung der Liquidität sowie zur Finanzierung allfälliger Investitionen wichtig.
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis resultiert aus der Aufsummierung der Ergebnisse der Salden 1 bis 3 und zeigt das, um die Abwicklungen aus den Vorjahren „bereinigte“ Gebarungsergebnis. Demnach erzielte die Marktgemeinde Reutte in den Jahren 2010, 2012 und 2013 ein positives Ergebnis, während die Ergebnisse der beiden anderen Jahre negativ waren.

7.2. Maastricht-Ergebnis

Der Rechnungsquerschnitt bildet die Grundlage für die Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses, das sich aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) ergibt. Nicht berücksichtigt sind die Einnahmen und Ausgaben der Finanztransaktionen und der marktbestimmten Betriebe.

Die Marktgemeinde Reutte stellte in den letzten fünf Jahren folgende Maastricht-Ergebnisse dar (Beträge in Tsd. €):

Ableitung des Finanzierungssaldos	2010	2011	2012	2013	2014
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 und 2)	-1.130	-804	1.698	1.229	-133
Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	12	-12	0	0	0
Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")	-1.118	-817	1.698	1.229	-133

Tab. 14: Maastricht-Ergebnis 2010 bis 2014

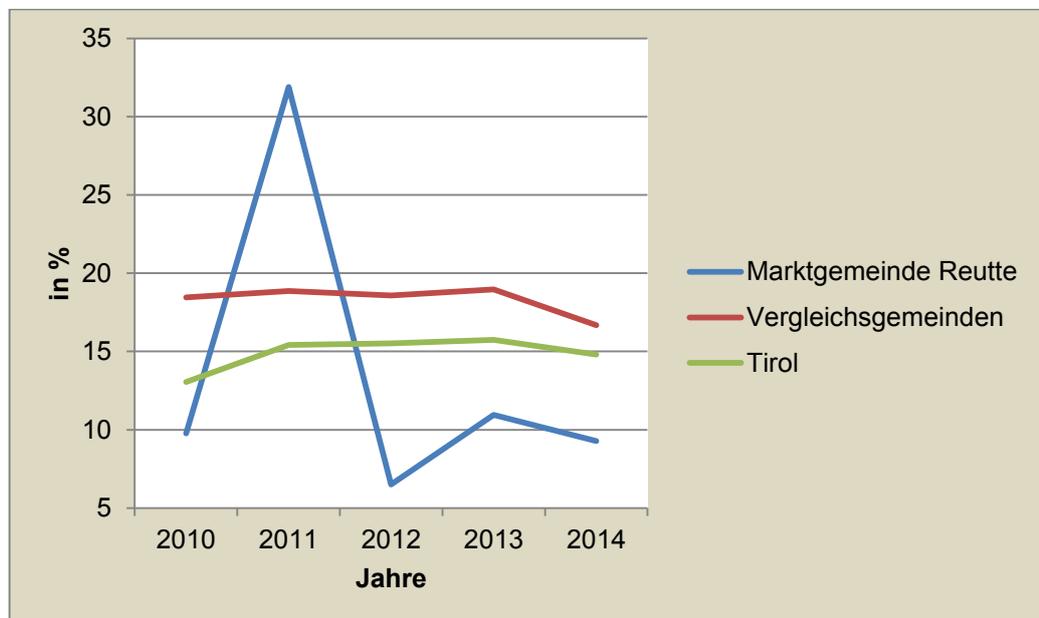
Bewertung

Der ÖStP 2012 legt fest, dass die Gemeinden in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erreichen haben. Die Marktgemeinde Reutte konnte hierzu in den Jahren 2012 und 2013 einen positiven Beitrag leisten. Das Jahr 2014 wurde mit einem geringen negativen Maastricht-Ergebnis abgeschlossen.

7.3. Ertragskraft

Öffentliche Sparquote

Das Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) im Verhältnis zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29 - KZ 28) wird als „Öffentliche Sparquote“ bezeichnet. Sie entwickelte sich für die Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 4: Öffentliche Sparquote 2010 bis 2014

Entwicklung

Die „Öffentliche Sparquote“ war im Jahr 2011 mit 31,9 % aufgrund der hohen Gewinnausschüttung der Reutte Holding AG Beteiligungsgesellschaft besonders hoch. In den restlichen Jahren lag diese Kennzahl zwischen 6,5 % und 11,0 %.

Die geringe Sparquote im Jahr 2012 war durch die Neueröffnung des Seniorenzentrums beeinflusst. In diesem Jahr führten höhere Ausgaben im Personal- und Verwaltungsbereich zu einem vergleichsweise geringeren Ergebnis der laufenden Gebarung. Im Vergleich zum Vorjahr waren aber auch um 0,2 Mio. € geringere gemeindeeigene Steuereinnahmen und um 0,4 Mio. € geringere Gebühreneinnahmen zu verzeichnen.

In den Folgejahren konnte die Marktgemeinde Reutte ihre „Öffentliche Sparquote“ insbesondere durch höhere Steuereinnahmen und Abgabenertragsanteile wieder verbessern. Die Personalausgaben veränderten sich kaum, während sich die Verwaltungsausgaben um 0,4 Mio. € reduzierten.

Gemeindevergleich Im Landes- und Bezirksvergleich lag die Marktgemeinde Reutte mit Ausnahme des Jahres 2011 stets unter den jeweiligen Durchschnittswerten. Die „Öffentliche Sparquote“ gleich großer Gemeinden war mit Werten zwischen 16,7 % und 19,0 % deutlich höher als jene der Marktgemeinde Reutte.

Bewertung Die „Öffentliche Sparquote“ der Marktgemeinde Reutte lag durchwegs und teils beträchtlich unter jener der Vergleichsgemeinden. Der Handlungsspielraum der Marktgemeinde Reutte war vergleichsweise geringer.

7.4. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Freie Finanzspitze Die „Freie Finanzspitze“ (auch „Freie Manövriermasse“ genannt) errechnet sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebahrung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen (KZ 64 + KZ 65). Einmalige Tilgungen, welche die Marktgemeinde Reutte in den Jahren 2010 und 2012 tätigte, bleiben dabei unberücksichtigt²⁵.

Für die Marktgemeinde Reutte entwickelte sich die „Freie Finanzspitze“ in den Jahren 2010 bis 2014 wie folgt (Beträge in Tsd. €):

Freie Finanzspitze	2010	2011	2012	2013	2014
	150	3.656	103	777	514

Tab. 15: Freie Finanzspitze 2010 bis 2014

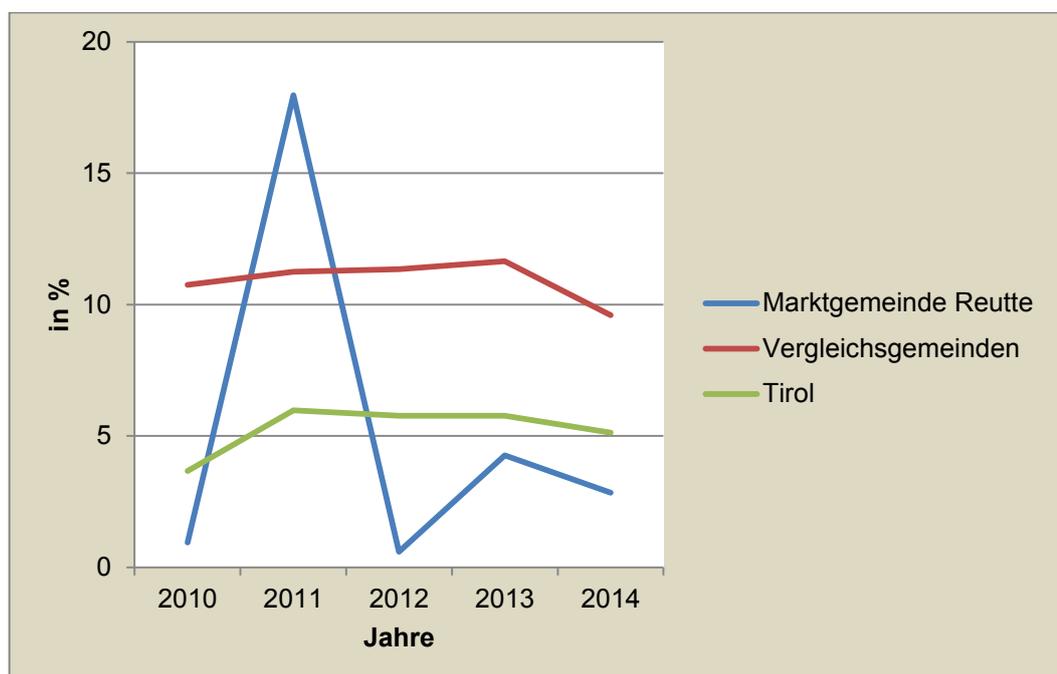
Aufgrund der eingangs erwähnten einmaligen Tilgungen in den Jahren 2010 und 2012 standen der Marktgemeinde Reutte in diesen Jahren weniger eigene Mittel für neue Maßnahmen, Projekte und Investitionen zur Verfügung. Dies hat sich in den Jahren 2013 und 2014 wieder gebessert.

²⁵ Dies hat den Vorteil, dass Einmaleffekte, die sich beispielsweise aus Umschuldungen oder vorzeitigen Tilgungen ergeben, keine Auswirkungen auf die Kennzahlen haben.

Die im Jahr 2011 dargestellten freien Mittel resultierten aus der erwähnten hohen Gewinnausschüttung der Reutte Holding AG Beteiligungsgesellschaft. Diese Mittel wurden überwiegend der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH weitergeleitet und waren somit „zweckgewidmet“.

Quote Freie Finanzspitze

Die „Quote Freie Finanzspitze“ drückt sich in der Relation „Freie Finanzspitze“ zu den laufenden Einnahmen (KZ 19 - KZ 17) aus. Diese Kennzahl entwickelte sich in der Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 5: Quote Freie Finanzspitze 2010 bis 2014

Die Entwicklung dieser Kennzahl entspricht im Wesentlichen jener der „Öffentlichen Sparquote“ und war ebenfalls von der hohen Gewinnausschüttung im Jahr 2011 beeinflusst. In den Jahren 2010 und 2012 standen der Marktgemeinde Reutte kaum eigene Mittel für Investitionen zur Verfügung. In den beiden letzten Jahren erhöhte sich dieser Wert auf 4,3 % und 2,8 %.

Diese Kennzahl lag im Prüfungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2011 durchwegs unterhalb der Durchschnittswerte aller Tiroler Gemeinden und der Vergleichsgemeinden. Der Handlungsspielraum der Vergleichsgemeinden war mit 9,6 % (2014) bis 11,7 % (2013) deutlich größer als jener der Marktgemeinde Reutte.

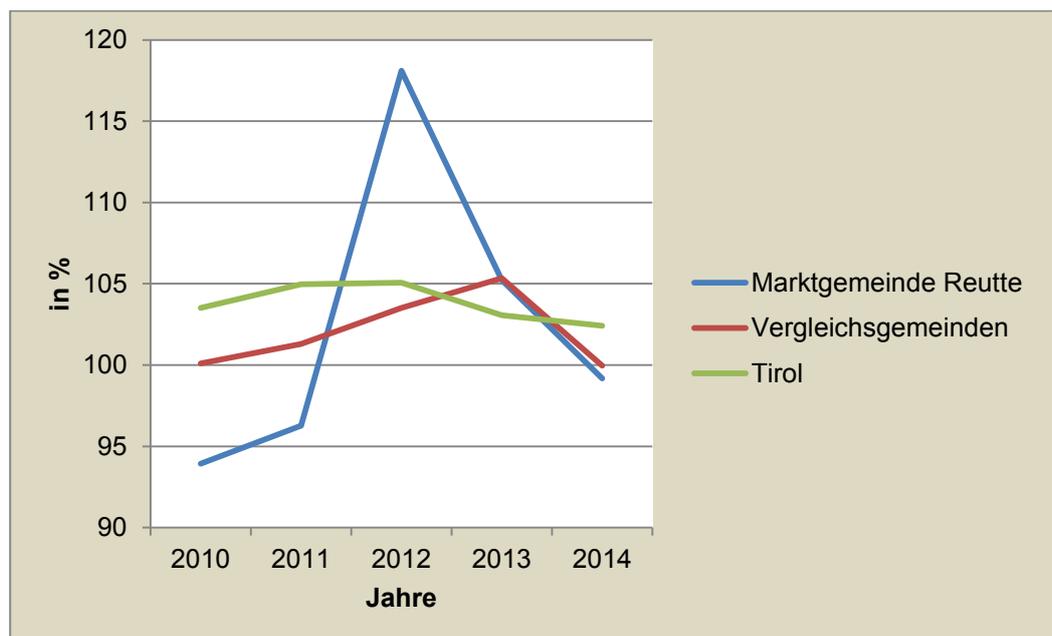
Bewertung

Der LRH beurteilt die Entwicklung der „Quote Freie Finanzspitze“ positiv. In den letzten beiden Jahren konnte eine Annäherung an den Landesdurchschnitt erreicht werden.

7.5. Eigenfinanzierungskraft

Diese Kennzahl ergibt sich aus der Relation der Einnahmen zu den Ausgaben - jeweils bezogen auf die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) - und zeigt das Potential einer Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Werte über 100 sind ein Indiz für eine Reduktion der Schulden und/oder den Aufbau von Rücklagen. Darunterliegende Werte zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.

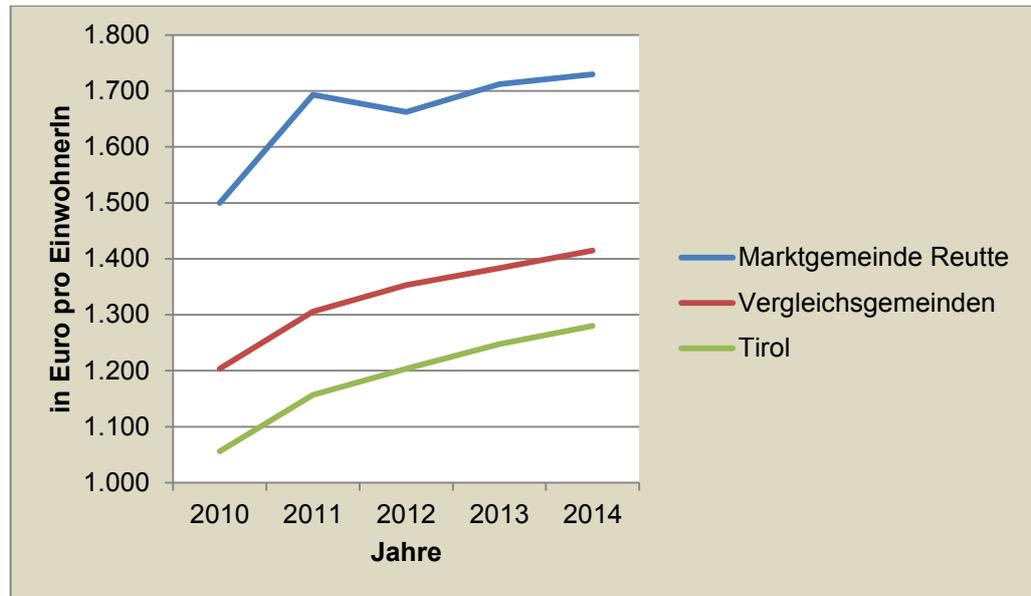
Die „Eigenfinanzierungsquote“ entwickelte sich in der Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 6: Eigenfinanzierungsquote 2010 bis 2014

Die Werte der Marktgemeinde Reutte lagen in den Jahren 2010 und 2011 teils deutlich unter dem Wert 100. Diese Entwicklung war wesentlich von den hohen Investitionen - insbesondere für das Seniorenzentrum - beeinflusst. Dieses Projekt konnte die Marktgemeinde Reutte nur zu einem Teil mit Eigenmitteln finanzieren und musste hierfür Darlehen aufnehmen.

	<p>Im Jahr 2012 war die „Eigenfinanzierungsquote“ aufgrund der Einnahmen aus dem Verkauf des Kanalnetzes überdurchschnittlich hoch. In den Jahren 2013 und 2014 entsprach die Kennzahl jener der Vergleichsgemeinden, wobei eine rückläufige Tendenz festzustellen war.</p>
Bewertung	<p>Im Vergleich mit anderen Gemeinden war die „Eigenfinanzierungsquote“ der Marktgemeinde Reutte wesentlich vom erwähnten Projekt beeinflusst. In den beiden letzten Jahren näherten sich die Werte dem Landes- und Größenklassendurchschnitt.</p>
Finanzkraft	<p>Die Eigenfinanzierungsquote ist auch wesentlich von der Finanzkraft einer Gemeinde beeinflusst. Für die Berechnung der Finanzkraft gibt es mehrere Definitionen, wobei der LRH jene im § 21 Abs. 5 FAG 2008 verwendet. Demnach setzt sich die Finanzkraft aus den gemeindeeigenen Steuern (Grundsteuer, Kommunalsteuer, sonstige Steuern) und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zusammen.</p> <p>Diese Einnahmen erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 8,8 Mio. € (2010) auf 10,5 Mio. € (2014). Deren Anteil an den laufenden Einnahmen (ohne die Gewinnentnahmen der Gemeindebetriebe) betrug im Prüfungszeitraum zwischen 48,2 % (2011) und 58,0 % (2014).</p> <p>Die eigenen Steuern der Marktgemeinde Reutte sind wesentlich von den Kommunalsteuern, deren Ausmaß von mehreren Einflussfaktoren, wie wirtschaftliche Entwicklungen der Unternehmen, Zu- und Absiedelungen, abhängt, geprägt. Wie erwähnt, trägt in der Marktgemeinde Reutte auch die Gebrauchsabgabe wesentlich zum hohen Steueraufkommen bei.</p>
Finanzkraft pro Kopf	<p>Setzt man diese Finanzkraft in Relation zur Anzahl der EinwohnerInnen, so zeigt sich für die Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt in den Jahren 2010 bis 2014 folgende Entwicklung:</p>



Diagr. 7: Finanzkraft pro Kopf 2010 bis 2014

Die Finanzkraft pro Kopf erhöhte sich in der Marktgemeinde Reutte in den Jahren 2010 bis 2014 von € 1.450 auf € 1.730. Der Rückgang im Jahr 2012 war insbesondere auf geringere Einnahmen aus der Gebrauchsabgabe zurückzuführen.

Bewertung

Die Entwicklung dieses Referenzwertes entsprach in etwa jener der Vergleichsgemeinden, allerdings auf einem viel höheren Niveau. Die Finanzkraft pro Kopf der Marktgemeinde Reutte lag im Prüfungszeitraum um durchschnittlich € 327 höher als jene der Vergleichsgemeinden und um durchschnittlich € 471 höher als der Landesdurchschnitt.

Die Marktgemeinde Reutte zählt zu den 20 finanzstärksten Gemeinden Tirols. Von den 16 Vergleichsgemeinden wiesen lediglich die Gemeinden Kitzbühel und Wattens eine höhere Finanzkraft pro Kopf aus.

8. Schuldenmanagement

Zu den Aufgaben eines Schuldenmanagements zählt insbesondere

- das vorgesehene Kreditvolumen termingerecht und zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen,
- die Ausgaben für die Geldbeschaffung bei begrenztem Zinsrisiko zu minimieren,

- die Struktur des Schuldenportfolios entsprechend zu gestalten und
- eine termingerechte Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten sicherzustellen.

Die Marktgemeinde Reutte nahm zur Fremdfinanzierung ihrer Projekte meist Darlehen in Anspruch. Außerdem finanzierte sie einzelne Anschaffungen mittels Leasing und übernahm zahlreiche Haftungen.

8.1. Darlehensschulden

Dem Rechnungsabschluss sind gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4 VRV Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst anzuschließen. Die Darlehensschulden und die Schuldendienstleistungen (= Tilgungen und Zinsen) der Marktgemeinde Reutte entwickelten sich in den Jahren 2012 bis 2014 wie folgt (Beträge in €):

Darlehensschulden	2012	2013	2014
Anfangsbestand	12.572.831	10.126.917	10.228.829
Zugang	961.345	1.125.200	698.920
Tilgung	3.407.258	1.023.289	1.024.978
Endbestand	10.126.917	10.228.829	9.902.771
Zinsen	177.503	94.423	106.223
Schuldendienst	3.584.762	1.117.712	1.131.201

Tab. 16: Entwicklung Darlehensschulden 2012 bis 2014

Darlehenszugänge Die im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 aufgenommenen Darlehen wurden überwiegend für Straßenbaumaßnahmen und Gehsteigsanierungen (1,5 Mio. €), für die Sanierung der Südtiroler Siedlung (0,4 Mio. €), für den Wirtschaftshof (Gebäude/Fahrzeuge, 0,2 Mio. €), für die Realisierung des Projektes „Kleinkunstbühne“ (0,2 Mio. €) und für die Errichtung des Funparks (0,1 Mio. €) verwendet.

Tilgungen Die im Jahr 2012 außerordentlich hohen Darlehenstilgungen sind in der vorzeitigen Rückzahlung von 18 Darlehen, die für Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung aufgenommen wurden, begründet.

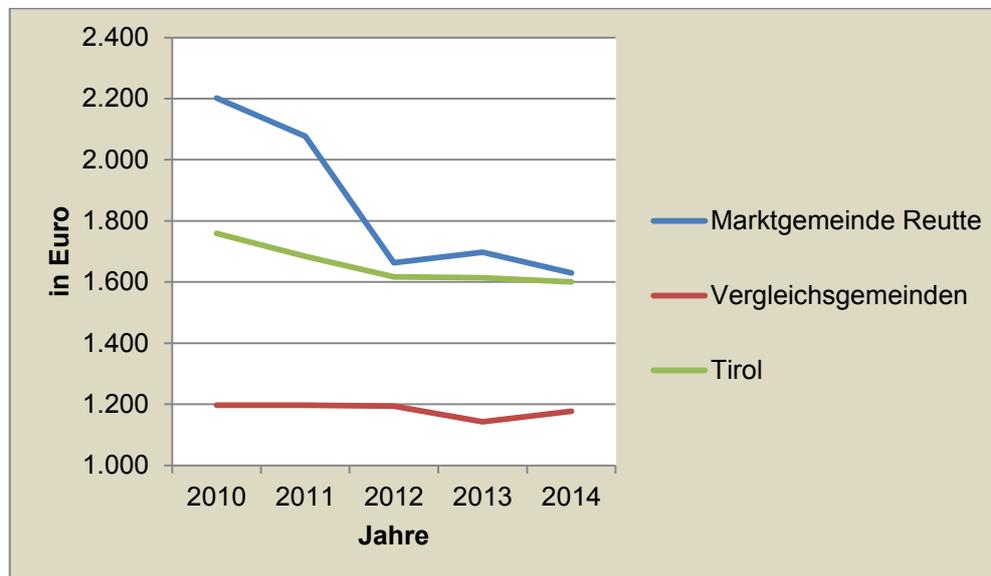
Schuldenstand	<p>Zum Stichtag 31.12.2014 verfügte die Marktgemeinde Reutte über 76 Tilgungsdarlehen (72 Bank- und vier Wohnbauförderungsdarlehen) mit einem Schuldenstand von 9,9 Mio. €. Die Wohnbauförderungsdarlehen bezogen sich auf den Kindergarten Prof.-Dengel-Straße sowie den Um- und Zubau des Seniorenzentrums. Eine Aufstellung aller Darlehen kann der Anlage zu diesem Bericht entnommen werden.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Marktgemeinde Reutte für die Umschuldung eines der vier Wohnbauförderungsdarlehen im Jahr 2015 ein weiteres Bankdarlehen aufnahm. Die Rückzahlung dieses Darlehens beginnt am 31.3.2016.</p> <p>Aufgrund der vereinbarten Darlehenskonditionen hat die Marktgemeinde Reutte für ein weiteres Wohnbauförderungsdarlehen bis zum Jahr 2021 lediglich die anfallenden Zinszahlungen iHv € 22.979 jährlich zu leisten. Dieses Darlehen ist für die Dauer von zehn Jahren tilgungsfrei gestellt. Nach den zuletzt geänderten Förderungskonditionen verdoppelt sich ab dem Jahr 2021 die jährliche Annuität.</p>
Laufzeiten	<p>Für den Großteil der Bankdarlehen ist eine Laufzeit von 15 Jahren vertraglich festgelegt. Die Laufzeiten der Wohnbauförderungsdarlehen liegen zwischen 32 und 50 Jahren.</p>
Verzinsung	<p>Die Bankdarlehen sind durchwegs variabel (6-Monats-EURIBOR plus Aufschlag) verzinst. Eine solche Verzinsung bringt Vorteile, wenn sich der Referenzzinssatz verringert und dies allenfalls für den Schuldenabbau genutzt wird. Ein Anstieg des Marktzinsniveaus kann allerdings zu unerwarteten Belastungen führen.</p>
Vollständigkeit, Ausweis gemäß VRV	<p>Der LRH stimmte die Darlehensverbindlichkeiten der Marktgemeinde Reutte mit den Bankbelegen ab und stellte deren Richtigkeit fest. Der Ausweis der Darlehensschulden im Rechnungsabschluss entsprach den Vorgaben der VRV.</p>
Darlehensvertragsakten	<p>Der LRH nahm Einsicht in die Darlehensvertragsakten und stellte fest, dass die Marktgemeinde Reutte durchwegs Ausschreibungen durchführte und idR zumindest fünf Angebote einholte. Für die Darlehensaufnahmen lagen die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Reutte vor.</p>

Finanzkennzahlen

Im Gegensatz zur Haushalts- und Finanzanalyse beziehen sich die nachfolgenden Indikatoren auf den Haushaltsquerschnitt gemäß TGO und sind den jährlichen Berichten über die Finanzlage der Gemeinden Tirols entnommen.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Kennzahl „Pro-Kopf-Verschuldung“ resultiert aus dem Verhältnis Schuldenstand zu Anzahl der EinwohnerInnen. Nachfolgendes Diagramm zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Marktgemeinde Reutte im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 (Beträge in €):



Diagr. 8: Pro-Kopf-Verschuldung 2010 bis 2014

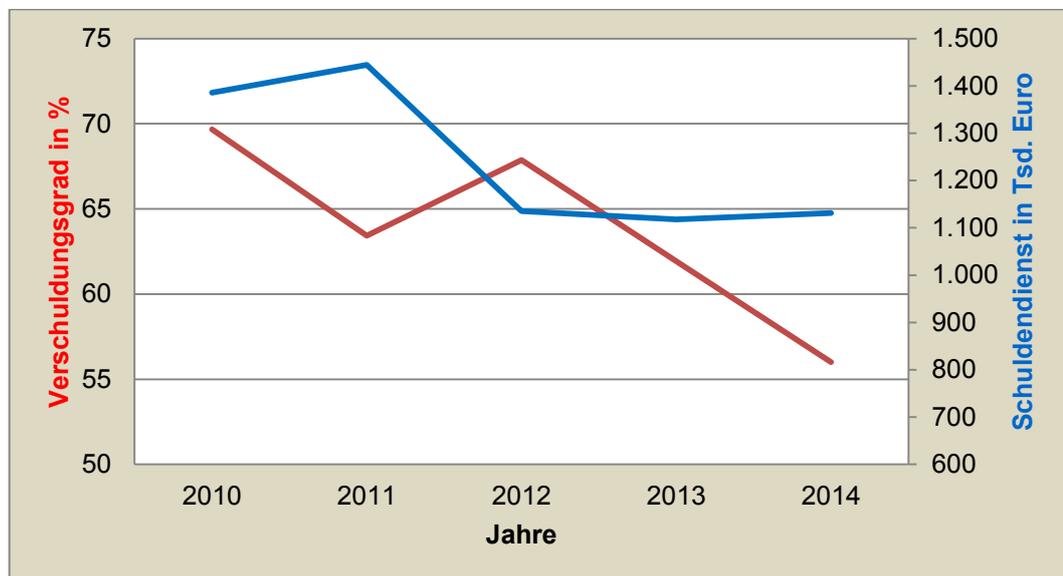
Landesvergleich

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Marktgemeinde Reutte lag im Jahr 2010 mit € 2.202 deutlich über dem Landesdurchschnittswert (€ 1.759). Der Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2012 von € 2.077 auf € 1.663 war - wie bereits erwähnt - auf die vorzeitige Rückzahlung von 18 Bankdarlehen zurückzuführen. Seither entsprach die Pro-Kopf-Verschuldung in etwa dem Landesdurchschnitt von € 1.610.

Demgegenüber war der Schuldenstand pro EinwohnerIn bei den Vergleichsgemeinden durchwegs deutlich geringer als jener der Marktgemeinde Reutte. Deren Pro-Kopf-Verschuldung lag kontinuierlich bei durchschnittlich € 1.180.

Bewertung Der LRH sieht die durch die vorzeitige Rückzahlung von Bankdarlehen begünstigte Entwicklung der Darlehensstände positiv, wenn auch jene der Vergleichsgemeinden deutlich geringer waren. Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf die von den Gemeinden aufgenommenen Darlehen und berücksichtigt nicht die ausgelagerten Schulden (siehe nachfolgende Ausführungen zu Haftungen).

Schuldendienst und Verschuldungsgrad Das nachfolgende Diagramm zeigt den Schuldendienst sowie den Verschuldungsgrad der Marktgemeinde Reutte in den Jahren 2010 bis 2014. Der Schuldendienst umfasst in dieser Auswertung ausschließlich die laufenden Tilgungen und Zinsen, d.h. einmalige und vorzeitige Tilgungen sind nicht berücksichtigt.



Diagr. 9: Verschuldungsgrad und Schuldendienst 2010 bis 2014

Schuldendienst Nach einem Anstieg der Schuldendienstleistungen auf 1,4 Mio. € im Jahr 2011 erfolgte - aus bereits erwähnten Gründen - im Jahr 2012 eine deutliche Reduktion auf 1,1 Mio. €. Seither stagnierte der Schuldendienst der Marktgemeinde Reutte.

Die Entwicklung des Schuldendienstes korrespondiert mit den vorzeitigen Darlehenstilgungen. Der hohe Schuldendienst wird die Marktgemeinde Reutte noch mehrere Jahre belasten.

Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad drückt das Verhältnis des Schuldendienstes zum Bruttoüberschuss (= Differenz aus fortdauernden Einnahmen zu fortdauernden Ausgaben ohne Schuldendienst) aus. Dessen Entwicklung kann von beiden Faktoren wesentlich beeinflusst sein.

Mit einer Ausnahme reduzierte sich der Verschuldungsgrad der Marktgemeinde Reutte kontinuierlich von 69,7 % (2010) auf 56,0 % (2014). Trotz positivem Verlauf zählte die Marktgemeinde Reutte nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades²⁶ durchwegs zu den „Gemeinden mit starker Verschuldung“ (Verschuldungsgrad zwischen 51 % und 80 %).

Der kurzfristige Anstieg im Jahr 2012 war trotz geringerer Schuldendienstleistungen durch einen im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringeren Bruttoüberschuss (2011: 2,3 Mio. €, 2012: 1,7 Mio. €) verursacht. Dieser war von mehreren Maßnahmen, wie insbesondere höhere Personalaufwendungen infolge Eröffnung des neuen Seniorenzentrums und geringere Benützungsgebühren infolge Verkauf des Kanalnetzes, beeinflusst. Der in weiterer Folge auf 2,0 Mio. € angestiegene Bruttoüberschuss (u.a. durch höhere Abgabenertragsanteile und Gebrauchsabgaben) bewirkte bei gleichbleibenden Schuldendienstleistungen einen Rückgang des Verschuldungsgrades.

8.2. Leasing

Bei der Beschaffung bestimmter Vermögensgegenstände wird Leasing vielfach als Finanzierungsalternative genutzt. Dabei wird das Leasingobjekt vom Leasinggeber beschafft und finanziert sowie dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgeltes zur Nutzung überlassen. Diese Entgelte sind - in Bezug auf die Verschuldung - nicht Maastrichtrelevant und haben auch keine Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad. Die Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen werden - anders als die Finanzschulden - nicht zum öffentlichen Schuldenstand gezählt.

Die VRV und die TGO enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich eines Nachweises von Leasingverpflichtungen. Das Führen eines Nachweises für unbewegliches Anlagevermögen lässt sich allenfalls aus den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der TGO ableiten, wonach sich die Zustimmung des Gemeinderates und die diesbezügliche aufsichtsbehördliche Genehmigung auf den Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen beziehen.

unbewegliches
Anlagevermögen

Die Marktgemeinde Reutte verfügte im Prüfungszeitraum über keine Leasingverträge für unbewegliches Anlagevermögen, weshalb auch der jeweilige Rechnungsabschluss keinen Nachweis über diesbezügliche Leasingverpflichtungen enthielt.

²⁶ Siehe jährliche Berichte der Abteilung Gemeinden über die Finanzlage der Gemeinden Tirols

bewegliches Anlagevermögen Leasingverpflichtungen bestanden jedoch für bewegliches Anlagevermögen. Die Marktgemeinde Reutte nutzte zum Prüfungszeitpunkt vier Fahrzeuge, drei Kopiergeräte sowie eine Telefon- und Schwesterrufanlage im Seniorenzentrum in Form eines Leasings. Die diesbezüglichen Leasingentgelte erhöhten sich im Prüfungszeitraum von € 118.158 (2012) auf € 155.684 (2014).

Hinweis Der LRH weist diesbezüglich auf die bereits erwähnte neue VRV 2015, welche u.a. die Führung eines Leasingspiegels als Beilage zum Rechnungsabschluss vorsieht, hin.

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte Auch wenn die aktuell gültige VRV und die TGO keine Aussagen zum Nachweis von Leasingverpflichtungen enthalten, empfiehlt der LRH im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz, dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über alle Leasingverbindlichkeiten anzuschließen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte *Die Marktgemeinde Reutte richtet sich nach der TGO und VRV und diese sehen bei beweglichen Leasingverbindlichkeiten keinen gesonderten Nachweis vor. Des Weiteren sind die Leasingverbindlichkeiten im OH nach den Kontorahmen des Landes Tirol ersichtlich gemacht und damit transparent dargestellt.*

8.3. Haftungen

Insbesondere seit den ÖStP 2011 und 2012 ist der Erstellung eines Nachweises über den Stand an Haftungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Formelle Regelungen hierzu enthält § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV, wonach dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haftungen anzuschließen ist.

Haftungsnachweis

Die Marktgemeinde Reutte wies im Prüfungszeitraum folgende Haftungsverpflichtungen per 31.12. aus (Beträge in €):

Verwendungszweck	2012	2013	2014
Sparkasse Reutte AG			
Verbindlichkeiten mit Gemeindehaftung	0	71.314.000	53.223.000

Verwendungszweck	2012	2013	2014
Reuttener Kommunalbetriebe GmbH			
Ankauf Objekt Lechner, Klause	379.135	345.981	312.488
Bau Jugendzentrum „Smile“	144.220	130.158	115.948
Ankauf Tanklöschfahrzeug - Freiwillige Feuerwehr Reutte	143.313	127.833	113.680
Finanzierung Hallenbadneubau	8.915.037	8.446.102	7.972.852
Alpentherme Ehrenberg	2.400.000	2.400.000	1.400.000
Ankauf Kommunalfahrzeug	55.944	42.037	28.081
Umbau Haus der Vereine	71.241	52.642	33.976
Um-/Ausbau Gasthof Klause	331.860	295.805	259.777
Ankauf/Renovierung Tennishalle	240.386	204.188	167.981
Ankauf/Umbau Tennishalle	136.031	108.990	82.129
Umbau Musikschule	464.311	343.505	222.897
Um- und Neubau Musikschule	172.864	136.102	99.516
Umbau Gasthof Klause	152.762	140.621	128.662
SVR - Sanierung "Drei Tannen Stadion" Vereinsheim	896.046	835.790	775.633
Umbau Gasthof Klause	97.978	80.137	72.267
Verein Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg			
Neubau Objekt Pension Klause	0	397.822	380.859
Umbau Salzstadel	0	0	230.000
Parkplatz Doserwiese	0	0	191.242
Summe	14.591.129	85.401.714	65.810.988

Tab. 17: Haftungsverpflichtungen 2014 lt. Haftungsnachweis

Sparkasse Reutte

Die Sparkasse Reutte wurde im Jahr 1918 von der Marktgemeinde Reutte unter deren Haftung errichtet. Im Jahr 2007 erfolgte die Einbringung der Sparkasse Reutte in eine Aktiengesellschaft und die Umwandlung der verbleibenden Anteilsverwaltungssparkasse Reutte in eine Privatstiftung. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte stimmte dieser Vorgehensweise am 17.10.2006 zu.

haftungsrechtlicher Prüfbericht Gemäß § 2 Abs. 2a Sparkassengesetz²⁷ beschränkt sich die Haftung der Marktgemeinde Reutte als Ausfallsbürge seither auf jene Verbindlichkeiten der Privatstiftung Sparkasse Reutte und der Sparkasse Reutte AG, die bis zu dem auf die Eintragung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag (31.12.2007) entstanden sind. Der Begriff Verbindlichkeiten umfasst auch solche, die als Eventualverbindlichkeiten dargestellt werden, sowie arbeits- und sozialrechtliche Verbindlichkeiten und Anwartschaften (z.B. künftige Entgelt- und Pensionsansprüche von Bediensteten) der ehemaligen Sparkasse.

Der Umfang der von der Haftung der Marktgemeinde Reutte erfassten Verbindlichkeiten ist jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln, das Ergebnis in einen haftungsrechtlichen Prüfbericht aufzunehmen und dieser der Marktgemeinde Reutte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Die haftungsrechtlichen Prüfberichte des Sparkassen-Prüfungsverbandes für die Jahre 2012, 2013 und 2014 lagen dem LRH vor.

Die Marktgemeinde Reutte hat die Haftung gegenüber der Sparkasse Reutte AG erstmals im Rechnungsabschluss 2013 aufgenommen, obwohl sie bereits seit vielen Jahren bestand. Sie betrug beispielsweise im Jahr 2007 367,5 Mio. € und reduzierte sich seither kontinuierlich.

Hinweis Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses ausgewiesenen Bestände das jeweilige Vorjahr betrafen. Dies liegt darin begründet, dass die Prüfberichte des Sparkassen-Prüfungsverbandes erst nach der Erstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen AG an die Marktgemeinde Reutte übermittelt wurden.

Dem Prüfbericht 2014 war zu entnehmen, dass sich die Verbindlichkeiten der Sparkasse Reutte AG mit Gemeindehaftung per 31.12.2014 auf 43,7 Mio. € reduzierten. Davon entfielen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kunden 39,3 Mio. €, auf Eventualverbindlichkeiten 1,9 Mio. € und auf Anwartschaften 2,5 Mio. €. Die Verbindlichkeiten der Privatstiftung Sparkasse Reutte waren von der Haftung der Marktgemeinde Reutte nicht umfasst. Der Sparkassen-Prüfungsverband wies darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Haftung der Marktgemeinde Reutte zu den Prüfungszeitpunkten nicht wahrscheinlich erschien.

²⁷ Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz - SpG), BGBl. Nr. 64/1979 idF BGBl. I Nr. 117/2015

	<p>Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden werden sich in den nächsten Jahren weiter verringern. Die diesbezügliche Gemeindehaftung wird im Jahr 2017 enden.</p>
Reuttener Kommunalbetriebe GmbH	<p>Die Marktgemeinde Reutte übernahm für mehrere Darlehen der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. Diese Gesellschaft finanzierte damit Maßnahmen und Projekte für die Marktgemeinde Reutte. Die Haftungen bezogen sich auf 15 Darlehen mit Laufzeiten bis zum Jahr 2034 und einen Haftungsstand per 31.12.2014 von 11,8 Mio. €. Die Haftungsübernahmen wurden durchwegs vom Gemeinderat und der Bezirkshauptmannschaft Reutte als Aufsichtsbehörde genehmigt.</p> <p>Der Haftungsstand verringerte sich im Jahr 2014 deutlich um 1,9 Mio. €, da für ein Zwischenfinanzierungsdarlehen eine außerplanmäßige Tilgung iHv 1,0 Mio. € erfolgte. Die Mittel zur Tilgung der Darlehen erhielt die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH von der Marktgemeinde Reutte durch die Gewährung von Zuschüssen oder die Übernahme des Mietaufwandes (ausführlicher siehe Berichtsteil 2).</p>
Verein Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg	<p>Für drei Darlehen des Vereines Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg trat die Marktgemeinde Reutte in den Jahren 2013 und 2014 ebenfalls als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB ein. Die Darlehen bezweckten die Finanzierung von Baumaßnahmen und die Errichtung eines Parkplatzes am Gelände der Burg Ehrenberg. Die Haftungsübernahme wurde jeweils vom Gemeinderat beschlossen und von der Bezirkshauptmannschaft Reutte als Aufsichtsbehörde genehmigt.</p> <p>Der Haftungsstand für diese Darlehen hat sich im Jahr 2014 um € 25.722 auf 0,8 Mio. € verringert. Die Darlehen haben Laufzeiten bis zum Jahr 2033.</p>
Haftungsdarlehen Gemeindeverbände	<p>Im Haftungsnachweis nicht enthalten sind Haftungen für Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none">• des Hauptschulverbandes Reutte,• des Bezirkspflegeheimes Reutte und• des Abwasserverbandes Vils - Reutte und Umgebung - Pfronten. <p>Nach den Satzungen haftet die Marktgemeinde Reutte - wie alle Verbandsgemeinden - für Verbindlichkeiten der erwähnten Verbände gegenüber Dritten solidarisch. Sie kann aufgrund der Solidarhaftung von Gläubigern ohne Rücksicht auf die Beteiligungsverhältnisse zur Gänze belangt werden. Untereinander haften die Verbandsgemeinden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Beitragspflicht.</p>

Die Marktgemeinde Reutte leistet für die Darlehen der drei Gemeindeverbände einen anteiligen jährlichen Schuldendienst. Dieser entwickelte sich im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 wie folgt (Beträge in €):

Gemeindeverband	2012	2013	2014
Hauptschulverband Reutte	37.100	10.400	20.700
Bezirkspflegeheim Reutte	10.336	10.232	10.545
Abwasserverband Vils - Reutte und Umgebung - Pfronten	211.607	239.409	220.079
Summe	259.043	260.041	251.324

Tab. 18: Anteilige Schuldendienstbeiträge für Darlehen - Gemeindeverbände 2012 bis 2014

Haftungsübernahme Hängebrücke Der Gemeinderat beschloss am 19.9.2013, eine Ausfallhaftung iHv höchstens € 25.000 pro Jahr und für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab Inbetriebnahme der Hängebrücke, zugunsten der Errichtungs- und Betreibergesellschaft zu übernehmen. Die Haftung sollte sich bei mehr als 30.000 BesucherInnen reduzieren und wäre ab 50.000 BesucherInnen hinfällig gewesen.

Die Haftung kam letztlich nicht zum Tragen. Die Errichtungs- und Betreibergesellschaft verzichtete mit Verzichtserklärung vom 20.11.2014 ausdrücklich auf die diesbezügliche Haftung. Der Gemeinderat nahm dies am 11.12.2014 zur Kenntnis.

Darstellung der Haftungen im Rechnungsabschluss Der Nachweis der Haftungen in den Rechnungsabschlüssen der Marktgemeinde Reutte entsprach den Vorgaben der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung. Nicht enthalten waren daher die gesetzlichen Solidarhaftungen der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände.

Hinweis Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Empfehlung im Bericht über die Prüfung der Marktgemeinde Jenbach aus dem Jahr 2015, „im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz alle gesetzlich oder vertraglich übernommenen Haftungsverpflichtungen in den Haftungsnachweis aufzunehmen“. Dementsprechend erging seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung am 18.11.2015 die Mitteilung an alle Tiroler Gemeinden, künftig auch die gesetzlichen Haftungen gemäß § 141 Abs. 2 TGO in einem eigenen Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss anzuführen.

Haftungsobergrenze

rechtliche
Grundlage

Für die Haftungen des Bundes und der Länder (Länder auch für Gemeinden) sind aufgrund des ÖStP rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Diese Vorgabe hat die Tiroler Landesregierung für die Gemeinden Tirols per Verordnung²⁸ umgesetzt.

Gemäß dieser Verordnung dürfen der Wert der Haftungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie jener Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich dieser Körperschaften zugeordnet sind, bestimmte Haftungsobergrenzen nicht übersteigen. Diese sind mit 50 % der Einnahmen des Abschnittes 92 (Öffentliche Abgaben) des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt.

Nicht anzurechnen sind Verpflichtungen der Gemeinden, die zu ihren Finanz- oder sonstigen Schulden gezahlt werden, abreifende Haftungen der Gemeindesparkassen sowie Haftungen von außerbudgetären Einheiten, die ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet waren und für die eine Schadloshaltungsverpflichtung der jeweiligen Gemeinde bestand.

Die Verordnung sieht auch vor, die anrechenbaren Haftungen nicht in voller Höhe, sondern auf Basis von Risikogruppen (Risikoklasse 1 mit 25 %, Risikoklasse 2 mit 50 %, Risikoklasse 3 mit 100 %) gewichtet in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen und gegebenenfalls Risikovorsorgen durch Dotierung zweckgebundener Rücklagen oder Zweckwidmungen sonstiger Vermögenswerte zu bilden. Die Gewichtung stellt auf den Beherrschungstatbestand ab und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Risiko einer Haftungsübernahme bei einer faktischen Einflussnahme der Gemeinde auf den jeweiligen Haftungsnehmer geringer ist.

Haftungsobergrenze
Marktgemeinde
Reutte 2014

Bezogen auf die Marktgemeinde Reutte berechnet sich die Haftungsobergrenze für das Jahr 2014 mit 4,9 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Haftungsverpflichtungen lt. Haftungsnachweis, der Nicht-Anrechenbarkeit bestimmter Haftungen (z.B. Sparkasse Reutte AG) und des Haftungswertes (15 Haftungen entsprechen der Risikoklasse 1, drei Haftungen der Risikoklasse 3) lagen die gewichteten Haftungen der Marktgemeinde Reutte zum 31.12.2014 mit 3,7 Mio. € innerhalb dieser Haftungsobergrenze.

²⁸ Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2012 über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012

8.4. Übersicht Finanzverpflichtungen

Die Marktgemeinde Reutte nutzte zur Finanzierung ihrer Projekte und Maßnahmen mehrere Möglichkeiten. Neben der Darlehensfinanzierung nahm sie in mehreren Fällen Leasings in Anspruch und übernahm insbesondere mehrere Haftungen als Bürge und Zahler für Darlehen ihrer Tochtergesellschaft Reuttener Kommunalbetriebe GmbH. Dabei ging sie teils langjährige Verpflichtungen, welche im Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Reutte unter verschiedenen Finanzpositionen aufscheinen, ein.

Nachfolgende Übersicht zeigt in einer komprimierten Darstellung die diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen der Marktgemeinde Reutte im Jahr 2014 (Beträge in €):

	2014
Schuldendienst für Finanzdarlehen der Marktgemeinde Reutte	1.131.201
Schuldendienst für Finanzdarlehen der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH	904.005
Leasingraten	155.684
Schuldendienstbeiträge an Gemeindeverbände	251.324
Summe	2.442.214

Tab. 19: Übersicht - finanzielle Verpflichtungen 2014

Auslagerung von Schulden

Die Auslagerung von Schulden war in den vergangenen Jahren eine vielfach praktizierte Vorgangsweise. Dadurch wurden jedoch Teile der Gebarung dem öffentlichen Haushalt entzogen und die tatsächliche Finanzlage einer Gemeinde verzerrt dargestellt. Es gilt dabei stets zu berücksichtigen, dass eine Gemeinde - wie zum Beispiel die Marktgemeinde Reutte - vielfach auch deren Schuldendienst zu übernehmen hatte.

Die Marktgemeinde Reutte ließ mehrere Gemeindeinvestitionen über die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH abwickeln und übernahm für deren Darlehensverbindlichkeiten, welche per 31.12.2014 11,8 Mio. € betragen, die Haftung als Bürge und Zahler.

Sonstige Feststellungen

Gesamt-schuldenstand	Unter Einbeziehung der „ausgelagerten“ Darlehensverbindlichkeiten hatte die Marktgemeinde Reutte per 31.12.2014 de facto für Darlehensverbindlichkeiten iHv 22,0 Mio. € statt der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen 10,2 Mio. € einzustehen. Die Rückzahlungsverpflichtungen für diese Finanzdarlehen betragen im Jahr 2014 insgesamt 2,0 Mio. €.
Verschuldungsgrad	Wie erwähnt, betrug der Verschuldungsgrad der Marktgemeinde Reutte im Jahr 2014 56 %. Dieser Wert berücksichtigt allerdings nicht die ausgelagerten Finanzschulden. Unter Berücksichtigung dieser Verpflichtungen läge der Verschuldungsgrad bei rd. 70 %.

Die hohen Rückzahlungsverpflichtungen schmälern zweifellos den finanziellen Handlungsspielraum der Marktgemeinde Reutte und beeinflussen deren Finanzgebarung nachhaltig. Bei dieser Betrachtung dürfen auch die sonstigen übernommenen, teils langfristigen Verpflichtungen (z.B. Leasing, Schuldendienstbeiträge der Gemeindeverbände) nicht außer Acht gelassen werden.

9. Sonstige Feststellungen

Der Gemeinderat stellt dem Bürgermeister und anderen Gemeindeorganen Mittel zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben und für die Vertretung der Gemeinde nach außen (Repräsentationsausgaben) sowie zur Führung des Amtes (Verfügungsmittel) zur Verfügung. Diese Mittel dürfen nicht für sich selbst, sondern nur für Zwecke, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde stehen, verwendet werden. Die Mittelverwendung ist durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen und unterliegt auch den Kontrollen des Überprüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde.

9.1. Repräsentationsausgaben

Den finanziellen Rahmen für Repräsentationsausgaben setzte der Gemeinderat im Prüfungszeitraum mit jeweils € 10.000 fest. Dies entsprach durchschnittlich 0,5 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben.

Die tatsächlichen Ausgaben betragen € 11.604 (2012), € 10.613 (2013) und € 7.315 (2014). Die höheren Ausgaben in den Jahren 2012 und 2013 waren u.a. mit der Verabschiedung des Pfarrers oder der Eröffnung der Kleinkunstbühne „Kellerei“ begründet. Außerdem

wurden die Repräsentationsmittel vor allem für diverse Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Marktgemeinde Reutte verwendet.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Repräsentationsausgaben mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. In Bezug auf den Gesamthaushalt kann der Einsatz der Mittel unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit als angemessen bezeichnet werden. Die vom Gemeinderat beschlossenen Obergrenzen sollten nach Ansicht des LRH allerdings nicht überschritten werden.

9.2. Verfügungsmittel

Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist. In der Marktgemeinde Reutte können der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter, die Bürgermeister-Stellvertreterin und der Gemeindevorstand über die Verwendung von Verfügungsmitteln entscheiden.

In den Jahren 2012 bis 2014 waren Verfügungsmittel iHv insgesamt € 112.900 budgetiert. Bezogen auf die veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben entsprach dies durchschnittlich 1,8 %.

Die Gegenüberstellung der budgetierten Mittel und der tatsächlich verwendeten Ausgaben zeigt für den Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 folgendes Bild (Beträge in €):

	2012		2013		2014	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Verfügungsmittel Bürgermeister	5.000	4.695	3.000	3.253	3.000	3.301
Verfügungsmittel Preise und Pokale	500	811	500	777	800	60
Verfügungsmittel Bgm-Stellvertreter und Stellvertreterin	1.500	851	1.500	808	1.800	1.940
Wandergesellen/innen	100	0	100	20	100	180
Förderungsansuchen Gemeindevorstand	35.000	32.249	30.000	38.577	30.000	17.379
Summe	42.100	38.607	35.100	43.435	35.700	22.860

Tab. 20: Verfügungsmittel 2012 bis 2014

Sonstige Feststellungen

Der LRH stellt fest, dass die budgetierten Verfügungsmittel im Jahr 2013 deutlich überschritten wurden. Die Mehrausgaben waren im Wesentlichen vom Gemeindevorstand verursacht.

Die Verfügungsmittel des Gemeindevorstandes bezogen sich durchwegs auf Förderungen, die im Voranschlag nicht budgetiert waren. Auf Grundlage von Ansuchen gewährte er z.B. Reuttener Vereinen oder Schulen Förderungen für außerordentliche Ereignisse (z.B. Jubiläumsfeiern, Schulschikurs). Ein Beschluss des Gemeindevorstandes für die Zuerkennung von Förderungen lag jeweils vor.

Bewertung

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, des Bürgermeister-Stellvertreters, der Bürgermeister-Stellvertreterin und des Gemeindevorstandes waren mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert. Die vom Gemeinderat beschlossenen Obergrenzen sollten jedoch nach Ansicht des LRH nicht überschritten werden.

Der LRH bewertet es positiv, dass der Überprüfungsausschuss die Verwendung der Verfügungsmittel fallweise (zuletzt im Jahr 2013) einer Belegprüfung unterzog.

9.3. Förderungen der Marktgemeinde Reutte

Die Marktgemeinde Reutte gewährt ihren BürgerInnen, Unternehmen und Vereinen mehrere Arten von Förderungen. Diese Förderungen bezwecken die Umsetzung konkreter Ziele der Marktgemeinde Reutte (Förderaktionen) und/oder die Unterstützung von örtlichen Einrichtungen.

Förderaktionen

Im Prüfungszeitraum gewährte die Marktgemeinde Reutte Fördermittel für folgende Förderaktionen (Beträge in €):

Förderungsart	2012	2013	2014
Fassadenförderung	35.195	47.387	45.709
Schutzzonenförderung	19.540	82.747	10.000
Solaranlagenförderung	7.204	2.200	2.015
Wohnbauförderung	15.385	7.527	8.629
Wirtschaftsförderung	0	0	7.396
SUMME	77.324	139.861	73.749

Tab. 21: Förderungsaktionen 2012 bis 2014

Fassaden- und Schutzzonen- förderung	<p>Auf Grundlage der im Juli 1993 in Kraft getretenen und zuletzt im April 2015 geänderten „Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Fassadenrenovierung“ gewährte die Marktgemeinde Reutte zur Altstadterhaltung und Ortsbildpflege eine Förderung für die Renovierung der Fassaden von Wohn- und Geschäftsgebäuden.</p> <p>Die Höhe der Förderung betrug € 95,92 je angefangene 50 m² Fassadenfläche. Der erhöhte Förderbetrag von € 191,84 je angefangene 50 m² Fassadenfläche wurde für Objekte gewährt, die unter Denkmalschutz standen oder in der Schutzzone lagen. Der gesamte Förderaufwand betrug im Prüfungszeitraum € 240.578.</p>
Solaranlagen- förderung	<p>Der Gemeinderat beschloss am 10.3.1997 und änderte zuletzt am 26.7.2001 die „Förderungsrichtlinien für die thermische Sonnenenergienutzung zur Warmwasserbereitung und Raumheizung“. Die Förderung von Solaranlagen erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Errichtungskosten. Die Marktgemeinde Reutte stellte hierfür im Prüfungszeitraum insgesamt € 11.419 zur Verfügung.</p>
Wohnbauförderung	<p>Die Marktgemeinde Reutte fördert die Schaffung von Wohnraum im Gemeindegebiet von Reutte durch die Übernahme des Zinsendienstes für aufgenommene Darlehen bei örtlichen Bankinstituten. Die Zinskonditionen legten die Marktgemeinde Reutte und die betroffenen Bankinstitute in einer Vereinbarung fest. Die Marktgemeinde Reutte wendete hierfür im Prüfungszeitraum insgesamt € 31.541 auf.</p> <p>Die zuletzt am 25.6.2015 vom Gemeinderat geänderten „Richtlinien zur Förderung der Wohnraumbeschaffung (Wohnbauförderung)“ sehen u.a. vor, dass die Marktgemeinde Reutte auch die Haftung für diese Darlehen übernimmt. Dies entspricht allerdings laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin nicht der mit den Bankinstituten getroffenen Vereinbarung. Die Haftungen der jeweiligen Darlehen trägt das betreffende Bankinstitut.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, den entsprechenden Passus in den Richtlinien zu ändern.</p>

Sonstige Feststellungen

Wirtschafts-
förderung

Die Gewährung der Wirtschaftsförderung erfolgte auf Grundlage der im Juli 2011 in Kraft getretenen Richtlinien „Wirtschaftsförderung - Zentrumsbelebung“. Ziel dieser Förderaktion war, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbetriebe im Zentrum von Reutte (Ober- und Untermarkt) attraktiver zu gestalten sowie Anreize für Betriebsneugründungen und -ansiedelungen zu schaffen. Durch diese Maßnahme sollten Leerflächen im Zentrum möglichst vermieden werden. Dieses Fördermodell war zunächst bis Jahresende 2013 befristet und wurde um zwei weitere Jahre bis Ende 2015 verlängert.

Die Wirtschaftsförderung umfasste

- eine Mietförderung (basierend auf dem Nettomietzins und abhängig von der Größe der Geschäfts- oder Bürofläche für maximal ein Jahr) oder die Übernahme der Haftung von Mietkautionen durch die Marktgemeinde Reutte (beschränkt auf drei Jahre) und
- eine Investitionsförderung iHv 50 % der für die Sanierung/ Renovierung von Geschäfts- und Büroflächen angefallenen Kosten in Form eines einmaligen - von der Größe der Geschäfts- oder Bürofläche abhängigen - Zuschusses.

Die hierfür von der Marktgemeinde Reutte aufgewendeten finanziellen Mittel betragen im Jahr 2014 € 7.396. In den Jahren 2012 und 2013 wurden keine diesbezüglichen Anträge gestellt.

Bewertung

Der LRH stellt zu allen Förderaktionen positiv fest, dass der Gemeinderat für die Gewährung von Förderungen an Privatpersonen und Unternehmen jeweils Förderungsrichtlinien erließ. Dadurch ist eine transparente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung gegeben.

Förderungen an
private
Organisationen

Neben diesen Maßnahmen förderte die Marktgemeinde Reutte auch Aktivitäten von privaten Organisationen (z.B. Vereinen, Institutionen). Die Gewährung dieser Förderungen erfolgte auf Grundlage von Ansuchen. Diesbezügliche Richtlinien gab es zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Die entsprechenden Förderungsansuchen waren idR jährlich wiederkehrend und die finanziellen Mittel großteils im Voranschlag bereits budgetiert. Außerordentliche Ereignisse unterstützte - wie erwähnt - der Gemeindevorstand aus Verfügungsmitteln. Insgesamt gewährte die Marktgemeinde Reutte ihren privaten Organisationen im Jahr 2014 Förderungen iHv € 155.390, wobei die Bandbreite im Einzelfall von € 100 bis € 20.000 reichte.

Empfehlung an die Marktgemeinde Reutte	Der LRH empfiehlt, für die Vergabe von Förderungen an private Organisationen (z.B. Vereine, Institutionen) Richtlinien zu erlassen. Richtlinien gewährleisten transparente Förderungsentscheidungen, die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung, die Gleichbehandlung der FörderungswerberInnen sowie den effizienten Einsatz von Fördermitteln.
--	---

Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte	<i>Die Empfehlung des LRH wird von der Marktgemeinde Reutte geprüft.</i>
--	--

Weiters unterstützte die Marktgemeinde Reutte die im „Haus der Vereine“ untergebrachten Vereine (z.B. Museumsverein, Österreichischer Alpenverein - Sektion Reutte, Verein HUANZA - Außerferner Kulturinitiative) durch die Übernahme von 50 % der Mietkosten. Die diesbezüglichen im Jahr 2014 geleisteten Unterstützungen betragen € 27.592.

10. Schlussbemerkungen

Die Marktgemeinde Reutte ist Hauptort des Bezirkes Reutte mit einer Fläche von 100,9 km² und rd. 6.500 EinwohnerInnen. Die Bevölkerung hat sich in den letzten fünf Jahren um rd. 600 EinwohnerInnen erhöht.

Bevölkerungsstruktur	Die Reuttener Bevölkerungsstruktur ist von einem vergleichsweise hohen Anteil ausländischer StaatsbürgerInnen und Personen mit Migrationshintergrund geprägt. Die Integrationsthematik ist in der Marktgemeinde Reutte auch ein zentrales Thema, mit dem sich mehrere Projekte (z.B. Sprachförderung in den Kindergärten, Integrationsbeauftragter) befassen. Die im Jahr 2014 neu geschaffene Stelle eines Integrationsbeauftragten war jedoch nur für kurze Zeit besetzt.
----------------------	---

Infrastruktur	Die demografische Entwicklung erforderte infrastrukturelle Anpassungen insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Schulen, Wohnen und Daseinsvorsorge. Die Marktgemeinde Reutte hatte aber auch in anderen Bereichen, wie Alpentherme Ehrenberg und Burgenwelt, viel investiert. Vor allem die Finanzierung der Mehrkosten für die Alpentherme Ehrenberg forderte von der Marktgemeinde Reutte große finanzielle Anstrengungen.
---------------	---

Schlussbemerkungen

Über weitere Projekte, wie Nutzungen des Dengelhauses samt Parkplatz und Feuerwehr, des Franziskanerareals und des ehemaligen RTW-Areals, wird der Gemeinderat noch zu entscheiden haben.

Amtsleitung	Die Amtsleitung ist eine Schlüsselfunktion innerhalb der Gemeindeverwaltung. In der Marktgemeinde Reutte wechselte diese Funktion in der letzten Gemeinderatsperiode (2010 bis 2016) mehrmals und wurde für die Dauer eines Jahres vom Bürgermeister in Personalunion ausgeübt. Seit 1.8.2015 ist die Funktion wieder von einem Bediensteten der Marktgemeinde Reutte besetzt. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Funktion wäre eine Kontinuität von Vorteil.
Ablauforganisation	Der LRH analysierte in mehreren Bereichen (z.B. Rechnungsablauf, Beschaffung, internes Kontrollsystem) die Ablauforganisation und stellte grundsätzlich ordnungsgemäße Ablaufprozesse fest. In Bezug auf die hohen und teils alten Forderungsrückstände empfahl er die „alten“ Forderungen hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit zu bewerten und gegebenenfalls auszubuchen sowie fällige Forderungen mit mehr Nachdruck einzutreiben.
Personal	Der Dienstposten- und Stellenplan der Marktgemeinde Reutte wies im Prüfungszeitraum zwischen 169 und 172 Planstellen aus, dies entsprach - unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen - zwischen 132,8 und 135,1 Vollzeitäquivalente. Rund die Hälfte der Planstellen entfiel auf die Bereiche Seniorenzentrum und Kinderbetreuung. Im Jahr 2014 waren infolge von Umstrukturierungen der Abteilung Bildung und Soziales, der Nicht-(Nach)Besetzung von Planstellen und der vorübergehenden Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes eines Bediensteten vier Planstellen nicht besetzt.
Personalausgaben	<p>Die Personalausgaben erhöhten sich im Prüfungszeitraum geringfügig von 4,4 Mio. € auf 4,5 Mio. €. Für die Bediensteten der Marktgemeinde Reutte galt eine im Jahr 1979 beschlossene und zuletzt im Jahr 1987 geänderte Verordnung über Nebengebühren und sonstige Leistungen. Diese entsprach nicht mehr den aktuellen Verhältnissen, weshalb der LRH eine Überarbeitung dieser Verordnung empfahl. Der LRH sieht eine generelle Regelung im Sinne der Transparenz positiv, wenn gleich er auch einige „Altlasten“ feststellte, die davon abwichen.</p> <p>Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in die Personalakten und die Gehaltsverrechnung und stellte fest, dass diese grundsätzlich ordnungsgemäß geführt wurden. Mit Hinweis auf potentielle finanzielle Risiken beim Ausscheiden der betreffenden Bediensteten mahnte er</p>

	<p>die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verfalls von Urlaubsansprüchen ein. Außerdem sprach er sich - trotz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Anforderungen - für die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung für alle Bediensteten und die gleitende Dienstzeit in allen Dienststellen aus.</p>
Personalvergleich	<p>Im Vergleich mit anderen Gemeinden waren die Personalausgaben pro EinwohnerIn mit € 935 sehr hoch. Sie lagen durchwegs um € 280 über dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden und um € 440 über jenem aller Gemeinden Tirols. Die hohen Personalausgaben waren damit begründet, dass die Bediensteten des Seniorenzentrums dem Personalstand der Marktgemeinde Reutte zugerechnet werden.</p>
Rechnungswesen	<p>Das Rechnungswesen der Marktgemeinde Reutte wird grundsätzlich ordnungsgemäß geführt. Seit Jahresbeginn 2015 ist die Marktgemeinde Reutte mit der Softwarelösung k5 (früher: KIM) ausgestattet. Unter Hinweis auf den ÖStP 2012 empfahl der LRH, das Seniorenzentrum künftig als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen. Die geänderte Darstellung führt zu keiner Veränderung im Haushaltsergebnis, hat aber große Auswirkungen auf die Ermittlung des Maastricht-Schuldenstandes und des Maastricht-Defizites. Die Marktgemeinde Reutte könnte ihre „Maastricht-Schulden“ um 4,6 Mio. € (Stand 31.12.2014) vermindern und somit einen Beitrag zur Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung) im Sinne des Art. 10 ÖStP 2012 leisten.</p>
Budgetierung	<p>Der LRH hob positiv hervor, dass die Erstellung der Budgets unter Einbeziehung aller Fraktionen erfolgte, bemängelte allerdings deren nicht rechtzeitige Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Erstellung der Voranschläge war zuletzt von schwierigen Rahmenbedingungen (linear steigende Pflichtausgaben) und einem geringen Ermessensspielraum gekennzeichnet. Trotz hoher Steuereinnahmen bestand wenig Spielraum für zusätzliche Ausgabenwünsche. Viele Projekte mussten daher fremdfinanziert über den außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden.</p>
Rechnungsabschluss	<p>Die Rechnungsabschlüsse wurden innerhalb der gesetzlichen Frist vom Gemeinderat beschlossen. Die Marktgemeinde Reutte kam bisher allerdings nicht der in Art. 12 ÖStP 2012 festgelegten Veröffentlichungspflicht von Rechnungsabschlüssen nach. Wie alle Gemeinden Österreichs erfüllt sie das Transparenzgebot seit Jahresbeginn 2016 jedoch insofern, als ihre Rechnungsabschlussdaten der Jahre 2009 bis 2014 auf einer Plattform veröffentlicht sind.</p>

Das jährliche Gebarungsvolumen betrug im Prüfungszeitraum zwischen 23,9 Mio. € und 26,9 Mio. €. Dabei konnte die Marktgemeinde Reutte Überschüsse iHv 0,5 Mio. € bis 1,7 Mio. € ausweisen. Positiv wertete der LRH, dass sie die Überschüsse der Jahre 2013 und 2014 für die außerplanmäßige Tilgung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH und die Zuführung zur Betriebsmittelrücklage verwendete.

Die positiven Jahresergebnisse waren im Prüfungszeitraum durch hohe Gewinnausschüttungen und einmalige Effekte, wie den Verkauf des Kanalnetzes (2012) und der Startwohnungen (2013/2014), geprägt. Diese Mittel wurden großteils zur Finanzierung der Alpentherme Ehrenberg, deren Errichtung beträchtliche Mehrkosten verursachte, verwendet.

Einmalige Einnahmen werden der Marktgemeinde Reutte nicht immer zur Verfügung stehen. Trotz hoher Finanzkraft - die Marktgemeinde Reutte zählt zu den 20 finanzstärksten Gemeinden Tirols - wird sie sich künftig mit möglichen Einsparungspotentialen auseinandersetzen müssen, um ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erreichen zu können. Aufgabenkritik ist ein ständiger Prozess, dem sich auch die Marktgemeinde Reutte stellen wird müssen. Außerdem werden überregionale Maßnahmen bzw. Ereignisse (z.B. Steuerausfälle infolge Steuerreform, Finanzausgleich, höhere Flüchtlingskosten) die künftige Gebarung der Marktgemeinde Reutte beeinflussen.

Schuldenstand

Die Marktgemeinde Reutte konnte in den letzten Jahren ihren Schuldenstand insbesondere aufgrund der vorzeitigen Tilgung von 18 Darlehen, die für Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung aufgenommen wurden, auf 9,9 Mio. € per 31.12.2014 reduzieren. Diese Entwicklung führte bis zum Jahr 2014 zu einer deutlichen Reduktion des Schuldenstandes je EinwohnerIn auf € 1.663 und des Schuldendienstes auf 1,1 Mio. €. Der Verschuldungsgrad war im Jahr 2014 mit 56,0 % bemessen, womit die Marktgemeinde Reutte nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades zu den „Gemeinden mit starker Verschuldung“ zählte.

Haftungen

Die Marktgemeinde Reutte nahm zur Fremdfinanzierung ihrer Projekte durchwegs Darlehen in Anspruch. Außerdem finanzierte sie einzelne Anschaffungen mittels Leasing und übernahm zahlreiche Haftungen. Der Haftungsnachweis für das Jahr 2014 enthielt Haftungsverbindlichkeiten iHv 65,8 Mio. €, wovon der Großteil auf die Sparkasse Reutte AG entfiel. Diese Haftungen stammen von der ehemaligen Gemeindesparkasse, reduzierten sich im Laufe der Jahre kontinuierlich und werden großteils im Jahr 2017 beendet sein.

Außerdem übernahm die Marktgemeinde Reutte für mehrere Darlehen der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. Diese Gesellschaft finanzierte damit Maßnahmen und Projekte für die Marktgemeinde Reutte. Die Haftungen bezogen sich auf 15 Darlehen mit Laufzeiten bis zum Jahr 2034 und einen Haftungsstand per 31.12.2014 von 11,8 Mio. €. Die Mittel zur Tilgung der Darlehen stellte die Marktgemeinde Reutte der genannten Gesellschaft in Form von Zuschüssen oder durch Mietzahlungen zur Verfügung.

Unter Einbeziehung der „ausgelagerten“ Darlehensverbindlichkeiten hatte die Marktgemeinde Reutte per 31.12.2014 de facto für Darlehensverbindlichkeiten iHv 22,0 Mio. € statt der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen 10,2 Mio. € einzustehen. Die Rückzahlungsverpflichtungen für diese Finanzdarlehen betragen im Jahr 2014 insgesamt 2,0 Mio. €.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 6.6.2016

Anlage

Darlehen der Marktgemeinde Reutte zum Stand 31.12.2014

Nr.	Verwendungszweck	ursprüngliche Darlehenshöhe	Schulden- dienst 2014	Schuldenstand per 31.12.2014
1.	Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg 2005	312.500	28.181	71.717
2.	Umbauarbeiten Amtsgebäude	20.000	1.550	5.714
3.	EDV - Finanzverwaltung	70.000	5.427	46.620
4.	Allgemeine Gehwegsanierungen	148.000	11.474	28.559
5.	Sanierung VS Reutte	46.000	3.670	27.402
6.	Straßenbauten Allgemein	36.000	2.873	11.724
7.	Besucherzentrum - Burgenmuseum	20.000	1.596	6.481
8.	SD Sanierung Volksschule Reutte, VS Archbach	128.200	12.000	4.911
9.	Hochwasserschutz Lech - Lüß - Interessentenbeitrag	100.000	11.000	33.448
10.	Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg - Ausbau Gastronomie	230.000	21.015	118.727
11.	BU-Gebiet Weidenfeld Erschließungsstraße	75.000	6.853	33.318
12.	Steinebergstraße Neuerrichtung 2008	102.000	9.320	5.598
13.	Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg 2009	280.000	21.622	186.447
14.	Sanierung Sanitäranlagen Sportplatz, Errichtung Parkplätze	255.000	19.178	172.423
15.	Sanierung und Umgestaltung Floriangasse	200.000	15.042	135.232
16.	Neubau Steinbergstraße	112.000	8.424	75.726
17.	Sanierung/Umgestaltung Kaiser-Lothar-Straße und Schulstraße	53.000	3.986	35.837
18.	Fenstertausch Gemeindeamt	75.000	5.640	50.715
19.	Hochwasserschutz Plattenbach, Archbach	58.000	4.366	39.197
20.	Projekt Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg	312.500	30.000	23.784
21.	Straßenbau RTW-Areal	329.765	30.000	37.238
22.	Kindergarten Prof.-Dengel-Straße	74.635	2.239	19.531
23.	Kapitalaufbringung RKB GmbH	70.000	2.598	0
24.	Verein Europäisches Burgenzentrum Ehrenberg	312.500	30.000	57.752
25.	Ankauf BOKI Mobil - Arbeitsgerät für den Bauhof	92.600	8.300	21.343
26.	Diverse Straßenbauten	462.700	38.000	117.760
27.	Thermische Generalsanierung VS Archbach	221.000	21.000	59.996
28.	Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg 2006	312.500	30.000	119.356
29.	Subvention - Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg	312.500	30.000	65.756
30.	Burgenmuseum - Steinschlagsicherung	180.000	13.652	66.303
31.	Straßenbau BU Hofäcker	35.000	2.466	23.303
32.	Straßenbau Fritz-Areal 2006	355.000	26.073	199.207
33.	Straßenbau - Steinebergstraße 2006	387.000	38.000	151.660
34.	Sportplatz Sanierung Laufbahn	100.000	0	72.132
35.	Straßenbauten Allgemein	240.000	56	220.536
36.	Allgemeine Gehsteigsanierung	180.000	114	142.485
37.	Wirtschaftshof - Fahrzeuge	245.000	152	151.669
38.	Sanierung "Drei Tannen Stadion"	112.498	8.838	0
39.	Fenstertausch Gemeindeamt	50.000	2.922	30.169

Nr.	Verwendungszweck	ursprüngliche Darlehenshöhe	Schulden- dienst 2014	Schuldenstand per 31.12.2014
40.	Kleinkunstabühne	211.400	15.439	198.492
41.	Straßenbauten Allgemein	732.500	50.732	652.563
42.	Allgemeine Gehwegsanierungen	130.000	1.868	24.412
43.	Sanierung Kindergarten Mary Schwarzkopf	33.000	1.164	12.258
44.	Kindergarten Prof.-Dengel-Straße	37.000	1.394	14.685
45.	Straßenbauten Allgemein	152.000	11.103	114.642
46.	Sanierung und Umgestaltung Floriangasse	25.000	1.826	18.856
47.	Hofäckerstraße Straßenbau Erschließungsstraße	26.000	1.899	19.610
48.	Neubau Hauptschulweg	70.000	728	7.668
49.	Neugestaltung Bahnhof	80.000	5.844	60.338
50.	Jugendzentrum Funpark	100.000	7.469	87.916
51.	Sanierung VS Reutte	32.500	1.535	18.067
52.	Straßenbauten Allgemein	1.078.000	31.914	375.666
53.	Hochwasserschutz	145.000	1.718	20.221
54.	Wirtschaftshof - Gebäude/Fahrzeug	107.000	7.207	84.839
55.	Allgemeine Gehwegsanierungen	143.000	2.861	33.672
56.	Seniorenzentrum - Zubau Speisesaal	1.017.420	94.399	11.756
57.	Südtiroler Siedlung, Sanierungen 2007	142.700	12.674	61.732
58.	Umbau/Zubau Seniorenzentrum	300.000	23.257	241.108
59.	Südtiroler Siedlung, Sanierung	172.000	13.334	117.623
60.	Südtiroler Siedlung, Sanierungen 2008	149.200	13.632	75.435
61.	Südtiroler Siedlung, Sanierung	86.000	6.468	58.149
62.	Fenstertausch Südtiroler Siedlung	364.000	10.986	27.021
63.	Ausbau Seniorenzentrum	174.000	16.000	18.376
64.	Zubau Seniorenzentrum	131.000	12.000	18.633
65.	Neu- bzw. Zubau Altenheim	741.626	25.957	455.599
66.	Neu- bzw. Zubau Altenheim	354.498	28.360	134.880
67.	Südtiroler Siedlung Sanierung	98.300	7.513	36.471
68.	Südtiroler Siedlung Sanierung	155.500	139	112.098
69.	Um- und Zubau Seniorenzentrum	2.297.900	22.979	2.297.900
70.	Südtiroler Siedlung Fenstertausch	249.849	19.671	0
71.	Seniorenzentrum	146.000	3.809	49.482
72.	Südtiroler Siedlung Sanierung 2013	223.500	10.203	131.545
73.	Umbau/Zubau Seniorenzentrum	1.805.000	131.852	1.361.373
74.	Südtiroler Siedlung, Sanierung	110.000	8.035	82.965
75.	Südtiroler Siedlung, Sanierung	97.000	7.086	73.160
76.	Südtiroler Siedlung, Sanierung	224.000	10.516	123.786
	Summe	18.847.791	1.131.201	9.902.771

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Marktgemeinde Reutte in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Marktgemeinde Reutte*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



MARKTGEMEINDE REUTTE

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

A-6600 REUTTE
Obermarkt 1
Telefon: 05672/72300
Fax: 05672/72300-44
E-Mail: reutte@reutte.at
www.reutte.at

Gemeindeamtsleiter
Sebastian Weirather
e-mail: sebastian.weirather@reutte.at
Reutte, den 31.05.2016

Zahl: 13-006/0

Betreff: **Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis gem. § 7 Abs. 3 TirLRHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 02.03.2016 mit der GZ: GE-7001/1 haben Sie uns das vorläufige Prüfungsergebnis über die „Marktgemeinde Reutte“ übermittelt und uns eingeladen eine Stellungnahme bis zum 02.06.2016 abzugeben.

Zum vorläufigen Ergebnis der Prüfung der Marktgemeinde Reutte nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

I) Teil 1 Gemeindeverwaltung

a. zu 4. Personalangelegenheiten

i. zu 4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Der LRH stellt kritisch fest, dass der Dienstposten- und Stellenplan der Marktgemeinde Reutte im Jahr 2014 nicht in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurde. Dies widerspricht den Bestimmungen der VRV.

Die Marktgemeinde Reutte hat im Rechnungsabschluss des Jahres 2014 den Dienstposten- und Stellenplan aufgenommen und einstimmig beschlossen, allerdings fehlte bei diesem Ausdruck die Gegenüberstellung zu den Planzahlen.

ii. zu 4.4. Arbeitszeitaufzeichnung/Erholungsurlaub – Kritik – Nichteinhaltung gesetzliche Regelungen

Der LRH kritisiert die Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen über den Verfall von Urlaubsansprüchen und weist in diesem Zusammenhang auf die finanziellen Risiken beim Ausscheiden der betreffenden Bediensteten hin.

Die vom LRH angesprochenen Erholungsurlaubsstände über den gesetzlichen Rahmen hinaus, rühren aus langen Krankenständen heraus und diese Stände werden sukzessive, unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und persönliche Verhältnisse der MitarbeiterInnen, abgebaut.

- iii. zu 4.4. Arbeitszeitaufzeichnung/Mehr- und Überstunden – Kritik – Nichteinhaltung gesetzliche Regelungen

Der LRH stellt kritisch fest, dass Mehrstunden - entgegen der gesetzlichen Regelung - nicht erst zum Ende des dritten Kalendermonates, welcher der zusätzlichen Dienstleistung folgt, sondern bereits im nächstfolgenden Monat im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit ausgeglichen wurden.

Der Ausgleich der Mehrstunden erfolgte bereits im nächstfolgenden Monat, da auf Grund dienstlicher Interessen ein Abbau bis zum Ende des dritten Kalendermonates voraussichtlich nicht möglich war.

- iv. zu 4.4. Arbeitszeitaufzeichnung/Mehr- und Überstunden – Empfehlung

Der LRH empfiehlt, trotz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Anforderungen, die elektronische Zeiterfassung für alle Bediensteten der Marktgemeinde Reutte vorzusehen und die gleitende Dienstzeit in allen Dienststellen der Marktgemeinde Reutte einzuführen, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen

Der Ausbau der elektronischen Zeiterfassung wurde bereits vor der durchgeführten Prüfung durch den LRH von der Marktgemeinde Reutte forciert.

- v. zu 4.5. Personalausgaben – Empfehlung

Der LRH empfiehlt, die Verordnung über Nebengebühren und sonstiger Leistungen der Marktgemeinde Reutte zu überarbeiten. Die Leistungen sollen auf ihre Aktualität überprüft sowie die zwischenzeitlich vom Gemeinderat/Gemeindevorstand beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend aufgenommen werden. Dies kann auch zu formalen Adaptierungen (EURO-Anpassung, Aktualisierung der Gesetzeszitate) genutzt werden.

Die Marktgemeinde Reutte wird die Verordnung über Nebengebühren und sonstiger Leistungen auf Ihre Aktualität hin überprüfen und ggf. anpassen.

- b. zu 5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- i. zu 5.1. Rechnungswesen – Kritik – keine vollständige Dokumentation

Der LRH bezweifelt nicht den Grund dieser Auszahlungen, mahnt aber die vollständige Dokumentation ein.

Hierbei handelt es sich um einen Einzelfall der in Zukunft nicht mehr vorkommen wird. Die Marktgemeinde Reutte merkt an, dass bei Prüfungen vom Finanzamt (Umsatzsteuer) und auch des Überprüfungsausschusses unsere vollständige Dokumentation als sehr gut beurteilt wurde.

- ii. zu 5.1. Rechnungswesen – Empfehlung

Der LRH empfiehlt, das Seniorenzentrum im Sinne des ÖStP 2012 künftig als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen.

Die Marktgemeinde Reutte führt die Buchungen bzgl. des Seniorenzentrums nach den vorgeschriebenen Kontorahmen des Landes Tirol mit dem Ansatz 420 „Altenheime“ durch.

- iii. zu 5.2. Kassenführung Kritik – Girokonten und Sparbuch nicht erfasst
Der LRH stellt kritisch fest, dass die beiden Girokonten sowie das Sparbuch nicht in der Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Reutte erfasst waren

Die Marktgemeinde Reutte hat schon innerhalb des Prüfungszeitrahmens, das Sparbuch aufgelöst und die beiden Girokonten in die Finanzbuchhaltung mitaufgenommen.

- iv. zu 5.4. Zahlungsrückstände – Empfehlung

Der LRH empfiehlt, die „alten“ Forderungen hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit zu bewerten und gegebenenfalls auszubuchen. Außerdem sollte die Eintreibung fälliger Forderungen mit mehr Nachdruck erfolgen. Ein effizientes Mahnwesen stärkt letztlich die Liquidität einer Gemeinde.

Bei der Marktgemeinde Reutte erfolgt erst bei effektiver Uneinbringlichkeit der offenen Forderungen eine Ausbuchung. Das Mahnwesen wird nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen ordnungsgemäß durchgeführt.

- c. zu 6. Gebarung

- i. zu 6.1. Prozessanalysen / Kritik – verspäteter Beschluss des Voranschlages

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen stellt der LRH fest, dass der Voranschlag 2015 nicht fristgerecht erstellt wurde. Diese Feststellung gilt auch hinsichtlich der Voranschläge 2012 bis 2014. Der Gemeinderat fasste die notwendigen Beschlüsse in seinen Sitzungen am 26.1.2012, 24.1.2013 und 30.1.2014. Die rechtzeitige Erstellung des Voranschlages ist nach Ansicht des LRH bei Optimierung des Prozessablaufes zweifellos möglich.

Der Bürgermeister und der Finanzverwalter der Marktgemeinde Reutte sind stets bemüht den Voranschlag so genau wie möglich zu erstellen. Die Beschlussfassung im Jänner des darauffolgenden Jahres hat sich aus fachlicher und politischer Sicht bewährt.

- ii. zu 6.4. Mittelfristiger Finanzplanung / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, die mittelfristigen Finanzpläne realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Reutte zu erstellen. Sie sollten jedenfalls die vollständige Finanzierung des Haushaltes berücksichtigen.

Die Marktgemeinde Reutte nimmt die Empfehlung, den mittelfristigen Finanzplan in Zukunft realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Reutte zu erstellen, zur Kenntnis.

- iii. 6.6. Vermögensverzeichnisse / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, mit der Erfassung der neu angeschafften Vermögensgegenstände zum jeweiligen aktuellen Anschaffungswert und in absehbarer Zeit mit der Erfassung des bestehenden Gemeindevermögens zu beginnen, um die geforderte Eröffnungsbilanz 1.1.2020 ohne größeren Aufwand erstellen zu können.

Die Marktgemeinde Reutte befindet sich bereits in den Vorbereitungen zur Erfüllung der Bestimmungen nach der VRV 2015.

d. zu 8. Schuldenmanagement

i. zu 8.2. Leasing / Empfehlung

Auch wenn die aktuell gültige VRV und die TGO keine Aussagen zum Nachweis von Leasingverpflichtungen enthalten, empfiehlt der LRH im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz, dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über alle Leasingverbindlichkeiten anzuschließen.

Die Marktgemeinde Reutte richtet sich nach der TGO und VRV und diese sehen bei beweglichen Leasingverbindlichkeiten keinen gesonderten Nachweis vor. Des Weiteren sind die Leasingverbindlichkeiten im OH nach den Kontorahmen des Landes Tirol ersichtlich gemacht und damit transparent dargestellt.

e. zu 9. Sonstige Feststellungen

i. zu 9.3. Förderungen der Marktgemeinde Reutte / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, für die Vergabe von Förderungen an private Organisationen (z.B. Vereine, Institutionen) Richtlinien zu erlassen. Richtlinien gewährleisten transparente Förderungsentscheidungen, die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung, die Gleichbehandlung der FörderungswerberInnen sowie den effizienten Einsatz von Fördermitteln.

Die Empfehlung des LRH wird von der Marktgemeinde geprüft.

II) Teil 2 Betriebe und Beteiligungen

a. zu 3. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

i. zu 3.2. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung / Empfehlung

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Reutte, die Entwicklung der Überschüsse laufend zu beobachten. Sie sollte feststellen können, ob die Gebührenüberschüsse zweckgemäß verwendet wurden.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die Marktgemeinde Reutte laufend.

ii. zu 3.4. Wohn- und Geschäftsgebäude

1. zu 3.4.2. Vermietung von Wohnungen / Empfehlung

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit, die praktizierten Kriterien für die Vergabe von Wohnungen schriftlich in Richtlinien fest-zulegen. Diese Richtlinien sollten die Abwicklung der Vergabe von Wohnungen in einem einheitlichen Verfahren sowie nach objektiven und sozialen Kriterien regeln

Die Empfehlung des LRH wird von der Marktgemeinde geprüft.

2. zu 3.4.2. Vermietung von Wohnungen / Kritik – mangelhafte Aktenführung

Der LRH nahm Einsicht in die diesbezüglichen „Wohnungsakten“ und stellte fest, dass die Aktenführung größtenteils ordnungsgemäß, in Bezug auf das Pensionistenwohnhaus allerdings mangelhaft war. Zu einzelnen Wohnungen waren keine oder kaum Unterlagen vorhanden, vielfach fehlten schriftliche Untermietverträge

Dieser Einzelfall ist der Marktgemeinde Reutte bekannt und die Aufarbeitung wurde auf Grund des geplanten Ausstieges aus dem Generalmietvertrag nicht durchgeführt.

3. zu 3.4.2. Vermietung von Wohnungen / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, den Generalnutzungsvertrag mit der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft zu beenden. Die Marktgemeinde Reutte ist zwar rechtlich Vermieterin des Pensionistenwohnhauses, erzielt daraus allerdings keine wirtschaftlichen Vorteile. Sie trägt zudem das Risiko des Mietausfalls.

Bürgermeister Alois Oberer hat das Wohnungsamt bereits vor der LRH-Prüfung beauftragt, einen möglichen Ausstieg aus dem Generalmietvertrag zu prüfen. Der voraussichtliche Ausstieg kann mit 31.12.2016 erfolgen.

iii. zu 4.1. Kinderbetreuung

1. zu 4.1.1. Kinderkrippen und Horte / Empfehlung

Der LRH empfiehlt - im Sinne der Rechtssicherheit und zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit - mit den drei RechtsträgerInnen schriftliche Verträge hinsichtlich der Kinderbetreuung (z.B. Kinderkrippe, Hort, Sommerbetreuung) abzuschließen.

Die Marktgemeinde Reutte wird an den bisherigen Vereinbarungen festhalten.

iv. 4.2. Seniorenzentrum

1. 4.2.3. Gebühren / Empfehlung

Im Hinblick auf die hohen Investitionen für das Seniorenzentrum, welche die Marktgemeinde Reutte zu finanzieren hatte, und die vergleichsweise höheren Beiträge in anderen Alten- und Pflegeheimen, empfiehlt der LRH, das Ausmaß des seit mehreren Jahren unveränderten Investitionskostenbeitrages zu überdenken

Die Anhebung des Investitionskostenbeitrages wurde bereits im Jänner 2016, unabhängig der LRH-Prüfung, durchgeführt.

2. 4.2.5. Regionale Überlegungen / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, dass die Marktgemeinde Reutte als größter Financier Überlegungen hinsichtlich einer Intensivierung der Zusammenarbeit in der Altenpflege unter Einbindung des Sozial- und Gesundheitssprengels Außerfern anstellen möge. Im Hinblick auf den Bedarf an Betreuungs- und Pflegeplätzen sollte dabei auch der Ausbau des Betreuten Wohnens mitberücksichtigt werden.

Bürgermeister Alois Oberer ist ein Verfechter der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in der Altenpflege. Deshalb hat er schon vor einigen Jahren erstmals eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Haus Ehrenberg, dem Haus zum Guten Hirten und dem Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) vorgeschlagen. Ziel sollte es sein diese Einrichtungen unter einem gemeinsamen Dach aller Gemeinden des Bezirkes zu führen. Dazu braucht es aber auch eine dementsprechende positive Einstellung und letztlich das Einverständnis der übrigen Gemeinden. Teilerfolge dieser Bemühungen sind bereits umgesetzt. Wie z.B. die solidarische Finanzierung des Investitionskostenbeitrages und die beschlossene Mitfinanzierung von EUR 2,00 pro Einwohner für den SGS.

b. 5. Gemeindekooperationen / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene weiter-hin zu pflegen und nach Möglichkeit zu intensivieren. Dadurch können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden.

Die Marktgemeinde Reutte und insbesondere Bürgermeister Alois Oberer ist ein Vorreiter in Sachen Zusammenarbeit. Kooperation auf regionaler Ebene darf aber keine Einbahnstraße sein. Es braucht den Willen aller um das Thema Gemeindekooperationen weiter ausbauen zu können.

c. zu 6. Beteiligungen

i. 6.4. Beteiligungsmanagement / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, eine jährliche Berichtspflicht der Geschäftsführungen von jenen Gesellschaften, an denen die Marktgemeinde Reutte rechtliche und/oder wirtschaftliche Mehrheitseigentümerin ist, an den Gemeinderat zu implementieren. Ein solcher Bericht würde die Transparenz über das Beteiligungsengagement der Marktgemeinde Reutte erhöhen.

In allen Gesellschaften, an denen die Marktgemeinde Reutte rechtliche und oder wirtschaftliche Mehrheitseigentümerin ist, sitzen Vertreter des Reuttener Gemeinderates. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der einzelnen Gesellschaftsformen werden Informationen an den Gemeinderat weitergegeben. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird deshalb auch weiterhin beibehalten.

d. zu 7. Reuttener Kommunalbetriebe GmbH

i. 7.1. Gründung der Gesellschaft / Empfehlung

Der LRH empfiehlt, unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte die Immobilien der Reuttener Kommunalbetriebe GmbH in das Vermögen der Marktgemeinde Reutte zu übernehmen und in weiterer Folge das Konstrukt der Immobiliengesellschaft nach der Rückübertragung sämtlichen Eigentums aufzulösen.

Abgesehen von den rechtlichen Problemen hat die Marktgemeinde Reutte zum jetzigen Zeitpunkt keinesfalls vor die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH aufzulösen. Darüber hinaus sind für die Marktgemeinde Reutte aus der Empfehlung des LRH keine signifikanten Vorteile erkennbar.

Für die Marktgemeinde Reutte



Alois Oberer
Bürgermeister